

Hochschulanzeiger Nr. 181/2022 vom 16. Mai 2022

Herausgeber: Präsidium der HAW Hamburg Redaktion: Ann Kristin Spreen Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 3 Änderung der Studiengangspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Produktion der Fakultät Technik und Informatik (Faculty of Engineering and Computer Science) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 6. Juni 2019
- S. 14 Änderung der Studiengangspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Produktion (dual) der Fakultät Technik und Informatik (Faculty of Engineering and Computer Science) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 6. Juni 2019
- S. 25 Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau, Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau, Produktionstechnik und -management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 6. Juni 2019
- S. 33 Zugangs- und Auswahlordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg(Hamburg University of Applied Sciences)

- S. 35 Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)
- S. 67 Zugangs- und Auswahlordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg
- S. 69 Geschäftsordnung des Hochschulsenats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (GO-Hochschulsenat)
- S. 81 Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)

Änderung der Studiengangspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Produktion der Fakultät Technik und Informatik (Faculty of Engineering and Computer Science) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 6. Juni 2019

vom 5. Mai 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 5. Mai 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die am 24. Februar 2022 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik, auf Vorschlag des Departmentsrats Maschinenbau und Produktion vom 10. Februar 2022 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene "Änderung der Studiengangspezifischen Prüfungsund Studienordnung für Bachelorstudiengang Maschinenbau und Produktion der Fakultät Technik und Informatik (Faculty of Engineering and Computer Science) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 6. Juni 2019" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Studiengangspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Produktion der Fakultät Technik und Informatik (Faculty of Engineering and Computer Science) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 6. Juni 2019 (Hochschulanzeiger Nr. 143/2019, S. 26) wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
- 1.1 § 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
- "(1) Vor Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) im Umfang von 10 Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Die 10 Wochen müssen bis zur Anmeldung zu den Prüfungen des 4. Studiensemesters nachgewiesen sein. Das Vorpraktikum besteht aus einzelnen Tätigkeitsarten, die in einem oder mehreren Ausbildungsstätten mit der jeweiligen Dauer von maximal 2 Wochen (Spanende maschinelle Fertigungsverfahren max. 3 Wochen) aber in Summe in mindestens 10 Wochen zu absolvieren sind. Diese Tätigkeitsarten sind: 1. Grundlehrgang Metall, 2. Spanende maschinelle Fertigungsverfahren, 3. Montage, Wartung, Reparatur, 4. Spanlose Fertigungsverfahren / Urformen, 5. Fügetechnik, Oberflächentechnik, Wärmebehandlung, 6. Konstruktion, 7. Qualitätssicherung, 8. Mechatronik / Programmierung, 9. Arbeitsvorbereitung, Fertigungsplanung und 10. Vorrichtungs- und Werkzeugbau. Die Tätigkeitsarten 1. bis 3. sind verpflichtend mit einer minimalen Dauer von mindestens einer Woche abzuleisten. Näheres regelt die Richtlinie für das Vorpraktikum der Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Produktion / Maschinenbau und Produktion (dual) des Departments Maschinenbau und Produktion in ihrer jeweils gültigen Fassung."
- 1.2 In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird der Textteil "von 14" durch "von 13" ersetzt.

- 1.3 In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird der Textteil "die Vorpraxis" durch "das Vorpraktikum" ersetzt.
- 1.4 In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird der Textteil "der Vorpraxis" durch "des Vorpraktikums" ersetzt.
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
- 2.1 § 5 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 2.2 § 5 Absätze 4 bis 13 werden nunmehr Absätze 3 bis 12.
- 2.3 § 5 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:
- "(5) Das Kernstudium umfasst für alle Studienrichtungen die folgenden Module:

In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP = Credit Points, Leistungspunkte

SWS = Semesterwochenstunden

Lehrveranstaltungsarten (LVA):

SeU = Seminaristischer Unterricht

KNPA = Konstruktions- und Planungsarbeit

PJ = Projekt

Prak = Laborpraktikum oder Laborübung

Üb = Übung

Stud= Studienarbeit

Prüfungsformen: In den Tabellen werden die regelhaften Prüfungsformen genannt. Weitere mögliche Prüfungsformen sind in Klammern gesetzt.

BA = Bachelorarbeit

H = Hausarbeit

KO = Kolloquium (auch Praxiskolloquium für Hauptpraktikum)

KN = Konstruktionsarbeit

LA = Laborabschluss

FS = Fallstudie

K = Klausur

LR = Laborprüfung

M = Mündliche Prüfung

R = Referat

T = Test

ÜT = Übungstestat

PJ = Projekt

PP = Portfolio-Prüfung

Prüfungsarten

SL = Studienleistung (unbenotet)

PL = Prüfungsleistung (benotet)

Modul Nr.	Modul	Lehrver- anstaltungs- art	Semes- ter	Gruppen- größe	Anrech- nungs- faktor	SWS	Leistungs- punkte CP	Gewich- tung	Prüfungs- art	Prüfungsfo rm
	Kernstudium									
1	Mathematik 1	SeU	1	42	1	8,00	8	8	PL	K (M)
2	Mathematik 2	SeU Ŭb	2	42 21	1	4,00	5	5	PL	K(M)
3	Technische Mechanik 1	SeU	1	42	1	1,00 4,00	4	4	PL	K (PP, M)
	rechnische Mechanik i	SeU	<u> </u>	42	1	3,00	4	4	PL	
4	Technische Mechanik 2	Üb	2	21	1	1,00	- 5	5	PL	K (PP, M)
5	Technische Mechanik 3	SeU	3	42	1	4,00	5	5	PL	K (PP, M)
6	Industriebetriebslehre	SeU	1	42	1	3,00	3	3	PL	K (M, THP)
7	Kostenrechnung	SeU	2	42	1	3,00	3	3	PL	K (M, THP)
8	Experimentalphysik	SeU	1	42	1	4,50	- 6	6	PL	К
_ °	Experimentalphysik	Prak	2	14	1	1,50	l °	۰	SL	LA
9	Maschinenzeichnen und CAD	SeU	1	42	1	2,50	- 6	6	PL	PP (K,H,M)
	mascriffer berd in error and colo	Prak		14	1	1,50	L ů	Ů	SL	LA
10	Konstruktion A	SeU	2	42	1	3,00	6	6	PL	K (M, Pj)
	NOTE OF BUILDING	KNPA		14	1	1,50	_	Ů	SL	KN
11	Konstruktion B	SeU	3	42	1	3,00	6	6	PL	K (M, PJ)
		KNPA		14	1	1,50			SL	KN
		SeU	1	42	1	3,00				
12	Werkstoffkunde	SeU	2	42	1	2,50	7	7	PL	K (M)
		Prak		14	1	1,50			SL	LA
13	Praxisprojekt - Einführungslabor	Prak	1	14	1	1,00	3		SL	PJ
	Praxisprojekt - Lernprojekt	PJ	2	14	1	1,00			SL	LA
14	Fertigungstechnik	SeU	2	42	1	4,50	6	6	PL	K (M)
		Prak	3	14	1	1,50		-	SL	LA
15	Angewandte Informatik	SeU	3	42	1	4,50	6	6	PL	K (M)
		Prak		14	1	1,50			SL	LA
16	Technische Thermodynamik 1	SeU	3	42	1	4,00	5	5	PL	K (M)
17	Strömungslehre 1	SeU	3	42	1	2,00	3	3	PL	K(M)
		Prak		14	1	0,50			SL	LA
18	Grundlagen Elektrotechnik	SeU	3	42	1	3,00	4	4	PL	K(M)
19	Elektrische Antriebstechnik	SeU	4	42 14	1	3,50	- 5	5	PL	K (M)
- 20	Integrationfach (2 Lehrveranstaltungen mit je 2	Prak	.		_	1,50	_		SL	LA PP (R, K, M,
20		SeU SeU	4	42 42	1	2,00	2		SL	
- 21	CP oder 1 Lehrveranst. mit 4 CP)	SeU	4	42	1	6,50	- 4	-	PL	H, PJ) K (M)
22	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	Prak	5/6	14	1	1,50	9	9	SL PL	LA LA
		SeU		42	1	1,00				
23	Bachelorprojekt	PJ	5/6	142	1	2.50	6	-	SL	PP (P, H)
	Bachelorarbeit und Hauptpraktikum	.,		1.4	-	2,55				
24	Hauptpraktikum		7	14	1	1,50	15	-	SL	pp
25	Bachelorarbeit mit Kolloquium		7	1	0.3		12	72	PL	BA
	bacheloral belt fillt kolloquidfil				0,5		3	18	PL .	BA.
	Summe Kernstudium und Bachelorarbeit und	Hauptpraktik	um				145	192		

"

2.4 § 5 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

"(6) Module des Vertiefungsstudiums der Studienrichtung Digital Engineering and Mobility: Das Vertiefungsstudium in der Studienrichtung Digital Engineering and Mobility besteht aus Pflichtmodulen im 4. und 5. Semester bzw. 6. Semester, der Studienarbeit und Wahlpflichtmodulen

im 5. und 6. Semester. Aus dem Wahlpflichtangebot (Modul Nr. 33 - 56) sind sieben Module

erfolgreich zu absolvieren.

Pflichtmodule Studienrichtung Digital Engineering and Mobility		nungs-	SWS	Leistungs- punkte	Gewich-	Prüfungs-	Prüfungs
27 Methodische Produktentwicklung SeU Prak 4 42 28 Softwareamwendungen im Maschinenbau SeU Prak 4 14 29 Maschinelles Lernen und Datenanalyse SeU Prak 4 42 30 Autonome mobile Systeme SeU Prak 4 42 31 Mechatronik SeU SeU S/6 14 14 32 Studienarbeit Stud S/6 14 14 32 Studienarbeit Stud S/6 14 14 33 Interdiszipliniares Projekt PJ 5/6 14 34 Entwicklung elektrischer Antriebe Prak 5/6 14 35 Batterietechnik Prak 5/6 14 36 Elektrische Energieanlagen SeU SeU S/6 14 37 Technische Schwingungslehre Prak 5/6 14 38 Leichtbau Prak 5/6 14 39 Urbane Mobilität und Elektromobilität Prak 5/6 14 40 </th <th>größe</th> <th>faktor</th> <th>2442</th> <th>CP</th> <th>tung</th> <th>art</th> <th>form</th>	größe	faktor	2442	CP	tung	art	form
Methodische Produktentwicklung							
Set	42	1	3,00	5	15	PL	PP (H, K
29 Maschinelles Lernen und Datenanalyse SeU 4 42 42 43 43 44 44 44	14	1	1,50	1 "	15	SL	LA
Prak SeU 4 4 4 4 4 4 4 4 4	42	1	2,50	5	15	PL	PJ (M, K
Maschinelles Lemen und Datenanalyse	14	1	1,50	_		SL	LA
Autonome mobile Systeme		1	3,50	5	15	PL	PP (PJ, N
Autonome mobile systeme		1	1,50 3,50			SL PL	LA K (M,PF
Mechatronik	14	1	1,50	5	15	SL	LA
Prak 14 Wahlpflichtmodule Studienrichtung Digital Engineering and Mobility 33 Interdisziplinäres Projekt P. 5/6 42 42 Entwicklung elektrischer Antriebe SeU 5/6 42 43 43 57 57 57 57 57 57 57 5	42	1	3.00			PL	K(M)
Wahlpflichtmodule Studienrichtung Digital Engineering and Mobility 33 Interdisziplinäres Projekt P. 5/6 44 44 44 Automatisierungstechnik Prak Prak 5/6 42 44 44 Prak 5/6 44 44 44 Prak 5/6 44 Prak 5/6 44 44 Prak 5/6 44 44 Prak 5/6 44 Prak	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
33 Interdisziplinäres Projekt PJ 5/6 14 34 Entwicklung elektrischer Antriebe SeU 5/6 42 35 Batterietechnik SeU 5/6 42 36 Elektrische Energieanlagen SeU 5/6 42 37 Technische Schwingungslehre SeU 5/6 42 38 Leichtbau SeU 5/6 42 39 Urbane Mobilität und Elektromobilität SeU 5/6 42 40 Fügetechnik SeU 5/6 42 41 Wärme- und Stoffübertragung SeU 5/6 42 41 Wärme- und Stoffübertragung SeU 5/6 42 42 Automatisierungstechnik Prak 5/6 42 43 Roboterbasierte Fertigung SeU 5/6 42 44 Roboterbasierte Fertigung Prak 5/6 42 44 Roboterbasierte Fertigung SeU 5/6 42 45	1	0,1	-	5	15	PL	Н
34 Entwicklung elektrischer Antriebe SeU Prak Prak 5/6 42 Prak 14 35 Batterietechnik SeU Prak 14 14 36 Elektrische Energieanlagen SeU Prak 14 14 37 Technische Schwingungslehre SeU Prak 14 14 38 Leichtbau SeU Prak 14 14 39 Urbane Mobilität und Elektromobilität SeU Prak 14 14 40 Fügetechnik Prak 14 SeU Prak 14 14 41 Wärme- und Stoffübertragung Prak 14 SeU S/6 24 14 42 Automatisierungstechnik Prak 14 SeU S/6 24 14 43 Roboterbasierte Fertigung Prak 14 SeU S/6 24 14 44 Roboterbasierte Fertigung Prak 14 SeU S/6 24 14 44 Robotertechnik Prak 14 SeU S/6 24 14 45 Bildverarbeitung Prak 14 SeU S/6 24 14 46 Industrielle Logistik Prak 14 Prak 14 14 47 Angewandte künstliche Intelligenz Prak 14 SeU S/6 24 14 <td< td=""><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></td<>							
Entwicklung elektrischer Antriebe	14	1	2,00	5	15	PL	Pj
Prak SeU S/6 42	42	1	3,00	5	15	PL	K (M, R
Section Sect		1	1,00			SL	LA
36 Elektrische Energieanlagen SeU Prak Prak Prak 5/6 42 14 37 Technische Schwingungslehre Prak Prak Prak Prak 5/6 42 42 38 Leichtbau SeU Prak Prak Prak Prak Prak Prak Prak Prak		1	3,00	5	15	PL SI	K(M)
Technische Schwingungslehre		1	1,00 3,00			SL PL	LA
37 Technische Schwingungslehre	14	1	1,00	- 5	15	SL	M (K, H
	42	1	3,00			PL	K (PP, H
38 Leichtbau SeU Prak Prak Prak 5/6 42 42 39 Urbane Mobilität und Elektromobilität SeU Prak Prak Prak Prak 5/6 42 42 40 Fügetechnik Prak Prak Prak Prak Prak Prak Prak Prak	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
14	42	1	3,00			PL	K (M)
140	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
Prak 14 2 3 3 3 3 3 3 3 3 3	42	1	3,00	5	15	PL	PP (M, I
Prak	14	1	1,00	1	15	SL	LA
14 Wärme- und Stoffübertragung SeU S/6 42	42	1	3,00	- 5	15	PL	K (M)
Warme- Und Stomubertragung	14	1	1,00		13	SL	LA
Automatisierungstechnik	42	1	3,00	5	15	PL	K (M)
Automatisierungstechnik	14	1	1,00			SL	LA
Augewandte künstliche Intelligenz SeU Seu		1	3,00	5	15	PL	M (K)
A		1	1,00			SL	LA
44 Robotertechnik SeU Prak 5/6 42 Prak 45 Bildverarbeitung SeU Prak 5/6 42 Prak 46 Industrielle Logistik SeU Prak 5/6 14 Prak 47 Angewandte künstliche Intelligenz SeU Prak 5/6 42 Prak 48 Managementmethoden in der digitalen Produktion SeU Prak 5/6 42 Prak 49 Produktion und Produktionsautomatisierung SeU Prak 5/6 14 Prak 50 Humanoide Robotik SeU S/6 42 Prak 14 Prak 51 Big Data SeU S/6 42 Prak 14 Prak 52 Wartung und Instandhaltung SeU S/6 14 Prak 14 Prak 53 Service Management SeU S/6 42 Prak 14 Prak 54 Additive Fertigung SeU S/6 42 Prak 14 Prak 55 Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung SeU S/6 42 Prak 14 Prak 56 Ausgewählte Themen in Digital Engineering and Mobility SeU S/6 42 Prak 14 Prak		1	3,00 1,00	5	15	PL SL	M (K)
According Prak SeU Seu		1	3.00			PL	LA M (K, Pi
SeU 5/6 42	14	1	1,00	5	15	SL	LA
A	42	1	3,00			PL	K(M)
46 Industrielle Logistik SeU Prak 5/6 42 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14	14	1	1,00	5	15	SL	LA
Angewandte künstliche Intelligenz SeU Seu	42	1	3,00	5	15	PL	M (K, PF
47 Angewandte kunstliche Intelligenz Prak 5/6 14 48 Managementmethoden in der digitalen Produktion SeU 5/6 42 49 Vernetzte Produktion und Produktionsautomatisierung SeU 5/6 42 50 Humanoide Robotik SeU 5/6 42 51 Big Data SeU 5/6 42 52 Wartung und Instandhaltung SeU 5/6 42 52 Wartung und Instandhaltung SeU 5/6 42 53 Service Management SeU 5/6 42 54 Additive Fertigung SeU 5/6 42 54 Additive Fertigung SeU 5/6 42 55 Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung Prak 5/6 42 60 Mobility Prak 5/6 42 70 Prak 5/6 42 8 Prak 5/6 42 9 Prak 5/6 42	14	1	1,00	1	15	SL	LA
14	42	1	3,00	5	15	PL	PJ
48 Produktion Prak 5/6 14 49 Vernetzte Produktion und Produktionsautomatisierung SeU 5/6 42 50 Humanoide Robotik SeU 5/6 42 51 Big Data SeU 5/6 14 52 Wartung und Instandhaltung SeU 5/6 42 53 Service Management SeU 5/6 42 54 Additive Fertigung SeU 5/6 42 54 Additive Fertigung SeU 5/6 42 55 Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung SeU 5/6 14 56 Ausgewählte Themen in Digital Engineering and Mobility SeU 5/6 42 Mobility Prak 5/6 14 14	14	1	1,00		15	SL	LA
Produktion Prak 14	42	1	3,00	5	15	PL	K (M, Pi
49 Produktionsautomatisierung Prak 5/6 14 50 Humanoide Robotik SeU 5/6 42 Prak SeU 5/6 42 Prak 5/6 42 Prak 5/6 42 Prak 5/6 14 SeU 5/6 14 SeU 5/6 42 Prak 5/6 42 Ausgewählte Themen in Digital Engineering and Mobility SeU 5/6 42 Prak 5/6 42 42 42 Prak 5/6 42 42 42 Prak 5/6 42 42 42 Prak 5/6 42	14	1	1,00			SL	LA
SeU 5/6 42 Prak 5/6 14 51 Big Data SeU 5/6 42 Prak 5/6 42 Prak 5/6 14 52 Wartung und Instandhaltung SeU 5/6 12 53 Service Management SeU 5/6 42 Prak 5/6 14 14 54 Additive Fertigung SeU 5/6 42 Prak 5/6 14 14 55 Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung Prak 5/6 42 Mobility Prak 5/6 14	42	1	3,00	5	15	PL	K(M)
50 Humanoide Robotik Prak 5/6 14 51 Big Data SeU 5/6 42 52 Wartung und Instandhaltung SeU 5/6 42 53 Service Management SeU 5/6 42 54 Additive Fertigung SeU 5/6 42 54 Additive Fertigung SeU 5/6 42 55 Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung SeU 5/6 42 64 Ausgewählte Themen in Digital Engineering and Mobility SeU 5/6 42 76 Mobility 5/6 42 42	14	1	1,00			SL	LA
14 15 16 17 16 17 17 17 18 19 19 19 19 19 19 19		1	3,00	5	15	PL	M (K, Pi
51 Big Data Prak 5/6 14 52 Wartung und Instandhaltung SeU 5/6 42 53 Service Management SeU 5/6 42 54 Additive Fertigung SeU 5/6 42 55 Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung Prak 5/6 42 56 Ausgewählte Themen in Digital Engineering and Mobility SeU 5/6 42 Prak 5/6 14 5/6 14	14	1	1,00 3,00			SL	LA
SeU SeU 5/6 42 Prak 14 14 Service Management SeU 5/6 42 Prak 5/6 14 SeU SeU 5/6 42 Prak 5/6 42 Prak 5/6 14 SeU SeU 5/6 14 Ausgewählte Themen in Digital Engineering and Mobility SeU 5/6 42 Prak 14 14 14 14		1	1,00	5	15	PL SL	PJ LA
52 Wartung und instandnalitung Prak 5/6 14 53 Service Management SeU 5/6 42 54 Additive Fertigung SeU 5/6 42 55 Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung SeU 5/6 14 56 Ausgewählte Themen in Digital Engineering and Mobility SeU 5/6 42 Prak 5/6 14 14 14	42	1	3,00			PL	PP (H, I
Service Management SeU Prak 5/6 42 14 14 14 15 14 14 14 15 14 14 15 15 16 14 14 15 16 14 14 15 16 14 14 15 16 14 14 15 16 14 14 15 16 14 14 15 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16 16	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
53 Service Management Prak 5/6 14 54 Additive Fertigung SeU 5/6 42 55 Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung SeU 5/6 42 Prak 5/6 1/4 1/4 56 Ausgewählte Themen in Digital Engineering and Mobility SeU 5/6 42 Mobility Prak 5/6 1/4	42	1	3,00			PL	PP (H, H
54 Additive Fertigung SeU Prak 5/6 42 14 55 Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung SeU Prak 5/6 42 14 56 Ausgewählte Themen in Digital Engineering and Mobility SeU Prak 5/6 42 14	14	1	1,00	5	15	SL	LA
54 Additive Periging Prak 376 14 55 Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung SeU 5/6 42 Prak 14 36 Ausgewählte Themen in Digital Engineering and Mobility SeU 5/6 42 Mobility Prak 14	42	1	3,00	-	15	PL	M (K)
55 Qualitatsmanagement und Qualitatsprufung Prak 5/6 14 56 Ausgewählte Themen in Digital Engineering and Mobility SeU 5/6 42 Mobility Prak 14	14	1	1,00	5	15	SL	LA
Prak 14	42	1	3,00	- 5	15	PL	K (M)
Mobility Prak 5/6 14	14	1	1,00	L °	13	SL	LA
Mobility Prak 14	42	1	3,00	5	15	PL	PP (H, k
Summe Studionrichtung Digital Engineering and Mobility	14	1	1,00			SL	LA
Summe Kernstudium und Studienrichtung Digital Engineering and Mobility				65 210	195 387		

Je nach Wahl der Wahlpflichtmodule ist ein Schwerpunkt wählbar:

Für den Schwerpunkt **Mikromobilität** sind mindestens fünf der folgenden Module zu belegen: Entwicklung elektrischer Antriebe, Batterietechnik, Elektrische Energieanlagen, Technische Schwingungslehre, Leichtbau, Urbane Mobilität und Elektromobilität, Fügetechnik, Wärme- und Stoffübertragung, Automatisierungstechnik, Interdisziplinäres Projekt mit Bezug zum Schwerpunkt.

Für den Schwerpunkt Robotik und angewandte künstliche Intelligenz sind mindestens fünf der folgenden Module zu belegen: Roboterbasierte Fertigung, Robotertechnik, Bildverarbeitung, Automatisierungstechnik, Industrielle Logistik, Angewandte künstliche Intelligenz, Managementmethoden der digitalen Produktion, in Vernetzte Produktionsautomatisierung, Humanoide Robotik, Interdisziplinäres Projekt mit Bezug zum Schwerpunkt.

Für den Schwerpunkt **Service Engineering** sind mindestens fünf der folgenden Module zu belegen: Angewandte künstliche Intelligenz, Big Data, Bildverarbeitung, Wartung und Instandhaltung, Service Management, Industrielle Logistik, Additive Fertigung, Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung, Humanoide Robotik, Interdisziplinäres Projekt mit Bezug zum Schwerpunkt."

2.5 § 5 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

"(7) Module in der Studienrichtung Energietechnik:

Das Vertiefungsstudium in der Studienrichtung Energietechnik besteht aus Pflichtmodulen im 4. Semester und Wahlpflichtmodulen sowie einer Studienarbeit im 5. und 6. Semester. Aus dem Wahlpflichtangebot (Modul Nr. 62 - 83) sind acht Module erfolgreich zu absolvieren.

Modul		Lehrver-	Semes-	Gruppen-	Anrech-		Leistungs-	Gewich-	Prüfungsa	Prüfungsfo
Nr.	Modul	anstaltungs- art	ter	größe	nungs- faktor	SWS	punkte CP	tung	rt	rm
	Pflichtmodule Studienrichtung Energietechnik				Idiktor		- Cr			
57	Tashairsha Thasmaduanmik 2	SeU	4	42	1	4,00	5	15	PL	K(M)
5/	Technische Thermodynamik 2	Prak	1 4	14	1	1,00		13	SL	LA
58	Strömungslehre 2 und CFD	SeU	4	42	1	3,50	5	15	PL	K (M)
	Se difference 2 and cr 5	Prak	_	14	1	1,50			SL	LA
59	Wärme- und Stoffübertragung	SeU	4	42	1	3,50	5	15	PL	K(M)
		Prak		14	1	1,50			SL	LA
60	Thermische Systemmodellierung	SeU	4	42	1	2,50	5	15	PL	K(M)
	Studienarbeit	Prak	F15	14	1	1,50		45	SL	LA
61	Wahlpflichtmodule Studienrichtung Energiete	Stud	5/6	1	0,1		5	15	PL	Н
62	Interdisziplinäres Projekt	PJ	5/6	14	1	2,00	5	15	PL	Pj
	•	SeU		42	1	3.00			PL	K(M)
63	Anlagenbau	Prak	5/6	14	1	1,00	5	15	SL	LA
		SeU	- 1-	42	1	3,00		45	PL	K (M)
64	Apparatebau	Prak	5/6	14	1	1,00	5	15	SL	LA
	A-1	SeU	516	42	1	3,00	-	15	PL	K(M)
65	Anlagenautomatisierung	Prak	5/6	14	1	1,00	5	15	SL	LA
66	Strömungsmaschinen	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	K (M)
- 00	scomungsmaschinen	Prak	2/0	14	1	1,00	٠ .	13	SL	LA
67	Kolbenmaschinen	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	K (M)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
68	Thermische Energiesysteme	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	M (K)
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Prak		14	1	1,00			SL	LA
69	Kältetechnik	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	K (M)
		Prak SeU		14 42	1	1,00 3,00			SL PL	LA K (M)
70	Fügetechnik	Prak	5/6	14	1	1,00	5	15	SL	LA LA
\vdash		SeU		42	1	3,00			PL	K (M, PP)
71	Finite-Elemente-Methode	Prak	5/6	14	1	1,00	5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00			PL	K (M)
72	Windenergieanlagen	Prak	5/6	14	1	1,00	5	15	SL	LA
73	Salara Engerichassitatallung	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	M (K)
/3	Solare Energiebereitstellung	Prak	1 2/0	14	1	1,00	1	15	SL	LA
74	Energetische Nutzung nachwachsender	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	PP (M)
	Rohstoffe	Prak		14	1	1,00			SL	LA
75	Batterietechnik	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	K (M)
		Prak		14	1	1,00	_		SL	LA
76	Thermische Speicher	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	M (K)
<u> </u>	-	Prak SeU		14 42	1	1,00 3,00			SL PL	LA M (K, H)
77	Elektrische Energieanlagen	Prak	5/6	14	1	1,00	5	15	SL PL	LA
<u> </u>		SeU		42	1	3,00			PL	K(M)
78	Heizungs- und Klimatechnik	Prak	5/6	14	1	1,00	5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00		4-	PL	K(M)
79	Thermodynamik der Gemische	Prak	5/6	14	1	1,00	5	15	SL	LA
	Fatadalda an alabada da a da da da da	SeU	F./c	42	1	3,00	_	45	PL	K (M, R)
80	Entwicklung elektrischer Antriebe	Prak	5/6	14	1	1,00	5	15	SL	LA
04	Hebana Mahilität und Elektrossakilität	SeU	E16	42	1	3,00	E	15	PL	PP (M, K)
81	Urbane Mobilität und Elektromobilität	Prak	5/6	14	1	1,00	5	15	SL	LA
82	Energieeffiziente Produktion	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	PP (M, H)
	Energreeniziente Produktion	Prak	3/6	14	1	1,00		13	SL	LA
83	Ausgewählte Themen der Energietechnik	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	M (K)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
	Summe Studienrichtung Energietechnik						65	195		
	Summe Kernstudium und Studienrichtung En	ergietechnik					210	387		

Je nach Wahl der Wahlpflichtmodule ist ein Schwerpunkt wählbar:

Für den Schwerpunkt **Anlagenentwicklung** sind mindestens fünf der folgenden Module zu belegen: Anlagenbau, Apparatebau, Anlagenautomatisierung, Strömungsmaschinen, Kolbenmaschinen, Thermische Energiesysteme, Kältetechnik, Fügetechnik, Finite-Elemente-Methode, Interdisziplinäres Projekt mit Bezug zum Schwerpunkt.

Für den Schwerpunkt **Nachhaltige Energiesysteme** sind mindestens fünf der folgenden Module zu belegen: Windenergieanlagen, Solare Energiebereitstellung, Energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe, Batterietechnik, Thermische Speicher, Elektrische Energieanlagen, Heizungs- und Klimatechnik, Thermodynamik der Gemische, Entwicklung elektrischer Antriebe, Urbane Mobilität und Elektromobilität, Energieeffiziente Produktion, Finite-Elemente-Methode, Interdisziplinäres Projekt mit Bezug zum Schwerpunkt.

Für den Schwerpunkt **Konstruktion energetischer Anlagen** sind die weiteren Pflichtmodule Finite-Elemente-Methode und Methodische Produktentwicklung sowie zwei Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Energietechnik und zwei Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Entwicklung und Konstruktion zu belegen."

2.6 § 5 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

"(8) Module in der Studienrichtung Entwicklung und Konstruktion:

Das Vertiefungsstudium in der Studienrichtung Entwicklung und Konstruktion besteht aus Pflichtmodulen im 4. und 5. Semester bzw. 6. Semester und Wahlpflichtmodulen im 5. und 6. Semester. Aus dem Wahlpflichtangebot (Modul Nr. 90 -111) sind sieben Module erfolgreich zu absolvieren.

Modul	Modul	Lehrver- anstaltungs-	Semes-	Gruppen-	Anrech- nungs-	SWS	Leistungs- punkte	Gewich-	Prüfungsa	Prüfungsfo
Nr.		art	ter	größe	faktor	3443	CP	tung	rt	rm
	Pflichtmodule Studienrichtung Entwicklung un	nd Konstrukti	on							
84	Konstruktion C	SeU	4	42	1	3,00	5	15	PL	K (M)
	TO ISO SICION C	Prak	-	14	1	1,00			SL	LA
85	Numerische Methoden der Mechanik	SeU	4	42	1	2,50	5	15	PL	K (PP)
		Prak		14	1	1,50			SL	LA
86	Methodische Produktentwicklung	SeU	4	42	1	3,00	5	15	PL	PP (H, K)
		Prak		14	1	1,50			SL	LA
87	Finite-Elemente-Methode	SeU	5/6	42	1	2,50	5	15	PL	K (M, PP)
_		Prak SeU		14 42	1	1,50 3,00			SL PL	LA K (PP, H)
88	Technische Schwingungslehre	Prak	5/6	14	1	1,00	5	15	SL	LA
89	Konstruktion C (konstruktive Arbeit)	KNPA	4	14	1	1,50	5	15	PL	KN
65	Wahlpflichtmodule Studienrichtung Entwicklu		_	14	-	1,50		13	PL	NIV
90	Interdisziplinäres Projekt	PJ	5/6	14	1	2,00	5	15	PL	PJ
	•	SeU		42	1	1,00			PL	H (K, M)
91	Konstruktion D	Prak	5/6	14	1	2,50	5	15	SL	LA
		SeU		42	1	1,00			PL	PP (M, K)
92	Simulation in der Produktentwicklung	Prak	5/6	14	1	2,50	5	15	SL	LA
93	Standar	SeU	5/6	42	1	1,00	5	15	PL	PP (K, M)
93	Strukturoptimierung	Prak	1 5/6	14	1	2,50	1 "	15	SL	LA
94	Mathadiacha Bradulstantuidkung 3	SeU	5/6	42	1	1,00	5	15	PL	M (H, K)
94	Methodische Produktentwicklung 2	Prak	1 5/6	14	1	2,50	1 "	15	SL	LA
95	Maschinendynamik	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	PP (H, K)
,,,	Maschineroynamik	Prak	2/0	14	1	1,00		13	SL	LA
96	Leichtbau	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	K (M)
	E-C-C-T-C-C-C-C-C-C-C-C-C-C-C-C-C-C-C-C-	Prak	2,0	14	1	1,00			SL	LA
97	Numerische Mathematik	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	K (M, R)
	Traine matrematic	Prak	200	14	1	1,00			SL	LA
98	Konstruktive Festigkeit	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	PP (K, M)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
99	Finite Elemente in der Technischen Physik	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	K (M, PP)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA LA
100	Robotertechnik	SeU	5/6	42	1	3,00 1,00	5	15	PL	M (K, PP)
		Prak SeU	_	14 42	1	3,00			SL PL	PJ (M, K)
101	Softwareanwendungen im Maschinenbau	Prak	5/6	14	1	1,00	5	15	SL	LA LA
_		SeU		42	1	3,00			PL	PP (H, K)
102	Entwicklungs- und Konstruktionsmanagement	Prak	5/6	14	1	1,00	5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00			PL	K(M)
103	Kunststoffgerechte Konstruktion	Prak	5/6	14	1	1,00	5	15	SL	LA
40.4		SeU		42	1	3,00		4.5	PL	M (K)PL
104	Additive Fertigung	Prak	5/6	14	1	1,00	5	15	SL	LA
405	0	SeU	516	42	1	3,00		45	PL	K(M)
105	Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung	Prak	5/6	14	1	1,00	5	15	SL	LA
106	Konstruktionswerkstoffe	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	M (K)
100	INDITISAL GREIOTISWEI KSLOTTE	Prak	3/6	14	1	1,00]	13	SL	LA
107	Fluidtechnik	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	K (M)
.07	THE STATE OF THE S	Prak		14	1	1,00		,,,	SL	LA
108	Fügetechnik	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	K (M)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
109	Werkstoffprüfung	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	K(M)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
110	Kreativmethoden in der Produktentwicklung	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	PP (M, H)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
111	Ausgewählte Themen in Entwicklung und	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	PP (H, M)
	Konstruktion	Prak		14	1	1,00		405	SL	LA
	Summe Studienrichtung Entwicklung und Kon		Vanit	lation			65	195		
	Summe Kernstudium und Studienrichtung Ent	wicklung und	Konstru	Ktion			210	387		

Je nach Wahl der Wahlpflichtmodule ist ein Schwerpunkt wählbar:

Für den Schwerpunkt **Berechnung** sind mindestens fünf der folgenden Module zu belegen: Maschinendynamik, Leichtbau, Numerische Mathematik, Konstruktive Festigkeit, Simulation in der Produktentwicklung, Finite Elemente in der Technischen Physik, Robotertechnik, Softwareanwendungen im Maschinenbau, Strukturoptimierung, Interdisziplinäres Projekt mit Bezug zum Schwerpunkt.

Für den Schwerpunkt **Konstruktionstechnik** sind mindestens fünf der folgenden Module zu belegen: Entwicklungs- und Konstruktionsmanagement, Kunststoffgerechte Konstruktion, Methodische Produktentwicklung 2, Konstruktion D, Additive Fertigung, Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung, Konstruktionswerkstoffe, Fluidtechnik, Fügetechnik, Werkstoffprüfung, Kreativmethoden in der Produktentwicklung, Konstruktive Festigkeit, Interdisziplinäres Projekt mit Bezug zum Schwerpunkt."

2.7 § 5 Absatz 9 erhält folgende neue Fassung:

"(9) Module in der Studienrichtung Produktionstechnik und -management:

Das Vertiefungsstudium in der Studienrichtung Produktionstechnik und -management besteht aus Pflichtmodulen im 4. Semester und der Studienarbeit und Wahlpflichtmodulen im 5. und 6. Semester. Aus dem Wahlpflichtangebot (Modul Nr. 117 - 138) sind acht Module erfolgreich zu absolvieren.

Modul		Lehrver-	Semes-	Grunnen	Anrech-		Laistuage	Gewich-	Prüfungsa	Deliferante
Nr.	Modul	anstaltungs-	ter	Gruppen- größe	nungs-	SWS	Leistungs- punkte	tung	_	Prüfungsfo
INI.		art			faktor		punkte	tung	rt	rm
	Pflichtmodule Studienrichtung Produktionsted		nageme							
112	Unternehmensplanspiel und	SeU	4	42	1	2,50	5	15	PL	K (M)
	Investitionsrechnung	Prak	-	14	1	1,50	-		SL	LA(SL)
113	Produktionsmittel und -logistik	SeU	4	42	1	3,50	5	15	PL	K (PP)PL
		Prak	_	14	1	1,50	_		SL	LA
114	Produktionsplanung und -steuerung	SeU	4	42	1	3,50	5	15	PL	K(M)
		Prak	_	14	1	1,50	_		SL	LA
115	Werkzeugmaschinen	SeU	4	42	1	4,00	5	15	PL	K (M, H)
		Prak	-	14	1	0,75			SL	LA
116	Studienarbeit	Stud	5/6	1	0,1		5	15	PL	Н
	Wahlpflichtmodule Studienrichtung Produktio								-	
117	Interdisziplinäres Projekt	PJ	5/6	14	1	2,00	5	15	PL	PJ
118	Projektmanagement	SeU	5/6	42	1	2,50	5	15	PL	K(M)
	-	Prak		14	1	1,50			SL	LA
119	Unternehmensführung und	SeU	5/6	42	1	2,50	5	15	PL	M (K, PP)
	Personalmanagement	Prak		14	1	1,50			SL	LA
120	Lasertechnik	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	K(M)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
121	Fügetechnik	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	K(M)
	12	Prak		14	1	1,00	_		SL	LA
122	Kunststoffverarbeitung	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	R (K, M)
	A 4 Por	Prak		14	1	1,00			SL	LA
123	Additive Fertigung	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	M (K)
		Prak		14	1	1,00	_		SL	LA
124	Zerspantechnik	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	K (M, PP)
	·	Prak		14	1	1,00			SL	LA
125	Umformtechnik	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	PP (M, K)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
126	CAD-CAM Prozesskette	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	PP (M, K)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
127	Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	K(M)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
128	Vernetzte Produktion und	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	K (M)
	Produktionsautomatisierung	Prak		14	1	1,00			SL	LA
129	Industrielle Logistik	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	M (K, PP)
	-	Prak		14	1	1,00			SL	LA
130	Oberfächentechnik	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	K(M)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
131	Energieeffiziente Produktion	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	PP (M, H)
	-	Prak		14	1	1,00			SL	LA
132	Wirtschaftsinformatik und Simulation	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	K(M)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
133	Controlling und Digital Business	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	M (K, PP)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
134	Prozessmanagement	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	K (R, M)
	-	Prak		14	1	1,00			SL	LA
135	Managementmethoden in der digitalen	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	K (M, PP)
	Produktion	Prak		14	1	1,00			SL	LA
136	Technisches Produktmangement	SeU	5/6	42	1	3,00	5	15	PL	K (R, M)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
137	Ergonomie und Zeitmanagement	SeU	5/6	42	1	3,00	- 5	15	PL	M (K, PP)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
138	Ausgewählte Themen in Produktionstechnik und	SeU	5/6	42	1	3,00	- 5	15	PL	R (K, M)
.50	-management	Prak		14	1	1,00			SL	LA
	Summe Studienrichtung Produktionstechnik u						70	210		
	Summe Kernstudium und Studienrichtung Pro	duktionstech	nik und -	managem	ent		215	402		

Je nach Wahl der Wahlpflichtmodule ist ein Schwerpunkt wählbar.

Für den Schwerpunkt **Produktionstechnik** sind mindestens fünf der folgenden Module zu belegen: Lasertechnik, Fügetechnik, Kunststoffverarbeitung, Additive Fertigung, Zerspantechnik, Umformtechnik, CAD-CAM Prozesskette, Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung, Vernetzte Produktion und Produktionsautomatisierung, Industrielle Logistik, Oberflächentechnik, Energieeffiziente Produktion, Interdisziplinäres Projekt mit Bezug zum Schwerpunkt.

Für den Schwerpunkt **Produkt- und Produktionsmanagement** sind mindestens fünf der folgenden Module zu belegen: Wirtschaftsinformatik und Simulation, Controlling und Digital Business, Prozessmanagement, Projektmanagement, Managementmethoden in der digitalen Produktion, Technisches Produktmanagement, Ergonomie und Zeitmanagement, Unternehmensführung und Personalmanagement, Industrielle Logistik, Interdisziplinäres Projekt mit Bezug zum Schwerpunkt."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg Hamburg, den 5. Mai 2022

Änderung der Studiengangspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Produktion (dual) der Fakultät Technik und Informatik (Faculty of Engineering and Computer Science) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 6. Juni 2019

vom 5. Mai 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 5. Mai 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die am 24. Februar 2022 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik, auf Vorschlag des Departmentsrats Maschinenbau und Produktion vom 10. Februar 2022 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene Studiengangspezifischen Prüfungs-"Änderung der und Studienordnung Bachelorstudiengang Maschinenbau und Produktion (dual) der Fakultät Technik und Informatik (Faculty of Engineering and Computer Science) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 6. Juni 2019" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Studiengangspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Produktion (dual) der Fakultät Technik und Informatik (Faculty of Engineering and Computer Science) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 6. Juni 2019 (Hochschulanzeiger Nr. 143/2019, S. 42) wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
- 1.1 § 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
- "(1) Vor Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) im Umfang von 10 Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Die 10 Wochen müssen bis zur Anmeldung zu den Prüfungen des 4. Studiensemesters nachgewiesen sein. Das Vorpraktikum besteht aus einzelnen Tätigkeitsarten, die in einem oder mehreren Ausbildungsstätten mit der jeweiligen Dauer von maximal 2 Wochen (Spanende maschinelle Fertigungsverfahren max. 3 Wochen) aber in Summe in mindestens 10 Wochen zu absolvieren sind. Diese Tätigkeitsarten sind: 1. Grundlehrgang Metall, 2. Spanende maschinelle Fertigungsverfahren, 3. Montage, Wartung, Reparatur, 4. Spanlose Fertigungsverfahren / Urformen, 5. Fügetechnik, Oberflächentechnik, Wärmebehandlung, 6. Konstruktion, 7. Qualitätssicherung, 8. Mechatronik / Programmierung, 9. Arbeitsvorbereitung, Fertigungsplanung und 10. Vorrichtungs- und Werkzeugbau. Die Tätigkeitsarten 1. bis 3. sind verpflichtend mit einer minimalen Dauer von mindestens einer Woche abzuleisten. Näheres regelt die Richtlinie für das Vorpraktikum der Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Produktion / Maschinenbau und Produktion (dual) des Departments Maschinenbau und Produktion in ihrer jeweils gültigen Fassung."
- 1.2 In § 4 Absatz 4 Satz 1 wird der Textteil "von 14" durch "von 13" ersetzt.

- 1.3 In § 4 Absatz 4 Satz 2 wird der Textteil "die Vorpraxis" durch "das Vorpraktikum" ersetzt.
- 1.4 In § 4 Absatz 5 Satz 1 wird der Textteil "der Vorpraxis" durch "des Vorpraktikums" ersetzt.
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
- 2.1 § 5 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 2.2 § 5 Absätze 4 bis 13 werden nunmehr Absätze 3 bis 12.
- 2.3 § 5 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:
- "(5) Das Kernstudium umfasst für alle Studienrichtungen die folgenden Module:

In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP = Credit Points, Leistungspunkte

SWS = Semesterwochenstunden

Lehrveranstaltungsarten (LVA):

SeU = Seminaristischer Unterricht

KNPA = Konstruktions- und Planungsarbeit

KGP = Kleingruppenprojekt

PJ = Projekt

Prak = Laborpraktikum oder Laborübung

Üb = Übung

Stud= Studienarbeit

Prüfungsformen: In den Tabellen werden die regelhaften Prüfungsformen genannt. Weitere mögliche Prüfungsformen sind in Klammern gesetzt.

BA = Bachelorarbeit

H = Hausarbeit

KO = Kolloquium (auch Praxiskolloquium für Hauptpraktikum)

KN = Konstruktionsarbeit

LA = Laborabschluss

FS = Fallstudie

K = Klausur

LR = Laborprüfung

M = Mündliche Prüfung

R = Referat

T = Test

ÜT = Übungstestat

PJ = Projekt

PP = Portfolio-Prüfung

THP = Take Home Prüfung

Prüfungsarten

SL = Studienleistung (unbenotet)

PL = Prüfungsleistung (benotet)

Modul Nr.	Modul	Lehrver- anstaltungs- art	Semes- ter	Gruppen größe	Anrech- nungs- faktor	SWS	Leistungs- punkte CP	Gewich- tung	Prüfungs- art	Prüfungs- form
	Kernstudium									
1	Mathematik 1	SeU	1	42	1	8,00	8	8	PL	K (M)
2	Mathematik 2	SeU Üb	2	42 21	1	4,00 1.00	- 5	5	PL	K (M)
3	Technische Mechanik 1	SeU	1	42	1	4.00	4	4	PL	K (PP, M)
4	Technische Mechanik 2	SeU Üb	2	42 21	1	3,00	- 5	5	PL	K (PP, M)
5	Technische Mechanik 3	SeU	3	42	1	4.00	5	5	PL	K (PP, M)
6	Industriebetriebslehre	SeU	1	42	1	3.00	3	3	PL	K (M, THP)
7	Kostenrechnung	SeU	2	42	1	3,00	3	3	PL	K (M, THP)
_	F	SeU	1	42	1	4,50	_		PL	К
8	Experimentalphysik	Prak	2	14	1	1.50	- 6	6	SL	LA
_	W	SeU		42	1	2,50			PL	PP(K,H,M)
9	Maschinenzeichnen und CAD	Prak	1	14	1	1,50	- 6	6	SL	LA
10	Konstruktion A	SeU		42	1	3,00	- 6	6	PL	K (M, Pj)
10	Konstruktion A	KNPA	2	14	1	1,50	١ ٥	٥	SL	KN
44	Konstruktion B	SeU	3	42	1	3,00	- 6	6	PL	K (M, PJ)
11	Konstruktion B	KNPA	1 3	14	1	1,50	1 6	٥	SL	KN
		SeU	1	42	1	3,00			-	
12	Werkstoffkunde	SeU	2	42	1	2,50	7	7	PL	K(M)
		Prak	1 -	14	1	1,50	1		SL	LA
13	Praxisprojekt - Einführungslabor	Prak	1	14	1	1,00	- 3		SL	PJ
15	Praxisprojekt - Lernprojekt	PJ	2	7	1	1,00	1 -		SL	LA
14	Fertigungstechnik	SeU	2	42	1	4,50	- 6	6	PL	K (M)
14	Terrigorigateciniik	Prak	3	14	1	1,50	1 °	Ů	SL	LA
15	Angewandte Informatik	SeU	3	42	1	4,50	- 6	6	PL	K (M)
.,	A Igenariote illiorriadik	Prak		14	1	1,50	ľ	Ů	SL	LA
16	Technische Thermodynamik 1	SeU	3	42	1	4,00	5	5	PL	K (M)
17	Strömungslehre 1	SeU	3	42	1	2,00	3	3	PL	K (M)
17	Scottangsene	Prak		14	1	0,50]]		SL	LA
18	Grundlagen Elektrotechnik	SeU	3	42	1	3,00	4	4	PL	K(M)
19	Elektrische Antriebstechnik	SeU	5	42	1	3,50	- 5	5	PL	K (M)
15		Prak		14	1	1,50			SL	LA
20	Integrationfach (2 Lehrveranstaltungen mit je 2	SeU	5	42	1	2,00	2		SL	PP (R, K, M,
21	CP oder 1 Lehrveranst. mit 4 CP)	SeU	5	42	1	2,00	2			H, PJ)
22	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	SeU Prak	6/7	42 14	1	6,50 1,50	9	9	PL SL	K (M)
23	Bachelorprojekt	SeU	6/7	42	1	1,00	- 6		SL	PP (P. H)
		Pj		7	1	2,50	_			
	Betriebliche Praxisphase									
999	Betriebliche Praxisphase	KGP	4	5	0,5	5,00	30	-	SL	PJ
	Bachelorarbeit und Hauptpraktikum									
24	Hauptpraktikum		8	14	1	1,50	15		SL	PP
25	Bachelorarbeit mit Kolloquium		8	1	0.3		12	72	PL	BA
25	bachelorarbeit mit kolloquium		l °	'	0,5	-	3	18] "	DA.
	Summe Kernstudium und Bachelorarbeit und	Hauntoraktik	um				175	192		

...

2.4 § 5 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

"(6) Module des Vertiefungsstudiums der Studienrichtung Digital Engineering and Mobility: Das Vertiefungsstudium in der Studienrichtung Digital Engineering and Mobility besteht aus Pflichtmodulen im 5. und 6. Semester bzw. 7. Semester, der Studienarbeit und Wahlpflichtmodulen

im 6. und 7 Semester. Aus dem Wahlpflichtangebot (Modul Nr. 33 - 56) sind sieben Module

erfolgreich zu absolvieren.

Modul Nr.	Modul	Lehrver- anstaltungs- art	Semes- ter	Gruppen- größe	Anrech- nungs- faktor	SWS	Leistungs- punkte CP	Gewich- tung	Prüfungs- art	Prüfungs form
	Pflichtmodule Studienrichtung Digital Enginee		ility		TUREDI					
		SeU		42	1	3,00		45	PL	PP (H, K)
27	Methodische Produktentwicklung	Prak	5	14	1	1,50	- 5	15	SL	LA
		SeU		42	1	2,50	_		PL	PJ (M, K)
28	Softwareanwendungen im Maschinenbau	Prak	5	14	1	1,50	5	15	SL	LA
		SeU	_	42	1	3,50	_		PL	PP (PJ, M
29	Maschinelles Lernen und Datenanalyse	Prak	5	14	1	1,50	- 5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,50			PL	K (M,PP)
30	Autonome mobile Systeme	Prak	5	14	1	1,50	- 5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00			PL	K(M)
31	Mechatronik	Prak	6/7	14	1	1,00	5	15	SL	LA
32	Studienarbeit	Stud	6/7	1	0,1	-	5	15	PL	H
	Wahlpflichtmodule Studienrichtung Digital En				0,1			15	P.	
33	Interdisziplinäres Projekt	PJ	6/7	7	1	2,00	5	15	PL	PJ
22	Interdiszipilnares Projekt		0/	42	1	3.00	-	13	PL	
34	Entwicklung elektrischer Antriebe	SeU	6/7				- 5	15		K (M, R)
	_	Prak		14	1	1,00			SL	LA
35	Batterietechnik	SeU	6/7	42	1	3,00	5	15	PL	K(M)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
36	Elektrische Energieanlagen	SeU	6/7	42	1	3,00	5	15	PL	M (K, H
		Prak		14	1	1,00	_		SL	LA
37	Technische Schwingungslehre	SeU	6/7	42	1	3,00	5	15	PL	K (PP, H
	gengarent	Prak		14	1	1,00			SL	LA
38	Leichtbau	SeU	6/7	42	1	3,00	5	15	PL	K (M)
20	Leichtbau	Prak	1 00/	14	1	1,00	1 3	15	SL	LA
	111	SeU		42	1	3,00	_	4.5	PL	PP (M, I
39	Urbane Mobilität und Elektromobilität	Prak	6/7	14	1	1,00	5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00	_		PL	K (M)
40	Fügetechnik	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00			PL	K(M)
41	Wärme- und Stoffübertragung	Prak	6/7	14	1	1.00	- 5	15	SL	LA
					1	3,00				
42	Automatisierungstechnik	SeU	6/7	42	_	1,00	- 5	15	PL	M (K)
		Prak		14	1				SL	LA
43	Roboterbasierte Fertigung	SeU	6/7	42	1	3,00	5	15	PL	M (K)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
44	Robotertechnik	SeU	6/7	42	1	3,00	5	15	PL	M (K, P
		Prak		14	1	1,00	_		SL	LA
45	Bildverarbeitung	SeU	6/7	42	1	3,00	5	15	PL	K (M)
		Prak		14	1	1,00	_		SL	LA
46	Industrielle Logistik	SeU	6/7	42	1	3,00	5	15	PL	M (K, P)
	madather togath	Prak	٠,,	14	1	1,00			SL	LA
47	Appawandte künstliche letellisser	SeU	6/7	42	1	3,00	- 5	15	PL	PJ
4/	Angewandte künstliche Intelligenz	Prak	0//	14	1	1,00) 1	13	SL	LA
40	Managementmethoden in der digitalen	SeU	617	42	1	3,00	-	15	PL	K (M, P
48	Produktion	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
	Vernetzte Produktion und	SeU		42	1	3,00	_	,-	PL	K(M)
49	Produktionsautomatisierung	Prak	6/7	14	1	1,00	5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00	_		PL	M (K, Pi
50	Humanoide Robotik	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00			PL	PJ
51	Big Data	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
				42	1	3,00			PL	PP (H, H
52	Wartung und Instandhaltung	SeU	6/7		_		5	15		
	_	Prak		14	1	1,00			SL	LA
53	Service Management	SeU	6/7	42	1	3,00	5	15	PL	PP (H, I
	-	Prak		14	1	1,00			SL	LA
54	Additive Fertigung	SeU	6/7	42	1	3,00	5	15	PL	M (K)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
55	Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung	SeU	6/7	42	1	3,00	5	15	PL	K (M)
55	Qualitatsmanagement und Qualitatsprurung	Prak	0//	14	1	1,00]	13	SL	LA
	Ausgewählte Themen in Digital Engineering and	SeU		42	1	3,00	_		PL	PP (H, H
56	Mobility	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
	Summe Studienrichtung Digital Engineering a			-7		.,	65	195		
				obility			240	387		

Je nach Wahl der Wahlpflichtmodule ist ein Schwerpunkt wählbar.

Für den Schwerpunkt **Mikromobilität** sind mindestens fünf der folgenden Module zu belegen: Entwicklung elektrischer Antriebe, Batterietechnik, Elektrische Energieanlagen, Technische Schwingungslehre, Leichtbau, Urbane Mobilität und Elektromobilität, Fügetechnik, Wärme- und Stoffübertragung, Automatisierungstechnik, Interdisziplinäres Projekt mit Bezug zum Schwerpunkt.

Für den Schwerpunkt Robotik und angewandte künstliche Intelligenz sind mindestens fünf der folgenden Module zu belegen: Roboterbasierte Fertigung, Robotertechnik, Bildverarbeitung, Automatisierungstechnik, Industrielle Logistik, Angewandte künstliche Intelligenz, Managementmethoden der digitalen Produktion, in Vernetzte Produktionsautomatisierung, Humanoide Robotik, Interdisziplinäres Projekt mit Bezug zum Schwerpunkt.

Für den Schwerpunkt **Service Engineering** sind mindestens fünf der folgenden Module zu belegen: Angewandte künstliche Intelligenz, Big Data, Bildverarbeitung, Wartung und Instandhaltung, Service Management, Industrielle Logistik, Additive Fertigung, Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung, Humanoide Robotik, Interdisziplinäres Projekt mit Bezug zum Schwerpunkt."

2.5 § 5 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

"(7) Module in der Studienrichtung Energietechnik:

Das Vertiefungsstudium in der Studienrichtung Energietechnik besteht aus Pflichtmodulen im 5. Semester und Wahlpflichtmodulen sowie einer Studienarbeit im 6. und 7. Semester. Aus dem Wahlpflichtangebot (Modul Nr. 62 - 83) sind acht Module erfolgreich zu absolvieren.

Modul Nr.	Modul	Lehrver- anstaltungs-	Semes- ter	Gruppen größe	nungs-	SWS	Leistungs- punkte CP	Gewich- tung	Prüfungs- art	Prüfungs- form
	DOI: Land L. Carling Land	art		8.000	faktor		P.C			
	Pflichtmodule Studienrichtung Energietechni			42		4.00				12.00.00
57	Technische Thermodynamik 2	SeU	5	42	1	4,00	- 5	15	PL	K (M)
		Prak	_	14	1	1,00			SL	LA
58	Strömungslehre 2 und CFD	SeU	5	42	1	3,50	5	15	PL	K (M)
		Prak SeU		14 42	1	1,50			SL PL	LA
59	Wärme- und Stoffübertragung		5	14	_	3,50	- 5	15		K(M)
		Prak SeU	_	42	1	1,50			SL PL	LA
60	Thermische Systemmodellierung		5	142	_	2,50	5	15	SL SL	K (M)
61	Studienarbeit	Prak Stud	6/7	1	0,1	1,50	5	15	PL	LA H
01	Wahlpflichtmodule Studienrichtung Energiet		0//	-	0,1	-	-	13	PL	n
62	Interdisziplinäres Projekt	PJ	6/7	7	1	2,00	5	15	PL	PJ
02	interdiszipinares Projekt	SeU	0//	42	1	3,00	-	13	PL	K (M)
63	Anlagenbau	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00			PL	K (M)
64	Apparatebau	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
		SeU	_	42	1	3,00			PL	K (M)
65	Anlagenautomatisierung	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA LA
		SeU		42	1	3,00			PL	K (M)
66	Strömungsmaschinen	Prak	6/7	14	1	1,00	5	15	SL	LA LA
		SeU		42	1	3,00			PL	K(M)
67	Kolbenmaschinen	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00			PL	M (K)
68	Thermische Energiesysteme	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00			PL	K(M)
69	Kältetechnik	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00			PL	K(M)
70	Fügetechnik	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00			PL	K (M, PP)
71	Finite-Elemente-Methode	Prak	6/7	14	1	1,00	5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00			PL	K(M)
72	Windenergieanlagen	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3.00			PL	M (K)
73	Solare Energiebereitstellung	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
	Energetische Nutzung nachwachsender	SeU		42	1	3,00			PL	PP (M)
74	Rohstoffe	Prak	6/7	14	1	1,00	5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00	_		PL	K(M)
75	Batterietechnik	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00	_		PL	M (K)
76	Thermische Speicher	Prak	6/7	14	1	1,00	5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00	-	45	PL	M (K, H)
77	Elektrische Energieanlagen	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
7.5		SeU		42	1	3,00		,-	PL	K(M)
78	Heizungs- und Klimatechnik	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00			PL	K (M)
79	Thermodynamik der Gemische	Prak	6/7	14	1	1,00	5	15	SL	LA
00	Fabrick and all the same to the	SeU		42	1	3,00	_		PL	K (M, R)
80	Entwicklung elektrischer Antriebe	Prak	6/7	14	1	1,00	5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00			PL	PP (M, K)
81	Urbane Mobilität und Elektromobilität	Prak	6/7	14	1	1,00	5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00	-	45	PL	PP (M, H)
82	Energieeffiziente Produktion	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00	_		PL	M (K)
83	Ausgewählte Themen der Energietechnik	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
	Summe Studienrichtung Energietechnik	. 75K				.,00	65	195		271
							30	.,,,		

Je nach Wahl der Wahlpflichtmodule ist ein Schwerpunkt wählbar

Für den Schwerpunkt **Anlagenentwicklung** sind mindestens fünf der folgenden Module zu belegen: Anlagenbau, Apparatebau, Anlagenautomatisierung, Strömungsmaschinen, Kolbenmaschinen, Thermische Energiesysteme, Kältetechnik, Fügetechnik, Finite-Elemente-Methode, Interdisziplinäres Projekt mit Bezug zum Schwerpunkt.

Für den Schwerpunkt **Nachhaltige Energiesysteme** sind mindestens fünf der folgenden Module zu belegen: Windenergieanlagen, Solare Energiebereitstellung, Energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe, Batterietechnik, Thermische Speicher, Elektrische Energieanlagen, Heizungs- und Klimatechnik, Thermodynamik der Gemische, Entwicklung elektrischer Antriebe, Urbane Mobilität und Elektromobilität, Energieeffiziente Produktion, Finite-Elemente-Methode, Interdisziplinäres Projekt mit Bezug zum Schwerpunkt.

Für den Schwerpunkt **Konstruktion energetischer Anlagen** sind die weiteren Pflichtmodule Finite-Elemente-Methode und Methodische Produktentwicklung sowie zwei Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Energietechnik und zwei Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Entwicklung und Konstruktion zu belegen."

2.6 § 5 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

"(8) Module in der Studienrichtung Entwicklung und Konstruktion:

Das Vertiefungsstudium in der Studienrichtung Entwicklung und Konstruktion besteht aus Pflichtmodulen im 5. und 6. Semester bzw. 7. Semester und Wahlpflichtmodulen im 6. und 7. Semester. Aus dem Wahlpflichtangebot (Modul Nr. 90 - 111) sind sieben Module erfolgreich zu absolvieren.

Modul Nr.	Modul	Lehrver- anstaltungs- art	Semes- ter	Gruppen- größe	Anrech- nungs- faktor	SWS	Leistungs- punkte CP	Gewich- tung	Prüfungs- art	Prüfungs- form
	Pflichtmodule Studienrichtung Entwicklung u		on							
84	Konstruktion C	SeU	5	42	1	3,00	- 5	15	PL	K (M)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
85	Numerische Methoden der Mechanik	SeU	5	42	1	2,50	- 5	15	PL	K (PP)
- 03	Namerische metrioden der metriariik	Prak		14	1	1,50		1,5	SL	LA
86	Methodische Produktentwicklung	SeU	5	42	1	3,00	- 5	15	PL	PP (H, K)
- 00	metrodiscre Produkterityrickierig	Prak		14	1	1,50			SL	LA
87	Finite-Elemente-Methode	SeU	6/7	42	1	2,50	- 5	15	PL	K (M, PP)
0/	Finite-Elemente-Metriode	Prak	0//	14	1	1,50]	13	SL	LA
88	Technische Schwingungslehre	SeU	6/7	42	1	3,00	- 5	15	PL	K (PP, H)
- 00	recinische Schwingungsiehre	Prak	0 /	14	1	1,00	1 -	15	SL	LA
89	Konstruktion C (konstruktive Arbeit)	KNPA	5	14	1	1,50	5	15	PL	KN
	Wahlpflichtmodule Studienrichtung Entwicklu	ing und Konst	ruktion							
90	Interdisziplinäres Projekt	PJ	6/7	7	1	2,00	5	15	PL	PJ
04		SeU		42	1	1,00	-	45	PL	H (K, M)
91	Konstruktion D	Prak	6/7	14	1	2.50	- 5	15	SL	LA
		SeU		42	1	1,00			PL	PP (M, K)
92	Simulation in der Produktentwicklung	Prak	6/7	14	1	2.50	- 5	15	SL	LA
		SeU		42	1	1,00			PL	PP (K, M)
93	Strukturoptimierung	Prak	6/7	14	1	2,50	- 5	15	SL	LA
		SeU		42	1	1,00			PL	M (H, K)
94	Methodische Produktentwicklung 2	Prak	6/7	14	1	2,50	- 5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3.00			PL	PP (H, K)
95	Maschinendynamik	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
					-	3,00				
96	Leichtbau	SeU	6/7	42	1		- 5	15	PL	K (M)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA LA
97	Numerische Mathematik	SeU	6/7	42	1	3,00	5	15	PL	K (M, R)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
98	Konstruktive Festigkeit	SeU	6/7	42	1	3,00	- 5	15	PL	PP (K, M)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
99	Finite Elemente in der Technischen Physik	SeU	6/7	42	1	3,00	- 5	15	PL	K (M, PP)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
100	Robotertechnik	SeU	6/7	42	1	3,00	- 5	15	PL	M (K, PP)
	The both test in inc	Prak		14	1	1,00			SL	LA
101	Softwareanwendungen im Maschinenbau	SeU	6/7	42	1	3,00	- 5	15	PL.	PJ (M, K)
101	Softwareanwendungen im waschinendau	Prak		14	1	1,00		13	SL	LA
102	Entwicklungs- und Konstruktionsmanagement	SeU	6/7	42	1	3,00	- 5	15	PL	PP (H, K)
102	Entwicklungs- und Konsd aktionsmanagement	Prak		14	1	1,00] _	13	SL	LA
103	Kunststoffgerechte Konstruktion	SeU	6/7	42	1	3,00	- 5	15	PL	K (M)
103	Runsistongerechte Konstruktion	Prak	0,	14	1	1,00]]	13	SL	LA
104	Additive Fertigung	SeU	6/7	42	1	3,00	- 5	15	PL	M (K)PL
104	Additive Fertigung	Prak	0 /	14	1	1,00]	13	SL	LA
405	0	SeU		42	1	3,00	-		PL	K(M)
105	Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
455		SeU		42	1	3,00	_	,-	PL	M (K)
106	Konstruktionswerkstoffe	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
45-		SeU		42	1	3,00		,-	PL	K(M)
107	Fluidtechnik	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00			PL	K(M)
108	Fügetechnik	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00			PL	K(M)
109	Werkstoffprüfung	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA LA
110	Kreativmethoden in der Produktentwicklung	SeU	6/7	42	1	3,00	- 5	15	PL	PP (M, H)
	A	Prak		14	1	1,00			SL	LA
111	Ausgewählte Themen in Entwicklung und	SeU	6/7	42	1	3,00	- 5	15	PL	PP (H, M)
	Konstruktion	Prak		14	1	1,00	1		SL	LA.
								4.7.7		
	Summe Studienrichtung Entwicklung und Kon Summe Kernstudium und Studienrichtung Ent	struktion					65 240	195 387		

Je nach Wahl der Wahlpflichtmodule ist ein Schwerpunkt wählbar.

Für den Schwerpunkt Berechnung sind mindestens fünf der folgenden Module zu belegen: Maschinendynamik, Leichtbau, Numerische Mathematik, Konstruktive Festigkeit, Simulation in der Produktentwicklung, Finite Elemente in der Technischen Physik, Robotertechnik, Softwareanwendungen im Maschinenbau, Strukturoptimierung, Interdisziplinäres Projekt mit Bezug zum Schwerpunkt.

Für den Schwerpunkt Konstruktionstechnik sind mindestens fünf der folgenden Module zu belegen: Entwicklungs- und Konstruktionsmanagement, Kunststoffgerechte Konstruktion, Methodische Produktentwicklung 2, Konstruktion D, Additive Fertigung, Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung, Konstruktionswerkstoffe, Fluidtechnik, Fügetechnik, Werkstoffprüfung, Kreativmethoden in der Produktentwicklung, Konstruktive Festigkeit, Interdisziplinäres Projekt mit Bezug zum Schwerpunkt."

2.7 § 5 Absatz 9 erhält folgende neue Fassung:

"(9) Module in der Studienrichtung Produktionstechnik und -management:

Das Vertiefungsstudium in der Studienrichtung Produktionstechnik und -management besteht aus Pflichtmodulen im 5. Semester und der Studienarbeit und Wahlpflichtmodulen im 6. und 7. Semester. Aus dem Wahlpflichtangebot (Modul Nr. 117 - 138) sind acht Module erfolgreich zu absolvieren.

Modul		Lehrver-	Comor	Grunnen	Anrech-		Leistungs-	Gewich-	Prüfungs-	Prüfungs-
Nr.	Modul	anstaltungs-	Semes- ter	Gruppen größe	nungs-	SWS	punkte CP	tung	art	form
IVI.		art	ter	grose	faktor		punkte CP	tung	art	IOIIII
	Pflichtmodule Studienrichtung Produktionsted	:hnik und -ma	nagemer	nt						
112	Unternehmensplanspiel und	SeU	5	42	1	2,50	- 5	15	PL	K(M)
112	Investitionsrechnung	Prak]	14	1	1,50]]	15	SL	LA(SL)
112	Bondulain-poistel and Indiatile	SeU	5	42	1	3,50	- 5	45	PL	K (PP)PL
113	Produktionsmittel und -logistik	Prak	1 "	14	1	1,50	1 >	15	SL	LA
	Don't defended to the control of the	SeU	_	42	1	3,50	-	45	PL	K (M)
114	Produktionsplanung und -steuerung	Prak	5	14	1	1,50	- 5	15	SL	LA
		SeU		42	1	4,00			PL	K (M, H)
115	Werkzeugmaschinen	Prak	5	14	1	0.75	- 5	15	SL	LA
116	Studienarbeit	Stud	6/7	1	0.1	-	5	15	PL	Н
	Wahlpflichtmodule Studienrichtung Produktio	nstechnik un	d -manag	ement						
117	Interdisziplinäres Projekt	PJ	6/7	7	1	2,00	5	15	PL	PJ
		SeU		42	1	2,50	_		PL	K (M)
118	Projektmanagement	Prak	5/6	14	1	1,50	- 5	15	SL	LA
	Unternehmensführung und	SeU		42	1	2.50	_		PL	M (K, PP)
119	Personalmanagement	Prak	5/6	14	1	1,50	- 5	15	SL	LA
	Lasertechnik	SeU		42	1	3,00			PL	K(M)
120		Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
	Fügetechnik	SeU		42	1	3.00			PL	K (M)
121		Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
	Kunststoffverarbeitung	SeU		42	1	3,00			PL	R (K, M)
122	indistriberan bertang	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
	Additive Fertigung	SeU		42	1	3,00			PL	M (K)
123	Additive reruguing	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
		SeU		42	1	3,00			PL	K (M, PP)
124	Zerspantechnik		6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	
		Prak SeU		42	1	3,00			PL	PP (M, K)
125	Umformtechnik	Prak	6/7	14	1	1,00	- 5	15	SL	LA
				42	_					
126	CAD-CAM Prozesskette	SeU	6/7	142	1	3,00 1,00	- 5	15	PL	PP (M, K)
		Prak			1	3,00			SL	LA
127	Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung	SeU	6/7	42	1		- 5	15	PL	K (M)
	Variable Bradulains and	Prak		14	1	1,00			SL	LA
128	Vernetzte Produktion und	SeU	6/7	42	1	3,00	- 5	15	PL	K(M)
	Produktionsautomatisierung	Prak		14	1	1,00			SL	LA
129	Industrielle Logistik	SeU	6/7	42	1	3,00	- 5	15	PL	M (K, PP)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
130	Oberfächentechnik	SeU	6/7	42	1	3,00	- 5	15	PL	K (M)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
131	Energieeffiziente Produktion	SeU	6/7	42	1	3,00	- 5	15	PL	PP (M, H)
		Prak		14	1	1,00	_		SL	LA
132	Wirtschaftsinformatik und Simulation	SeU	6/7	42	1	3,00	- 5	15	PL	K (M)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
133	Controlling und Digital Business	SeU	6/7	42	1	3,00	- 5	15	PL	M (K, PP)
		Prak		14	1	1,00			SL	LA
134	Prozessmanagement	SeU	6/7	42	1	3,00	- 5	15	PL	K (R, M)
	-	Prak	w/,	14	1	1,00		.5	SL	LA
135	Managementmethoden in der digitalen	SeU	6/7	42	1	3,00	- 5	15	PL	K (M, PP)
	Produktion	Prak		14	1	1,00			SL	LA
136	Technisches Produktmangement	SeU	6/7	42	1	3,00	- 5	15	PL	K (R, M)
130	reum sunes Produktmangement	Prak	0/	14	1	1,00	,	13	SL	LA
137	Ergonomie und Zeitmanagement	SeU	6/7	42	1	3,00	- 5	15	PL	M (K, PP)
13/	Ligonomie unu Zeiunanagement	Prak] "/	14	1	1,00]	1 13	SL	LA
	Ausgewählte Themen in Produktionstechnik und	SeU	617	42	1	3,00	E	15	PL	R (K, M)
120			6/7		1	1,00	- 5	15	SL	LA
138	-management	Prak		14		1,00			30	
138	-management Summe Studienrichtung Produktionstechnik u		nent	14		1,00	70	210		201

Je nach Wahl der Wahlpflichtmodule ist ein Schwerpunkt wählbar.

Für den Schwerpunkt **Produktionstechnik** sind mindestens fünf der folgenden Module zu belegen: Lasertechnik, Fügetechnik, Kunststoffverarbeitung, Additive Fertigung, Zerspantechnik, Umformtechnik, CAD-CAM Prozesskette, Qualitätsmanagement und Qualitätsprüfung, Vernetzte Produktion und Produktionsautomatisierung, Industrielle Logistik, Oberflächentechnik, Energieeffiziente Produktion, Interdisziplinäres Projekt mit Bezug zum Schwerpunkt.

Für den Schwerpunkt **Produkt- und Produktionsmanagement** sind mindestens fünf der folgenden Module zu belegen: Wirtschaftsinformatik und Simulation, Controlling und Digital Business, Prozessmanagement, Projektmanagement, Managementmethoden in der digitalen Produktion, Technisches Produktmanagement, Ergonomie und Zeitmanagement, Unternehmensführung und Personalmanagement, Industrielle Logistik, Interdisziplinäres Projekt mit Bezug zum Schwerpunkt."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg Hamburg, den 5. Mai 2022 Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau, Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau, Produktionstechnik und -management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 6. Juni 2019

vom 5. Mai 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 5. Mai 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die am 24. Februar 2022 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik, auf Vorschlag des Departmentsrats Maschinenbau und Produktion vom 10. Februar 2022 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene "Änderung der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau, Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau, Produktionstechnik und - management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 6. Juni 2019" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau, Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau, Produktionstechnik und - management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 6. Juni 2019 (Hochschulanzeiger Nr. 143/2019, S. 16) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Präambel neu hinzugefügt:

"Präambel

Die Masterstudiengänge bauen auf den Kenntnissen und Kompetenzen auf, die im Bachelor-Studiengang Maschinenbau und Produktion oder durch ein gleichwertiges Studium erworben wurden und vermitteln den Absolvent*innen vertiefte fachliche und fachübergreifende Kompetenzen, die auch die Durchdringung von besonders komplexen Sachverhalten ermöglichen. Sie erweitern ihre Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die Studiengänge bieten die Möglichkeit soziale, sowie sprachliche und interkulturelle Kompetenzen auszubauen. Die Studierenden werden während des Studiums zu gesellschaftlichem Engagement in vielfältiger Weise angeregt.

Die Absolvent*innen des Studiengangs Berechnung und Simulation im Maschinenbau können moderne numerische Methoden im virtuellen Entwicklungsprozess des Maschinenbaus anwenden. Die Module des Studiengangs vermitteln einen breiten Überblick zur rechnergestützten Auslegung von Bauteilen und Konstruktionen mit kommerziellen Berechnungswerkzeugen. Die Teilnehmer*innen vertiefen ihre theoretischen Kenntnisse in den

mathematischen Grundlagen der numerischen Berechnung, in der Festkörper- und Fluidmechanik sowie wahlweise auch in anderen Feldern der technischen Physik wie Akustik und Elektromagnetik. Im Masterstudiengang Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau liegt der Fokus auf der Vermittlung der maschinenbaulichen Kompetenzen, die für den Umbau einer fossilen Energieversorgung in ein nachhaltiges Energieversorgungssystem erforderlich sind. Da dafür sowohl eine effiziente Nutzung der Energie als auch die regenerative Energiebereitstellung tragende Pfeiler sind, werden beide Aspekte entsprechend vertieft. Absolvent*innen des Studiengangs sind in der Lage nachhaltige technische Lösungen für Energiebedarfe zu entwickeln, zu projektieren und zu betreiben.

Der Studiengang Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau hat das Ziel, die Absolvent*innen zur menschengerechten Entwicklung innovativer und nachhaltiger Produkte hoher Gebrauchstauglichkeit zu befähigen. Die Module des Studienganges vertiefen hierfür Themengebiete aus den Bereichen Maschinenelemente und -systeme, Methoden und Prozesse der Produktentwicklung sowie der digitalen Produktentwicklung. In dem Entwicklungsprojekt des Masterstudienganges erleben die Studierenden einen vollständigen Entwicklungsprozess bis zur Erstellung funktionsfähiger Prototypen und erlernen dabei wichtige Sozial- und Managementkompetenzen. Die Absolvent*innen sind in der Lage, anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben in der Industrie zu übernehmen und komplexe fachspezifische und interdisziplinäre Fragestellungen der Konstruktionstechnik und Produktentwicklung selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten.

Die Ziele des Studiengangs Produktionstechnik und -management sind es, sowohl die wesentlichen Kompetenzen der Absolvent*innen auszubauen, wie die Durchdringung von besonders komplexen Sachverhalten, ihre Führungskompetenz, ihre Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten und einer teamorientierten Arbeitsweise, als auch ihre fachspezifischen Kompetenzen entlang der gesamten Prozesskette von der Entwicklung über die Produktion bis hin zur Vermarktung von Produkten zu stärken, in Bezug auf Fertigungstechnologien, Vernetzung und Automatisierung von Produktionsfabriken, Digitalisierung, Logistik und Materialfluss, Betriebswirtschaft und Menschenführung, um die Absolvent*innen zur Übernahme von verantwortungsvollen Fach- und Führungsaufgaben zu befähigen."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz "(§ 5 Absatz 10)" durch "(§ 5 Absatz 9)" ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- 3.1 In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle "gemäß § 5 Absatz 10" durch "gemäß § 5 Absatz 9" ersetzt.
- 3.2 § 5 Absatz 8 wird aufgehoben.
- 3.3 § 5 Absätze 9 und 10 werden nunmehr Absätze 8 und 9.
- 3.4 § 5 Absatz 9 erhält folgende neue Fassung:
- "(10) In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:
- CP = Credit Points, Leistungspunkte
- SWS = Semesterwochenstunden
- Lehrveranstaltungsarten (LVA):

Prak = Laborpraktikum oder Laborübung

SeU = Seminaristischer Unterricht

Se = Seminaristischer Unterricht in kleinerer Gruppe ohne Anwesenheitspflicht

KGP = Kleingruppenprojekt

Prüfungsformen: In den Tabellen werden die regelhaften Prüfungsformen genannt. Weitere mögliche Prüfungsformen sind in Klammern gesetzt.

H = Hausarbeit

KO = Kolloquium (auch Praxiskolloquium für Hauptpraktikum)

KN = Konstruktionsarbeit

LA = Laborabschluss

FS = Fallstudie

K = Klausur

LR = Laborprüfung

M = Mündliche Prüfung

R = Referat

PJ = Projekt

PP = Portfolio-Prüfung

MA = Masterarbeit

Prüfungsarten:

PL = Prüfungsleistung (benotet)

SL = Studienleistung (unbenotet)

Studiengang Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau:

Modul Nr.	Modul	Lehrver- anstaltungs- art	Gruppen größe	Anrech- nungs- faktor	SWS	Leistungs- punkte CP	Gewich- tung	Prüfungs- art	Prüfungsform
	Studiengangsübergreifendes Wahlpflichtangebot								
1	Unternehmensführung / Technologiemanagement	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	K (M, PP)
2	Projektmanagement / Kommunikation	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	PP (K, M)
3	Verfahrens- und Produktentwicklung	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	PP (M, H)
4	Systemdynamik und Simulation	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	M (K, PP)
5	Systemtechnik	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	K (M)
6	Materialtechnologie	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	K (M)
7	Qualität und Zuverlässigkeit	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	K (M)
8	Control Systems and Sensor Systems (engl.)	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	K (M, R)
9	Statistische Datenauswertung und Versuchsplanung	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	M (K)
10	Product Lifcycle Management (engl.)	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	H (K)
	Mathematische Verfahren und Wahlmodul								
11	Mathematik und Numerik	SeU	20	1	3,00	5	5	PL	K (M, H)
12	Wahlmodul	SeU	20	1	3,00	5	5	PL	Prüfungs- formen gem. §14 Abs. 3 APSO-INGI
	Masterarbeit und Masterprojekt								
13	Entwicklungsprojekt I	KGP	5	0,5	1,75	5	5	PL	PJ
14	Entwicklungsprojekt II	KGP	5	0,5	1,75	5	5	PL	PJ
15	Masterarbeit mit Kolloquium	-	1	0,5	-	30	30	PL	MA
	Vertiefungsstudium								
16	Virtual Product Development (engl.)	Se	14,29	1	2,00	5	5	PL	H (K)
10	Virtual Product Development (engl.)	Prak	14,29	1	1,00] 3	5	SL	LA
17	Technisches Design	Se	14,29	1	2,00	5	5	PL	H (PP, K)
17	Technisches Design	Prak	14,29	1	1,00]	3	SL	LA
18	Ergonomiegerechte Produktgestaltung	Se	14,29	1	2,00	5	5	PL	H (PP, K)
10	Ergonomiegerechte Froduktgestaltung	Prak	14,29	1	1,00]	3	SL	LA
19	Konstruktion hybrider Bauteile	Se	14,29	1	2,00	5	5	PL	K (M)
13	Nonstruktion hybrider badtelle		44.00	4	1,00	1 ,	"	SL	LA
		Prak	14,29	1	1,00				11.04 1 10
20	Kanatrujaran mit Haahlaistungawarketaffan	Prak Se	14,29 14,29	1	2,00	5	5	PL	H (K oder M)
20	Konstruieren mit Hochleistungswerkstoffen		- , -		-,	- 5	5	PL SL	H (K oder M)
	Konstruieren mit Hochleistungswerkstoffen Nachhaltigkeitsgerechte Konstruktion tribologischer	Se	14,29	1	2,00				, ,
20	, and the second	Se Prak	14,29 14,29	1	2,00	5 - 5	5 5	SL	LA
21	Nachhaltigkeitsgerechte Konstruktion tribologischer Systeme	Se Prak Se	14,29 14,29 14,29	1 1 1	2,00 1,00 2,00	- 5	5	SL PL	LA K (M, PJ)
	Nachhaltigkeitsgerechte Konstruktion tribologischer	Se Prak Se Prak	14,29 14,29 14,29 14,29	1 1 1 1	2,00 1,00 2,00 1,00			SL PL SL	LA K (M, PJ) LA
21	Nachhaltigkeitsgerechte Konstruktion tribologischer Systeme Entwicklung mechatronischer Systeme	Se Prak Se Prak Se	14,29 14,29 14,29 14,29 14,29	1 1 1 1	2,00 1,00 2,00 1,00 2,00	5	5	SL PL SL PL	LA K (M, PJ) LA PP (H, K)
21	Nachhaltigkeitsgerechte Konstruktion tribologischer Systeme	Se Prak Se Prak Se Prak Prak	14,29 14,29 14,29 14,29 14,29 14,29	1 1 1 1 1	2,00 1,00 2,00 1,00 2,00 1,00	- 5	5	SL PL SL PL SL	LA K (M, PJ) LA PP (H, K) LA
21 22 23	Nachhaltigkeitsgerechte Konstruktion tribologischer Systeme Entwicklung mechatronischer Systeme Tribologie/ Tribodesign	Se Prak Se Prak Se Prak Se Prak Se	14,29 14,29 14,29 14,29 14,29 14,29 14,29	1 1 1 1 1 1 1 1	2,00 1,00 2,00 1,00 2,00 1,00 2,00	5 5	5 5 5	SL PL SL PL SL PL	LA K (M, PJ) LA PP (H, K) LA K (M)
21	Nachhaltigkeitsgerechte Konstruktion tribologischer Systeme Entwicklung mechatronischer Systeme	Se Prak Se Prak Se Prak Se Prak Prak Prak Se Prak	14,29 14,29 14,29 14,29 14,29 14,29 14,29 14,29	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	2,00 1,00 2,00 1,00 2,00 1,00 2,00 1,00	5	5	SL PL SL PL SL PL SL	LA K (M, PJ) LA PP (H, K) LA K (M) LA
21 22 23 24	Nachhaltigkeitsgerechte Konstruktion tribologischer Systeme Entwicklung mechatronischer Systeme Tribologie/ Tribodesign	Se Prak Se Prak Se Prak Se Prak Se Prak Se Prak Se	14,29 14,29 14,29 14,29 14,29 14,29 14,29 14,29 14,29	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	2,00 1,00 2,00 1,00 2,00 1,00 2,00 1,00 2,00 1,00	5 5 5	5 5 5 5	SL PL SL PL SL PL SL PL	LA K (M, PJ) LA PP (H, K) LA K (M) LA K (M)
21 22 23	Nachhaltigkeitsgerechte Konstruktion tribologischer Systeme Entwicklung mechatronischer Systeme Tribologie/ Tribodesign Methoden der integrierten Produktentwicklung	Se Prak Se Prak Se Prak Se Prak Se Prak Se Prak Prak Prak	14,29 14,29 14,29 14,29 14,29 14,29 14,29 14,29 14,29 14,29	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	2,00 1,00 2,00 1,00 2,00 1,00 2,00 1,00 2,00 1,00	5 5	5 5 5	SL	LA K (M, PJ) LA PP (H, K) LA K (M) LA K (M) LA
21 22 23 24	Nachhaltigkeitsgerechte Konstruktion tribologischer Systeme Entwicklung mechatronischer Systeme Tribologie/ Tribodesign Methoden der integrierten Produktentwicklung Ausgewählte Themen der Konstruktionstechnik und	Se Prak Se	14,29 14,29 14,29 14,29 14,29 14,29 14,29 14,29 14,29 14,29 14,29	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	2,00 1,00 2,00 1,00 2,00 1,00 2,00 1,00 2,00 1,00 2,00 1,00 2,00	5 5 5	5 5 5	SL	LA K (M, PJ) LA PP (H, K) LA K (M) LA K (M) LA PP (H, M)

Erläuterungen

Module 1-10: Für diesen Masterstudiengang werden im Kernstudium aus einem Pool mehrerer Veranstaltungen (s.o.) acht Module angeboten, drei werden von den Studierenden gewählt. Die Veranstaltungen sind für alle Master-Studiengänge der Lehreinheit gemeinsam organisiert, daher wird jeweils der Anrechnungsfaktor 0,25 angewendet. Die Gesamtgruppengröße liegt je Veranstaltung bei 30, der Anteil der Studierenden dieses Studiengangs liegt bei 7,5 Studierenden (20*3/8=7,5).

Module 16-26: Für die Wahlpflichtmodule werden 8 Module angeboten, von denen fünf Module gewählt werden müssen. Gruppengröße: 20/7*5 = 14,29

Studiengang Berechnung und Simulation im Maschinenbau:

Modul Nr.	Modul	Lehrver- anstaltungs- art	Gruppen größe	Anrech- nungs- faktor	sws	Leistungs- punkte CP	Gewich- tung	Prüfungs- art	Prüfungsform
	Studiengangsübergreifendes Wahlpflichtangebot								
1	Unternehmensführung / Technologiemanagement	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	K (M, PP)
2	Projektmanagement / Kommunikation	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	PP (K, M)
3	Verfahrens- und Produktentwicklung	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	PP (M, H)
4	Systemdynamik und Simulation	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	M (K, PP)
5	Systemtechnik	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	K (M)
6	Materialtechnologie	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	K (M)
7	Qualität und Zuverlässigkeit	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	K (M)
8	Control Systems and Sensor Systems (engl.)	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	K (M, R)
9	Statistische Datenauswertung und Versuchsplanung	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	M (K)
10	Product Lifecycle Management (engl.)	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	H (K)
	Mathematische Verfahren und Wahlmodul								
11	Mathematik und Numerik	SeU	20	1	3,00	5	5	PL	K (M, H)
12	Wahlmodul	SeU	20	1	3,00	5	5	PL	Prüfungs- formen gem. §14 Abs. 3 APSO-INGI
	Masterarbeit und Masterprojekt								
13	Masterprojekt	KGP	5	0,5	2,00	5	5	PL	PJ
14	Masterarbeit mit Kolloquium	-	1	0,5	-	30	30	PL	MA
	Vertiefungsstudium								
15	Nichtlineare Optimierung	Se	15	1	2,00	- 5	5	PL	K (M, H)
	Thursday Opinion and	Prak	15	1	1,00			SL	LA
16	Computational Fluid Dynamics (CFD)	Se	15	1	2,00	5	5	PL	K (M)
		Prak	15	1	1,00	_		SL	LA
17	Multiphysics	Se	15	1	2,00	5	5	PL	K (M, PP)
		Prak	15	1	1,00	_		SL	LA
17	Nichtlineare FEM	Se	15	1	2,00	5	5	PL	M (K)
		Prak	15	1	1,00	-	_	SL	LA
18	FEM für Dynamik	Se	15	1	2,00	5	5	PL	K (M)
		Prak	15	1	1,00	_		SL	LA
19	Modellierung mit FEM	Se	15	1	2,00	5	5	PL	K (M)
		Prak	15	1	1,00			SL	LA
20	Mehrkörpersysteme	Se	15	1	2,00	- 5	5	PL	PP (FS, H)
		Prak	15	1	1,00			SL	LA
21	Ermüdungsfestigkeit	Se	15	1	2,00	- 5	5	PL	PP (K, M)
		Prak	15	1	1,00			SL	LA
22	Stabilität und Kontakt	Se	15	1	2,00	- 5	5	PL	PP (K, M)
<u> </u>		Prak	15	1	1,00			SL	LA
23	Computational Acoustics (engl.)	Se	15	1	2,00	- 5	5	PL	M (K, PP)
		Prak	15	1	1,00			SL	LA NATA DE
24	Ausgewählte Themen der Berechnung und Simulation	Se	15	1	2,00	- 5	5	PL	M (K, PP)
<u> </u>		Prak	15	1	1,00			SL	LA
25	Berechnung von Faserverbundwerkstoffen	Se	15	1	2,00	5	5	PL	K (M)
		Prak	15	1	1,00			SL	LA DD (D, U)
26	Machine Learning Methods (engl.)	Se	15	_	2,00	5	5	PL	PP (R, H)
		Prak	15	1	2,00			SL	LA

Erläuterungen

Module 1-10: Für diesen Masterstudiengang werden im Kernstudium aus einem Pool mehrerer Veranstaltungen (s.o.) acht Module angeboten, drei werden von den Studierenden gewählt. Die Veranstaltungen sind für alle Master-Studiengänge der Lehreinheit gemeinsam organisiert, daher wird jeweils der Anrechnungsfaktor 0,25 angewendet. Die Gesamtgruppengröße liegt je Veranstaltung bei 30, der Anteil der Studierenden dieses Studiengangs liegt bei 7,5 Studierenden (20*3/8=7,5).

Module 15-26: Für die Wahlpflichtmodule werden 8 Module angeboten, von denen sechs Module gewählt werden müssen. Gruppengröße: 20/8*6 = 15

Studiengang Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau:

Modul Nr.	Modul	Lehrver- anstaltungs- art	Gruppen größe	Anrech- nungs- faktor	sws	Leistungs- punkte CP	Gewich- tung	Prüfungs- art	Prüfungsform
	Studiengangsübergreifendes Wahlpflichtangebot								
1	Unternehmensführung / Technologiemanagement	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	K (M, PP)
2	Projektmanagement / Kommunikation	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	PP (K, M)
3	Verfahrens- und Produktentwicklung	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	PP (M, H)
4	Systemdynamik und Simulation	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	M (K, PP)
5	Systemtechnik	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	K (M)
6	Materialtechnologie	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	K (M)
7	Qualität und Zuverlässigkeit	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	K (M)
8	Control Systems and Sensor Systems (engl.)	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	K (M, R)
9	Statistische Datenauswertung und Versuchsplanung	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	M (K)
10	Product Lifecycle Management (engl.)	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	H (K)
	Mathematische Verfahren und Wahlmodul								
11	Mathematische Verfahren	SeU	20	1	3,00	5	5	PL	K (M)
12	Wahlmodul	SeU	20	1	3,00	5	5	PL	Prüfungs- formen gem. §14 Abs. 3 APSO-INGI
	Masterarbelt und Masterprojekt								
13	Masterprojekt	KGP	5	0,5	2,00	5	5	PL	PJ
14	Masterarbeit mit Kolloquium	-	1	0,5		30	30	PL	MA
	Vertlefungsstudium								
15	Umweltmanagement, -wirtschaft und virtuelle Kraftwerke	Se	15	1	2,00	- 5	5	PL	K (M)
		Prak	15	1	1,00			SL	LA
16	Energieeffiziente Verbrennungsmotoren	Se	15	1	2,00	- 5	5	PL	M (K)
		Prak	15	1	1,00			SL	LA
17	Energieeffiziente Gebäude	Se	15	1	2,00	- 5	5	PL	M (K)
- ' '		Prak	15	1	1,00			SL	LA
18	Entwicklung effizienter elektrischer Antriebssysteme	Se	15	1	2,00	- 5	5	PL	R (K, M)
10		Prak	15	1	1,00			SL	LA
18	Electrochemical Energy Conversion/Fuel Cell Systems (engl.)	Se	15	1	2,00	- 5	5	PL	M (H, PP)
10		Prak	15	1	1,00			SL	LA
19	Elektrotechnik in nachhaltigen Energiesystemen	Se	15	1	2,00	- 5	5	PL	M (H, PP)
10		Prak	15	1	1,00			SL	LA
20	Konzeption und Betrieb von Windenergieanlagen	Se	15	1	2,00	- 5	5	PL	K (M)
20		Prak	15	1	1,00			SL	LA
21	Berechnung und Konstruktion von Wind- und Wellenenergieanlagen	Se	15	1	2,00	- 5	5	PL	K (M)
21		Prak	15	1	1,00			SL	LA
22	Energieeffiziente Anlagensysteme	Se	15	1	2,00	- 5	5	PL	M (K)
22		Prak	15	1	1,00			SL	LA
23	Umgebungsbedingungen von Wind- und Meeresenergieanlagen	Se	15	1	2,00	- 5	5	PL	K (M)
		Prak	15	1	1,00			SL	LA
24	Ausgewählte Themen der nachhaltigen Energiebereitstellung und Nutzung	Se	15	1	2,00	- 5	5	PL	M (K)
24		Prak	15	1	1,00			SL	LA
25	Kraft-Wärme-Kopplung	Se	15	1	2,00	- 5	5	PL	K (M)
20	Intal Crama-Rupping	Prak	15	1	1,00			SL	LA

Erläuterungen

Module 1-10: Für diesen Masterstudiengang werden im Kernstudium aus einem Pool mehrerer Veranstaltungen (s.o.) acht Module angeboten, drei werden von den Studierenden gewählt. Die Veranstaltungen sind für alle Master-Studiengänge der Lehreinheit gemeinsam organisiert, daher wird jeweils der Anrechnungsfaktor 0,25 angewendet. Die Gesamtgruppengröße liegt je Veranstaltung bei 30, der Anteil der Studierenden dieses Studiengangs liegt bei 7,5 Studierenden (20*3/8=7,5).

Module 15-25: Für die Wahlpflichtmodule werden 8 Module angeboten, von denen sechs Module gewählt werden müssen. Gruppengröße: 20/8*6 = 15

Studiengang Produktionstechnik und -management

Modul Nr.	Modul	Lehrver- anstaltungs- art	Gruppen größe	Anrech- nungs- faktor	SWS	Leistungs- punkte CP	Gewich- tung	Prüfungs- art	Prüfungsform
	Studiengangsübergreifendes Wahlpflichtangebot								
1	Unternehmensführung / Technologiemanagement	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	K (M, PP)
2	Projektmanagement / Kommunikation	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	PP (K, M)
3	Verfahrens- und Produktentwicklung	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	PP (M, H)
4	Systemdynamik und Simulation	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	M (K, PP)
5	Systemtechnik	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	K (M)
6	Materialtechnologie	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	K (M)
7	Qualität und Zuverlässigkeit	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	K (M)
8	Control Systems and Sensor Systems (engl.)	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	K (M, R)
9	Statistische Datenauswertung und Versuchsplanung	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	M (K)
10	Product Lifecycle Management (engl.)	SeU	7,50	0,25	3,00	5	5	PL	H (K)
	Mathematische Verfahren und Wahlmodul								
11	Mathematische Methoden	SeU	20	1	3,00	5	5	PL	K (M)
12	Wahlmodul	SeU	20	1	3,00	5	5	PL	Prüfungs- formen gem. §14 Abs. 3 APSO-INGI
	Masterarbelt und Masterprojekt								
13	Masterprojekt	KGP	5	0,5	2,00	5	5	PL	PJ
14	Masterarbeit mit Kolloquium	-	1	0,5	-	30	30	PL	MA
	Vertiefungsstudium								
15	Global Customer Processes	Se	15	1	2,00	5	5	PL	K (M, PP)
10		Prak	15	1	1,00	Ů		SL	LA
16	Innovationsmanagement	Se	15	1	2,00	5	5	PL	R (K, M)
10		Prak	15	1	1,00			SL	LA
17	Operationsmanagement	Se	15	1	2,00	5	5	PL	PP (K, M)
		Prak	15	1	1,00			SL	LA
18	Ausgewählte Themen aus dem Produkt- und	Se	15	1	2,00	5	5	PL	R (K, M)
	Produktionsmanagement	Prak	15	1	1,00			SL	LA
19	International Supply Chain Management (engl.)	Se	15	1	2,00	5	5	PL	K (M)
		Prak	15	1	1,00			SL	LA
20	International Controlling for Medium Sized Enterprises (engl.)	Se	15	1	2,00	- 5	5	PL	PP (M, K)
		Prak	15	1	1,00			SL	LA
21	Messtechnik in der Produktion	Se	15	1	2,00	- 5	5	PL	K (M)
		Prak	15	1	1,00			SL	LA
22	Feinbearbeitungsverfahren	Se	15	1	2,00	- 5	5	PL	K (PP, M)
	t embourbona igavenamen	Prak	15	1	1,00		-	SL	LA
23	Kunststoffverarbeitende Verfahren	Se	15	1	2,00	5	5	PL	K (M, R)
		Prak	15	1	1,00			SL	LA
24	Umformtechnische Fertigungsprozesse	Se	15	1	2,00	5	5	PL	PP (M)
		Prak	15	1	1,00			SL	LA
25	Verfahren und Anlagen der Getriebeproduktion	Se	15	1	2,00	5	5	PL	K (M)
2.0		Prak	15	1	1,00			SL	LA
26	Tribologie/ Tribodesign	Se	15	1	2,00	5	5	PL	K (M)
8-0		Prak	15	1	1,00			SL	LA
27	Simulation komplexer Produktion	Se	15	1	2,00	5	5	PL	K (M)
28	Intellectual Property Management	Prak	15	1	1,00	- 5	5	SL	LA
		Se	15	1	2,00			PL	K (R, M)
		Prak	15	1	1,00			SL	LA
29	Additive Manufacturing	Se	15	1	2,00	5	5	PL	K (H oder M)
		Prak	15	1	1,00			SL	LA
30	Digitalisierung in der Produktion	Se	15	1	2,00	5	5	PL	K (M, PP)
		Prak	15	1	1,00			SL	LA
31	Topologieoptimierung und Designregeln für die additive	Se	15	1	2,00	5	5	PL	PP (K, M)
31	Fertigung	Prak	15	1	1,00			SL	LA

Erläuterungen

Module 1-10: Für diesen Masterstudiengang werden im Kernstudium aus einem Pool mehrerer Veranstaltungen acht Module angeboten, drei werden von den Studierenden gewählt. Die Veranstaltungen sind für alle Master-Studiengänge der Lehreinheit gemeinsam organisiert, daher wird jeweils der Anrechnungsfaktor 0,25 angewendet. Die Gesamtgruppengröße liegt je Veranstaltung bei 30, der Anteil der Studierenden dieses Studiengangs liegt bei 7,5 Studierenden (20*3/8=7,5). Module 15-31: Für die Wahlpflichtmodule werden 8 Module angeboten, von denen sechs Module gewählt werden müssen. Gruppengröße: 20/8*6 = 15"

- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
- § 6 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- 5. § 8 wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle "des § 5 (10)" durch "des § 5 Absatz 9" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg Hamburg, den 5. Mai 2022

Zugangs- und Auswahlordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

vom 5. Mai 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 5. Mai 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 31. März 2022 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 14. April 2022 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte "Zugangs- und Auswahlordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl zum dualen Bachelorstudiengang Public Management. Der Studiengang qualifiziert gleichzeitig für Ämter ab dem ersten Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste.
- (2) Dieser Bachelorstudiengang richtet sich an:
 - 1. Regierungsinspektor-Anwärter*innen (Regelbewerber*innen),
 - 2. Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Laufbahn Allgemeine Dienste und entsprechend eingesetzte Tarifbeschäftigte (Aufsteiger*innen)

der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsberechtigt sind Regierungsinspektor-Anwärter*innen mit einer Hochschulzugangsberechtigung oder einem von der für die Durchführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Verwaltungsdienst Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1 vom 1. März 2022 (HmbGVBI. S.132) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand.
- (2) Zugangsberechtigt sind auch Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Laufbahn Allgemeine Dienste (Aufstiegsbeamtinnen und beamte) und vergleichbare Tarifbeschäftigte, wenn sie
 - 1. nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen fachlichen Leistungen für die Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen,
 - 2. sich in einer Zeit von mindestens drei Jahren bewährt haben (§ 8 Absatz 1 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten HmbLVO) beziehungsweise als Tarifbeschäftigte mindestens vier Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt worden sind (§ 8 Absatz 7 HmbLVO),

3. die Hochschulzugangsberechtigung oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder die erfolgreiche Teilnahme an einem auf das Hochschulstudium vorbereitenden Lehrgang nachweisen (§ 7 Absatz 4, §§ 8 bis 10 der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste).

§ 3 Auswahlverfahren und Zulassung

- (1) Die Auswahl der Regelbewerber*innen erfolgt durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg Personalamt (Landesbetrieb ZAF/AMD) unter Beteiligung der HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management.
- (2) Die Auswahl der Aufsteiger*innen erfolgt durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg Personalamt (Landesbetrieb ZAF/AMD) unter Beteiligung der HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management.
- (3) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Hochschule in Abstimmung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg Personalamt (Landesbetrieb ZAF/AMD).

§ 4 Anrechnung von Leistungspunkten aus der Berufspraxis

- (1) Für Studierende nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 entfällt der berufspraktische Teil des Pflichtmoduls Berufspraktische Studienzeit I Orientierungsphase (Modul 10 Unit 1). Diese Studierenden müssen vor der Zulassung zum Studium einen Bericht vorlegen, der dokumentiert, dass sie die wesentlichen berufspraktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der berufspraktischen Studienzeit I erworben werden sollen, bereits durch ihre Berufstätigkeit in der Hamburger Verwaltung oder andernorts erworben haben. Der Bericht wird nicht benotet. Er wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Wenn er mit "bestanden" bewertet wurde, werden mit Studienbeginn 27 Leistungspunkte für die in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen angerechnet. Die Anrechnung der Leistungspunkte nimmt die HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management, vor.
- (2) Scheitert die in Absatz 1 beschriebene Anrechnung, ist die Zulassung zum Studium abzulehnen.

§ 5 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Für Studierende nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 beginnt der duale Bachelorstudiengang Public Management in der Regel im Jahresrhythmus zum Wintersemester.
- (2) Für Studierende nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 beginnt der duale Bachelorstudiengang Public Management in der Regel im zweijährigen Rhythmus zum Sommersemester.
- (3) Die jeweiligen Bewerbungsfristen für die Verfahren nach § 3 werden durch Ausschreibungen der FHH festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren Wintersemester 2022/2023.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg Hamburg, den 5. Mai 2022

Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

vom 5. Mai 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 5. Mai 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die am 14. April 2022 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales auf Vorschlag des Departmentsrats Public Management vom 31. März 2022 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossene "Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Akademischer Grad, Laufbahnbefähigung
- § 4 Studienberechtigung, Zulassung zum Studium

Abschnitt II Studienordnung

- § 5 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Berufspraktische Studien
- § 7 Module
- § 8 Lehrveranstaltungsarten und Lehrveranstaltungssprache
- § 9 Studienfachberatung

Abschnitt III Prüfungsordnung

Unterabschnitt 1: Prüfungsorganisation

- § 10 Anmeldung zu Prüfungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfende
- § 13 Prüfungskommission für die Verteidigung der Bachelor-Thesis

Unterabschnitt 2: Durchführung der Prüfungen

- § 14 Ablegen der Prüfungen
- § 15 Studienbegleitende Leistungen
- § 15 a Prüfungsmodalitäten bei elektronischen bzw. Online-Prüfungen

§ 15 b	Datenverarbeitung bei elektronischen bzw. Online-Prüfungen
§ 15 c	Authentifizierung bei elektronischen bzw. Online-Prüfungen
§ 15 d	Videoaufsicht bei Online-Prüfungen
§ 15 e	Freiwilligkeit der Online-Prüfung, alternative Prüfungsangebote
§ 15 f	Technische Störungen bei elektronischen bzw. Online-Prüfungen
§ 16	Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und
	sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 17	Wiederholung von Prüfungen
§ 18	Bachelor-Thesis
§ 19	Verteidigung der Bachelor-Thesis (Kolloquium)
§ 20	Bewertung der Bachelorarbeit
§ 21	Bewertung von Prüfungsleistungen, Noten
§ 22	Notenberechnung und Bildung der Gesamtnote

Unterabschnitt 3: Ergänzende Verfahrensregelungen

- § 23 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 24 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen
- § 25 Versäumnis, Verhinderung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad
- § 27 Ungültigkeit der Prüfung
- § 28 Einsicht in Prüfungsakten
- § 29 Widerspruch

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 30 Einvernehmen mit dem Kooperationspartner, Inkrafttreten

Vorwort

Der Bachelorstudiengang Public Management führt sowohl zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dem Bachelorgrad auch mit als zur Laufbahnbefähigung für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste zur Verwendung in den Aufgaben des Allgemeinen Verwaltungsdienstes Verwaltungsdienst). (vormals: gehobener allgemeiner Bachelorstudiengang ist ausschließlich Studierenden vorbehalten, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Studium zugelassen werden oder am prüfungsgebundenen Aufstieg zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste teilnehmen (vormals: Aufstieg vom mittleren in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst).

Rechtliche Grundlagen des Studienganges sind insbesondere das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) in der jeweils geltenden Fassung und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Verwaltungsdienst Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1 (APO-AllgVwD-Lg2Ea1) vom 1. März 2022 (HmbGVBI. S.132) in der jeweils geltenden Fassung.

Duale Partner des Bachelorstudiengangs Public Management sind die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg - Personalamt (Landesbetrieb ZAF/AMD). Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner ist in einer Kooperationsvereinbarung geregelt. Verantwortlich für die Durchführung des Bachelorstudienganges ist an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg das Department Public Management.

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt Aufbau, Ablauf und Prüfungsverfahren für den dualen Bachelorstudiengang Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Public Management beinhaltet die Laufbahnausbildung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste.
- (2) Das Studium ist im Zusammenwirken von Lehrenden und Studierenden auf den Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie der berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse gerichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben in den Ämtern ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste erforderlich sind.
- (3) Die Studierenden sollen nach Abschluss des Studiums befähigt sein, entsprechend den nach Absatz 2 erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden, sich auf jeden Dienstposten im Eingangsamt der Laufbahn in angemessener Zeit einzuarbeiten, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse durch Fortbildung zu erweitern und zusätzliche Qualifikationen zu erwerben. Insbesondere sollen sie

- über fundierte methodische und fachliche Kenntnisse in den für das Tätigkeitsfeld der Laufbahn wesentlichen Gebieten der Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungs- sowie Sozialwissenschaften, insbesondere in den Querschnittsbereichen Personal, Organisation, Haushaltswesen und Digitalisierung sowie in wichtigen fachlichen Bereichen verfügen,
- die Funktion der Verwaltung im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat in einem marktwirtschaftlich geprägten System kennen und auf der Grundlage dieser Kenntnis verantwortlich handeln können,
- fähig und bereit sein,
 - ➤ Entscheidungen sachlich und rechtlich korrekt sowie wirtschaftlich und nachhaltig vorzubereiten sowie zügig zu treffen,
 - > sich in Sprachverhalten und Schreibweise auf ihre jeweiligen Partner*innen einzustellen,
 - > in Teams und Projekten mitzuarbeiten und andere zu motivieren,
 - > Führungsverhalten reflektieren zu können,
 - Veränderungsprozesse aktiv mitzugestalten,
 - eigene Standpunkte einzunehmen und
 - > Konflikte sachbezogen auszutragen und zur Lösung beizutragen,
 - ihre Persönlichkeit dahingehend entwickeln, dass sie bereit und in der Lage sind,
 - > demokratische, rechts- und sozialstaatliche Wertvorstellungen aktiv zu vertreten,
 - den Prozess der europäischen Integration zu unterstützen,
 - > persönliche Werturteile und Verhaltensweisen zu reflektieren,
 - > selbstständig und eigeninitiativ zu handeln sowie Verantwortung zu übernehmen,
 - im Zusammenleben und in der Zusammenarbeit mit anderen Toleranz, Solidarität und Kooperationsbereitschaft zu zeigen,
 - sich auf eine erste Führungsposition vorzubereiten,
 - Herausforderungen durch wandelnde Arbeits- und Umweltbedingungen anzunehmen und Veränderungsprozesse aktiv mitzugestalten, und
 - > lebenslang zu lernen.

§ 3 Akademischer Grad, Laufbahnbefähigung

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) erworben.
- (2) Die Vorgaben des Positionspapiers zur Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und -Abschlüssen mit Diplom-Studiengängen und -Abschlüssen an Fachhochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst der Innenministerkonferenz vom 19./20.11.1998 und die Ergänzung zum Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 24.06.2005 werden bei der Ausgestaltung des Studienganges beachtet. Dadurch soll eine bundesweite Anerkennung der Laufbahnbefähigung ermöglicht werden.

§ 4 Studienberechtigung, Zulassung zum Studium

Zulassungsvoraussetzungen und Auswahl der Studierenden sind in der Zugangs- und Auswahlordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Abschnitt II Studienordnung

§ 5 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Bei dem Bachelorstudiengang Public Management handelt es sich um einen dualen Bachelorstudiengang. Der Studiengang enthält Module in der Hochschule (fachtheoretische Studien) und Module in den Behörden und Ämtern einschließlich der ihnen zugeordneten Landesbetriebe sowie der staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg (ausbildende Stellen) (berufspraktische Studien).
- (2) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten und einem Studienprojekt (Modul 11). Jeder Studienabschnitt besteht aus zwei Theoriesemestern und einer berufspraktischen Studienzeit von einem Semester. Im fünften Studienhalbjahr wird ein Studienprofil belegt. Ein Studienprofil dient der interdisziplinären Vertiefung eines Themenbereichs. Für jedes Studienprofil sind zwei zugehörige Module definiert. Ein Studienprofil soll in der Regel von maximal 25 Studierenden belegt werden. Den Studierenden werden mindestens zwei der in § 7 Absatz 2 bzw. § 7 Absatz 4 genannten Studienprofile angeboten. Die Studierenden erhalten im vierten Semester die Gelegenheit mitzuteilen, welches der angebotenen Studienprofile sie belegen möchten. Die Entscheidung über die Zuweisung zu einem Studienprofil trifft der Prüfungsausschuss. Ein Anspruch auf Zuweisung des gewünschten Profils besteht nicht. Ein Wechsel des Studienprofils ist grundsätzlich nicht möglich. Die Bachelor-Thesis (§ 18) als Teil des Moduls Bachelorarbeit (Modul 21) wird im letzten Studienjahr verfasst.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (Studienhalbjahre). Die Studierenden erwerben pro Studienhalbjahr in der Regel 30 Leistungspunkte, bei erfolgreichem Studienabschluss insgesamt 180 Leistungspunkte. Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (4) Der Studiengang umfasst die folgenden Lehrinhalte:

Fachdisziplinen	Anteile am Studium
Rechtswissenschaften	mind. 33,33 %
Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften	mind. 26,67 %
Sozialwissenschaften	mind. 6,67 %
nicht einer Fachdisziplin fest zuzuordnen (z. B.	
BA-Thesis, Wahlpflichtbereich, Studienprojekt,	
Anteil in berufspraktischen Studienzeiten)	bis zu 33,33 %

§ 6 Berufspraktische Studien

(1) In das Studium sind berufspraktische Studienabschnitte von insgesamt zwölf Monaten integriert. Die zwölf Monate gliedern sich in eine sechsmonatige Orientierungsphase im dritten Studienhalbjahr und in eine Anwendungsphase von sechs Monaten im sechsten Studienhalbjahr. Die Anwendungsphase schließt den Teil des Workloads für die Anfertigung der Bachelor-Thesis ein, der im berufspraktischen Studienabschnitt liegt. In der Orientierungsphase sollen fachliche

Fähigkeiten und Kenntnisse erweitert sowie berufspraktische Fertigkeiten erworben und ihre jeweilige Anwendung im Verwaltungshandeln geübt und reflektiert werden. In der Anwendungsphase soll in einem dem zugewiesenen Studienprofil entsprechenden Einsatzgebiet die eigenständige Einarbeitung in Laufbahnaufgaben und die selbstständige Anwendung der im bisherigen Studiengang erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse anhand von Übungen und berufspraktischen Problem- bzw. Fallbearbeitungen erfolgen.

- (2) Sowohl die Orientierungsphase als auch die Anwendungsphase sehen wöchentlich jeweils vier Studientage in den ausbildenden Stellen und einen Studientag für die Reflexion der Berufspraxis, das Absolvieren weiterer Module sowie das Selbststudium vor.
- (3) Die Orientierungsphase soll grundsätzlich den Erwerb von fachlichen und berufspraktischen Kompetenzen in einem breiten Einsatzspektrum, insbesondere in den Bereichen Recht, Personal und Organisation, Haushaltswesen und Digitalisierung sowie Sozialwesen ermöglichen. Die Anwendungsphase soll grundsätzlich den Erwerb sowie die Vertiefung von fachlichen und berufspraktischen Kompetenzen in dem zugewiesenen Studienprofil gewährleisten.
- (4) Die Studierenden haben die Möglichkeit, auf Antrag ihre berufspraktischen Studien im dritten Studienhalbjahr bis zur Dauer von drei Monaten bei einer geeigneten Organisation außerhalb der hamburgischen Verwaltung abzuleisten. Über den Antrag entscheidet das Personalamt im Einvernehmen mit der Hochschule. Die Durchführung richtet sich nach den Praktikumsrichtlinien für diesen Studiengang.
- (5) Der Departmentsrat benennt zur Qualitätssicherung der berufspraktischen Studien eine*n Beauftragte*n für das berufspraktische Studium aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden am Department Public Management. Zu deren*dessen Aufgaben zählt auch die Herstellung des Einvernehmens über externe Praktika mit dem dualen Partner.
- (6) Für Studierende nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 der Zugangs- und Auswahlordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Aufstiegsstudierende), entfällt der berufspraktische Teil der Orientierungsphase (Modul 10 Unit 1). Dies setzt voraus, dass diese Studierenden vor Zulassung zum Studium einen Bericht vorlegen, der dokumentiert, dass sie die wesentlichen berufspraktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Orientierungsphase erworben werden sollen, bereits durch die Berufstätigkeit unter anderem in der Hamburger Verwaltung erworben haben. Der Bericht wird nicht benotet. Er wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Wenn er mit "bestanden" bewertet wurde, werden mit Studienbeginn 27 Leistungspunkte für die in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen angerechnet. Wird er mit "nicht bestanden" bewertet, wird die Zulassung zum Studium abgelehnt. Die Orientierungsphase (Modul 10) umfasst zudem eine Lehrveranstaltung 'Theorie-Praxis-Reflexion' (Unit 2, ein Leistungspunkt). Diese wird für die Aufstiegsstudierenden als Blockveranstaltung zu Beginn des ersten Semesters angeboten. Das Nähere regelt die Zugangs- und Auswahlordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Module

(1) Das Studium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen, die durch die Pflichtmodule gelegt werden. Für die Wahlpflichtmodule I und II wählen die Studierenden aus den jeweils für das Wahlpflichtmodul

angebotenen Lehrveranstaltungen (Seminare). Für das Wahlpflichtmodul I (Modul 9) sind drei Seminare zu belegen, für das Wahlpflichtmodul II (Modul 18) sind zwei Seminare zu belegen, wobei für jedes Wahlpflichtmodul mindestens ein rechtswissenschaftliches Seminar zu belegen ist. Das Seminarangebot wird den Studierenden rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Ein Anspruch der Studierenden auf Zuweisung der gewählten Seminare besteht nicht. Bei den den Studienprofilen (§ 5 Absatz 2) zugeordneten Modulen handelt es sich ebenfalls um Wahlpflichtmodule.

(2) Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus folgender Modulübersicht:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen (Units)	Sem	SWS	LV- Art	PF	PA	LP	Zu	GG
ERSTI	ER STUDIENABSCHNITT				7					-
1	Verwaltungswissenschaftliche	Unit 1: Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung I	1	2	seU	Portfolio	PL	6	FT	20
	Grundlagen I	Unit 2: Verwaltung, Staat und Gesellschaft I	1	2	seU					20
		Unit 3: Personalpsychologie I	1	2	seU	1				20
2	Methodische Grundlagen	Unit 1: Rechtsmethodik	1	4	seU	Klausur, Take Home-Prüfung	PL	6	FT	20
		Unit 2: Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	1	2	seU					20
3	Öffentliches Rechnungswesen	Unit 1: Öffentliche Finanzwirtschaft I und II	1	4	seU	Klausur, Take Home-Prüfung	PL	8	FT	20
		Unit 2: Kosten- und Leistungsrechnung	2	4	seU	Klausur, Take Home-Prüfung	PL	(4 LP je Unit)		20
4	Volkswirtschaftslehre und	Unit 1: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik I	1	2	seU	Klausur, Take Home-Prüfung	PL	6	FT	20
	Standortpolitik	Unit 2: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik II	2	2	seU	1				20
		Unit 3: Regionalökonomie und Standortpolitik	2	2	seU					20
5	Informationstechnische	Unit 1: Einführung in die Informationstechnologie	1	2	seU	Portfolio	PL	6	FT	20
	Grundlagen und	Unit 2: Grundlagen des E-Governments	2	2	seU	1	-			20
	Projektmanagement	Unit 3: Projektmanagement	2	2	seU	1				20
6	Grundlagen des öffentlichen	Unit 1: Allgemeines Verwaltungsrecht I	1	2	seU	Klausur, Take Home-Prüfung	PL	8	FT	20
•	Rechts	Unit 2: Staats- und Europarecht I	1	2	seU					20
		Unit 3: Allgemeines Verwaltungsrecht II	2	2	seU			1		20
		Unit 4: Staats- und Europarecht II	2	2	seU	7				20
7	Zivilrecht und Personalrecht	Unit 1: Zivilrecht I	1	2	seU	Portfolio	PL	8	FT	20
		Unit 2: Personalrecht I	1	2	seU					20
		Unit 3: Zivilrecht II	2	2	seU					20
		Unit 4: Personalrecht II	2	2	seU					20
8	Verwaltungswissenschaftliche	Unit 1: Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung II	2	2	seU	Portfolio	PL	6	FT	20
	Grundlagen II	Unit 2: Verwaltung, Staat und Gesellschaft II	2	2	seU					20
		Unit 3: Personalpsychologie II	2	2	seU					20
9	Wahlpflichtmodul I	Unit 1: Seminar 1	1 oder 2	2	Se	Referat oder Präsentation oder Hausarbeit	PL	6 (2 LP je	FT	20
		Unit 2: Seminar 2	1 oder 2	2	Se	Referat oder Präsentation oder Hausarbeit	PL	Unit)		20
		Unit 3: Seminar 3	1 oder 2	2	Se	Referat oder Präsentation oder Hausarbeit	PL			20

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen (Units)	Sem	sws	LV-	PF	PA	LP	Zu	GG
					Art					
10	Berufspraktische Studienzeit l	Unit 1: Berufspraxis	3			Lernportfolio	PL	28	BP	1
		Unit 2: Theorie-Praxis-Reflexion	3	1	TPK					10
	IENPROJEKT									
(finde	t parallel zum ersten und zweiten S	Studienabschnitt statt)								
11	Studienprojekt		3	4	PrA/	Projektleistung	PL	6	50% FT/	20
			und		LTC				50% BP	
			4							
ZWEIT	TER STUDIENABSCHNITT	-								
12	Interne und externe	Unit 1: Öffentliche Finanzwirtschaft III	4	4	seU	Klausur, Take Home-Prüfung	PL	6	FT	20
	Ressourcensteuerung	Unit 2: Planung und Steuerung von öffentlichen Investitionen	4	2	seU					20
13	Personalmanagement	Unit 1: Personalwirtschaft	4	2	seU	Konzeptentwicklung	PL	4	FT	20
		Unit 2: Eignungsdiagnostik und Personalentwicklung	4	2	seU					20
14	Grundrechte und	Unit 1: Deutsche und europäische Grundrechte (Staats- und	4	4	seU	Klausur, Take Home-Prüfung	PL	6	FT	20
	Ordnungswidrigkeitenrecht	Europarecht III)								
		Unit 2: Ordnungswidrigkeitenrecht	4	2	seU					20
15	Informations- und	Unit 1: Datenbanken	4	2	seU	Portfolio	PL	6	FT	20
	Prozessmanagement	Unit 2: IT-Aspekte der Digitalisierung I	5	2	seU					20
		Unit 3: Prozessmanagement	5	2	seU					20
16	Vertiefung im Verwaltungsrecht	Unit 1: Allgemeines Verwaltungsrecht III	4	2	seU	Klausur, Take Home-Prüfung	PL	8	FT	20
		Unit 2: Besonderes Verwaltungsrecht I/Gefahrenabwehrrecht	4	2	seU					20
		Unit 3: Allgemeines Verwaltungsrecht IV	5	2	seU					20
		Unit 4: Besonderes Verwaltungsrecht II/Wirtschaftsverwaltungsrecht	5	2	seU					20
17	Organisation und Innovation	Unit 1: Gestaltung organisatorischer Strukturen	5	2	seU	Fallstudie, Portfolio	PL	6	FT	20
		Unit 2: Veränderungs- und Innovationsmanagement	5	2	seU					20
		Unit 3: Organisationstheorien und Innovation sozialer Systeme	5	2	seU					20
18	Wahlpflichtmodul II	Unit 1: Seminar 1	4	2	Se	Referat oder Präsentation	PL	4	FT	20
						oder Hausarbeit		(2 LP		
		Unit 2: Seminar 2	4	2	Se	Referat oder Präsentation	PL	je		20
						oder Hausarbeit		Unit)		

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen (Units)	Sem	sws	LV- Art	PF	PA	LP	Zu	GG
	Studienprofil Digitale Transform	mation								
19D	Informationstechnologie und	Unit 1: IT-Aspekte der Digitalisierung II	5	4	seU	Portfolio, Fallstudie	PL	6	FT	20
	Steuerung der digitalen Transformation	Unit 2: Steuerung der digitalen Transformation	5	2	seU					
20D	Rechtliche und gesellschaftliche	Unit 1: Informationszugangs- und Datenschutzrecht	5	4	seU	mündliche Prüfung	PL	6	FT	20
	Herausforderungen der digitalen Transformation	Unit 2: Chancen und Risiken der Digitalisierung	5	2	seU					
	Studienprofil Haushalt und Ste									
19H	Beschaffung und Vergabe: Rechtlicher Rahmen und	Unit 1: Vergaberecht: Rechtlicher Rahmen	5	2	seU	Fallstudie	PL	4	FT	20
	Risiken	Unit 2: Rechtssoziologische Reflexionen zur Korruptionsprävention	5	2	seU					
20H	Finanzwirtschaftliche Planung	Unit 1: Spezielle Fragen des Haushaltsrechts	5	2	seU	mündliche Prüfung	PL	8	FT	20
	und Steuerung	Unit 2: Controlling	5	4	seU					
		Unit 3: SAP	5	2	seU					
	Studienprofil Hamburg im inte	rnationalen Kontext								
191	Standort Hamburg	Unit 1: Hamburg im internationalen Standortwettbewerb	5	4	seU	Portfolio	PL	6	FT	20
		Unit 2: Legal Technology als Standortfaktor	5	2	seU					
201	Hamburg und die Europäische	Unit 1: Europarecht	5	4	seU	mündliche Prüfung	PL	6	FT	20
	Union	Unit 2: Sozialwissenschaftliche Perspektiven auf den Prozess der europäischen Integration	5	2	seU					
	Studienprofil Personal und Org	anisation								
19P	Management- und IT-Systeme	Unit 1: Ausgewählte Problemstellungen des Personal- und Organisationsmanagements	5	4	seU	mündliche Prüfung	PL	6	FT	20
		Unit 2: IT-Systeme zur Unterstützung des Personal- und Organisationsmanagements	5	2	seU					
20P	Rechtliche und	Unit 1: Beamtenrecht	5	2	seU	Portfolio	PL	6	FT	20
	sozialwissenschaftliche Aspekte von Personal und Organisation	Unit 2: Arbeitsrecht	5	2	seU					
	7011 C. 5011a. G.1a. G. 8a. 115a. 1011	Unit 3: Personal- und Organisationsentwicklung – Vertiefung	5	2	seU					
	Studienprofil Sozialer Staat									
195	Beraten, Unterstützen, Fördern	Unit 1: Sozialrecht	5	4	seU	mündliche Prüfung	PL	6	FT	20
	und Fordern	Unit 2: Menschen in schwierigen Lebenssituationen	5	2	seU	1				
205	Sozialökonomische Verteilung	Unit 1: Wohlfahrtsökonomie	5	2	seU	Portfolio	PL	6	FT	20
		Unit 2: Soziale Ungleichheit und Stadtstruktur	5	2	seU					
		Unit 3: Diversität im Netz	5	2	seU	7				

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen (Units)	Sem	SWS	LV- Art	PF	PA	LP	Zu	GG
21	Bachelorarbeit		5 und			Bachelor-Thesis (9 LP)	PL	10		1
			6			Verteidigung der Bachelor-Thesis (1 LP)	PL			1
22	Berufspraktische Studienzeit II (Anwendungsphase)	Unit 1: Berufspraxis	6			Fallstudie	PL	24	BP	1
	(Allwellduligspildse)	Unit 2: Theorie-Praxis-Reflexion	6	1	seU					20
	Gesamt							180		

Abkürzungen:

BP = berufspraktisches Modul

FT = fachtheoretisches Modul

GG = Gruppengröße

LP = Leistungspunkte

LV = Lehrveranstaltung

PA = Prüfungsart

PF = Prüfungsform

PL = Prüfungsleistung

PrA/LTC = Projektarbeit/Lernteamcoaching

TPK = Theorie-Praxis-Kolloquium

Se = Seminar

Sem = Semester

seU = seminaristischer Unterricht

SWS = Semesterwochenstunden

Zu = Zuordnung des Moduls

- (3) Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Modulhandbuch verwiesen. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.
- (4) Für Aufstiegsstudierende gilt abweichend von Absatz 2 die folgende Modulübersicht .

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen (Units)	Sem	SWS	LV-	PF	PA	LP	Zu	GG
					Art					
ERSTI	R STUDIENABSCHNITT	T								
1	Verwaltungswissenschaftliche	Unit 1: Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung I	1	2	seU	Portfolio	PL	6	FT	20
	Grundlagen I	Unit 2: Verwaltung, Staat und Gesellschaft I	1	2	seU					20
		Unit 3: Personalpsychologie I	1	2	seU					20
2	Methodische Grundlagen	Unit 1: Rechtsmethodik	1	4	seU	Klausur, Take Home-	PL	6	FT	20
		Unit 2: Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	1	2	seU	Prüfung				20
3	Öffentliches	Unit 1: Öffentliche Finanzwirtschaft l und ll	1	4	seU	Klausur, Take Home-	PL	8	FT	20
	Rechnungswesen					Prüfung		(4 LP		
		Unit 2: Kosten- und Leistungsrechnung	2	4	seU	Klausur, Take Home-	PL	je		20
						Prüfung		Unit)		
4	Volkswirtschaftslehre und	Unit 1: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik I	1	2	seU	Klausur, Take Home-	PL	6	FT	20
	Standortpolitik	Unit 2: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik II	2	2	seU	Prüfung				20
		Unit 3: Regionalökonomie und Standortpolitik	2	2	seU					20
5	Informationstechnische	Unit 1: Einführung in die Informationstechnologie	1	2	seU	Portfolio	PL	6	FT	20
	Grundlagen und	Unit 2: Grundlagen des E-Governments	2	2	seU					20
	Projektmanagement	Unit 3: Projektmanagement	2	2	seU					20
6	Grundlagen des öffentlichen	Unit 1: Allgemeines Verwaltungsrecht I	1	2	seU	Klausur, Take Home-	PL	8	FT	20
	Rechts	Unit 2: Staats- und Europarecht I	1	2	seU	Prüfung				20
		Unit 3: Allgemeines Verwaltungsrecht II	2	2	seU					20
		Unit 4: Staats- und Europarecht II	2	2	seU					20
7	Zivilrecht und Personalrecht	Unit 1: Zivilrecht I	1	2	seU	Portfolio	PL	8	FT	20
		Unit 2: Personalrecht I	1	2	seU					20
		Unit 3: Zivilrecht II	2	2	seU					20
		Unit 4: Personalrecht II	2	2	seU					20
8	Verwaltungswissenschaftliche	Unit 1: Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung II	2	2	seU	Portfolio	PL	6	FT	20
	Grundlagen II	Unit 2: Verwaltung, Staat und Gesellschaft II	2	2	seU					20
		Unit 3: Personalpsychologie II	2	2	seU					20

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen (Units)	Sem	SWS	LV- Art	PF	PA	LP	Zu	GG
9	Wahlpflichtmodul I	Unit 1: Seminar 1	1 oder 2	2	Se	Referat oder Präsentation oder Hausarbeit	PL	6 (2 LP je	FT	20
		Unit 2: Seminar 2	1 oder 2	2	Se	Referat oder Präsentation oder Hausarbeit	PL	Unit)		20
		Unit 3: Seminar 3	1 oder 2	2	Se	Referat oder Präsentation oder Hausarbeit	PL			20
10	Berufspraktische Studienzeit I	Unit 1: Berufspraxis	Anrech- nung (27 LP)			Lernportfolio	SL	28	BP	
		Unit 2: Theorie-Praxis-Reflexion	1 (1 LP)	1	TPK					10
	DIENPROJEKT et parallel zum ersten und zweite	n Studienabschnitt statt)								
11	Studienprojekt		2 und 4	4	PrA/ LTC	Projektleistung	PL	6	50% FT/ 50% BP	20
ZWEI	TER STUDIENABSCHNITT									
12	Interne und externe	Unit 1: Öffentliche Finanzwirtschaft III	4	4	seU	Klausur, Take Home-	PL	6	FT	20
	Ressourcensteuerung	Unit 2: Planung und Steuerung von öffentlichen Investitionen	4	2	seU	Prüfung				20
13	Personalmanagement	Unit 1: Personalwirtschaft	4	2	seU	Konzeptentwicklung	PL	4	FT	20
		Unit 2: Eignungsdiagnostik und Personalentwicklung	4	2	seU					20
14	Grundrechte und Ordnungswidrigkeitenrecht	Unit 1: Deutsche und europäische Grundrechte (Staats- und Europarecht III)	4	4	seU	Klausur, Take Home- Prüfung	PL	6	FT	20
		Unit 2: Ordnungswidrigkeitenrecht	4	2	seU					20
15	Informations- und	Unit 1: Datenbanken	4	2	seU	Portfolio	PL	6	FT	20
	Prozessmanagement	Unit 2: IT-Aspekte der Digitalisierung I	5	2	seU					20
		Unit 3: Prozessmanagement	5	2	seU					20
16	Vertiefung im	Unit 1: Allgemeines Verwaltungsrecht III	4	2	seU	Klausur, Take Home-	PL	8	FT	20
	Verwaltungsrecht	Unit 2: Besonderes Verwaltungsrecht I/Gefahrenabwehrrecht	4	2	seU	Prüfung				20
		Unit 3: Allgemeines Verwaltungsrecht IV	5	2	seU					20
		Unit 4: Besonderes Verwaltungsrecht II/Wirtschaftsverwaltungsrecht	5	2	seU					20
17	Organisation und Innovation	Unit 1: Gestaltung organisatorischer Strukturen	5	2	seU	Fallstudie, Portfolio	PL	6	FT	20
		Unit 2: Veränderungs- und Innovationsmanagement	5	2	seU					20
		Unit 3: Organisationstheorien und Innovation sozialer Systeme	5	2	seU					20
18	Wahlpflichtmodul II	Unit 1: Seminar 1	4	2	Se	Referat oder Präsentation oder Hausarbeit	PL	4	FT	20

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen (Units)	Sem	sws	LV- Art	PF	PA	LP	Zu	GG
		Unit 2: Seminar 2	4	2	Se	Referat oder Präsentation oder Hausarbeit	PL	(2 LP je Unit)		20
	Studienprofil Digitale Transfo	ormation								
19D	Informationstechnologie und	Unit 1: IT-Aspekte der Digitalisierung II	5	4	seU	Portfolio, Fallstudie	PL	6	FT	20
	Steuerung der digitalen Transformation	Unit 2: Steuerung der digitalen Transformation	5	2	seU					
20D	Rechtliche und	Unit 1: Informationszugangs- und Datenschutzrecht	5	4	seU	mündliche Prüfung	PL	6	FT	20
	gesellschaftliche Herausforderungen der digitalen Transformation	Unit 2: Chancen und Risiken der Digitalisierung	5	2	seU					
	Studienprofil Haushalt und S	teuerung								
19H	Beschaffung und Vergabe: Rechtlicher Rahmen und	Unit 1: Vergaberecht: Rechtlicher Rahmen	5	2	seU	Fallstudie	PL	4	FT	20
	Risiken	Unit 2: Rechtssoziologische Reflexionen zur Korruptionsprävention	5	2	seU					
20H	Finanzwirtschaftliche Planung	Unit 1: Spezielle Fragen des Haushaltsrechts	5	2	seU	mündliche Prüfung	PL	8	FT	20
	und Steuerung	Unit 2: Controlling	5	4	seU					
		Unit 3: SAP	5	2	seU					
	Studienprofil Hamburg im int	ernationalen Kontext								
191	Standort Hamburg	Unit 1: Hamburg im internationalen Standortwettbewerb	5	4	seU	Portfolio	PL	6	FT	20
		Unit 2: Legal Technology als Standortfaktor	5	2	seU					
201	Hamburg und die	Unit 1: Europarecht	5	4	seU	mündliche Prüfung	PL	6	FT	20
	Europäische Union	Unit 2: Sozialwissenschaftliche Perspektiven auf den Prozess der	5	2	seU					
		europäischen Integration								
	Studienprofil Personal und O									
19P	Management- und IT-Systeme	Unit 1: Ausgewählte Problemstellungen des Personal- und Organisationsmanagements	5	4	seU	mündliche Prüfung	PL	6	FT	20
		Unit 2: IT-Systeme zur Unterstützung des Personal- und Organisationsmanagements	5	2	seU					
20P	Rechtliche und	Unit 1: Beamtenrecht	5	2	seU	Portfolio	PL	6	FT	20
	sozialwissenschaftliche Aspekte von Personal und	Unit 2: Arbeitsrecht	5	2	seU					
	Organisation	Unit 3: Personal- und Organisationsentwicklung – Vertiefung	5	2	seU					
	Studienprofil Sozialer Staat									
195	Beraten, Unterstützen,	Unit 1: Sozialrecht	5	5 4 seU mündliche Prüfung	mündliche Prüfung	PL	6	FT	20	
	Fördern und Fordern	Unit 2: Menschen in schwierigen Lebenssituationen	5	2	seU					
205		Unit 1: Wohlfahrtsökonomie	5	2	seU	Portfolio	PL	6	FT	20

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen (Units)	Sem	SWS	LV-	PF	PA	LP	Zu	GG
					Art					
	Sozialökonomische	Unit 2: Soziale Ungleichheit und Stadtstruktur	5	2	seU					
	Verteilung und Informationelle Teilhabe	Unit 3: Diversität im Netz	5	2	seU					
21	Bachelorarbeit		5 und 6			Bachelor-Thesis (9 LP)	PL	10		1
						Verteidigung der Bachelor-Thesis (1 LP)	PL			1
22	Berufspraktische Studienzeit II (Anwendungsphase)	Unit 1: Berufspraxis	6			Fallstudie	PL	24	BP	1
	ii (Ailweilduligspilase)	Unit 2: Theorie-Praxis-Reflexion	6	1	seU					20
	Gesamt							180		

Abkürzungen:

BP = berufspraktisches Modul

FT = fachtheoretisches Modul

GG = Gruppengröße

LP = Leistungspunkte

LV = Lehrveranstaltung

PA = Prüfungsart

PF = Prüfungsform

PL = Prüfungsleistung

PrA/LTC = Projektarbeit/Lernteamcoaching

TPK = Theorie-Praxis-Kolloquium

Se = Seminar

Sem = Semester

seU = seminaristischer Unterricht

SL = Studienleistung

SWS = Semesterwochenstunden

Zu = Zuordnung des Moduls

§ 8 Lehrveranstaltungsarten und Lehrveranstaltungssprache

- (1) Das Studium wird für alle Lehrveranstaltungsarten grundsätzlich als Präsenzstudium durchgeführt. Online-Lehrveranstaltungen i. S. der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung sind nach Maßgabe des hamburgischen Hochschulgesetzes möglich.
- (2) Lehrveranstaltungsarten und Lehr- und Lernformen am Department Public Management sind: 1. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht erfolgen die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. In der Regel wird der seminaristische Unterricht durch Übungsaufgaben und Fallbearbeitungen ergänzt. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

2. Seminar

In einem Seminar werden Grund- und Spezialkenntnisse einzelner Fächer diskutiert, analysiert und weiterentwickelt, um Studierende zu diskursivem, kritischem, methodischem und kreativem Denken anzuleiten. Angestrebt ist ein ausgewogenes Verhältnis von Beiträgen seitens der Lehrenden und der Studierenden.

3. Projektarbeit/Lernteamcoaching

Projektarbeit/Lernteamcoaching ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltungsart. Die Studierenden bearbeiten weitgehend eigenständig in festen Lernteams und über einen bestimmten Zeitraum auf der Basis von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen komplexe Fragestellungen aus der Verwaltungspraxis. Während des Lernprozesses werden sie von den Lehrenden betreut und dabei angeleitet, beraten, gefördert und zu selbstständigem und professionellem Arbeiten befähigt.

- 4. Theorie-Praxis-Kolloquium
- Die Studierenden reflektieren in festen Lernteams das Zusammenwirken von Theorie und Problemstellungen der Praxis.
- (3) Die Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache abgehalten; Seminarangebote in den Wahlpflichtmodulen (Module 9 und 18) können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Der Departmentsrat wählt für den Studiengang eine*n Professor*in für die Studienfachberatung; diese*dieser leitet und koordiniert die Studienfachberatung für den Studiengang.
- (2) In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis, informiert werden.
- (3) Die*der Studienfachberater*in bietet auf Antrag der*des Studierenden ein Gespräch an, um über die weitere Gestaltung des Studiums zu beraten.

Abschnitt III Prüfungsordnung

Unterabschnitt 1: Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung zu Prüfungen

Der Anmeldezeitraum für Prüfungen wird den Studierenden mit rechtlich verbindlicher Wirkung zu Semesterbeginn durch das Fakultätsservicebüro in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: Aus der Gruppe der Professor*innen vier Mitglieder, ein vom Personalamt als dualer Partner zu benennendes Mitglied, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (2) Sowohl die hochschulseitigen Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die hochschulseitigen Vertretungen für jedes einzelne Mitglied werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe im Departmentsrat durch das Dekanat eingesetzt. Das Personalamt benennt eine Vertretung für sein Mitglied. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professor*innen angehören.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Er wirkt zusammen mit der Leitung des Departments und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots darauf hin, dass die vorgeschriebenen Prüfungsund Studienleistungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss wirkt darauf hin, dass zeitnah nach den regulären Prüfungen ausreichend Termine für Wiederholungsprüfungen angeboten werden. Er berichtet im Bedarfsfall dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei allen Prüfungen ein Anwesenheitsrecht. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe.
- (5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professor*innen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in seiner Geschäftsordnung bestimmte Entscheidungen auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die in dieser Weise getroffenen Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses und von jedem der von der Entscheidung Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung der Prüfungsausschuss angerufen werden, der dann in der Sache unverzüglich entscheidet. Die

Anrufung erfolgt beim stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses; sie hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung, Durchführung und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen.

(7) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt das mit den Prüfungen verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Das vorsitzende Mitglied bestellt die Prüfenden für sämtliche Modulprüfungen sowie für die Bachelor-Thesis und setzt die Prüfungskommissionen für die Verteidigung der Bachelor-Thesis (Kolloquium) ein. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt die Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 12 Prüfende

- (1) Die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und dieser Ordnung.
- (2) Es können nach Maßgabe des Hamburgischen Hochschulgesetzes auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg sind.
- (3) Prüfende sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Prüfende sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 13 Prüfungskommission für die Verteidigung der Bachelor-Thesis

- (1) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis (Kolloquium, § 19) wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die nach Maßgabe des § 19 gebildet wird.
- (2) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission bestimmt sich nach § 19 Absatz 2.
- (3) Ein Mitglied des Personalrats bzw. des Nachwuchspersonalrats des dualen Partners hat bei der Verteidigung der Bachelor-Thesis ein Anwesenheitsrecht. Dieses darf auch an der Entscheidungsfindung der Kommission beratend teilnehmen. Das gilt jedoch nur, wenn die zu prüfende Nachwuchskraft darin einwilligt. Die Einwilligung ist jederzeit widerrufbar. Mitglieder des Personalrats bzw. des Nachwuchspersonalrats, die zur Ablegung der Bachelor-Thesis zugelassen wurden, sind vom Mitwirkungsrecht ausgeschlossen.
- (4) Die*der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung.
- (5) Das Nähere zur Verteidigung der Bachelor-Thesis regelt § 19.

Unterabschnitt 2: Durchführung der Prüfungen

§ 14 Ablegen der Prüfungen

- (1) Alle Prüfungs- und Studienleistungen, außer der Bachelor-Thesis und deren Verteidigung, werden studienbegleitend erbracht.
- (2) Zu Prüfungen des zweiten Studienabschnitts wird nur zugelassen, wer den ersten Studienabschnitt erfolgreich absolviert hat.
- (3) Die gesamte Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelor-Thesis sowie der Verteidigung der Bachelor-Thesis (Kolloquium).
- (4) Eine Prüfung, die endgültig nicht bestanden ist, kann nicht wiederholt werden.

§ 15 Studienbegleitende Leistungen

- (1) Leistungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungsleistung (PL) oder in der Prüfungsart Studienleistung (SL) erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen können auch in Form von eigenständigen Teilprüfungen pro Unit erbracht werden
- (3) Leistungen werden studienbegleitend durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht:
- 1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer einer Klausur beträgt in Abhängigkeit von dem jeweiligen Modul 120 bis 300 Minuten. Wird eine Klausur als Online-Prüfung mittels Videoaufsicht gemäß § 15 d durchgeführt, versichert die*der Studierende bei der Abgabe schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zulässigen Hilfsmittel verfasst hat.

2. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige und vertiefte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Themenstellung. Je nach Modul beträgt der Umfang einer Hausarbeit zwischen 13.500 und 67.500 Zeichen pro zu prüfender Person (entspricht einem Umfang zwischen fünf und 25 Seiten pro zu prüfender Person). Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

3. Referat

Ein Referat besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Der mündliche Teil besteht aus einem Vortrag von 20 bis 25 Minuten Dauer. An das Referat schließt sich eine von den zu Prüfenden zu moderierende Diskussion an. Referate können auch von mehreren Studierenden als Gruppenprüfung abgelegt werden, wobei sich die Zeitanteile der Prüfung entsprechend erhöhen. Ab einer Gruppengröße von drei Personen soll eine 90-minütige Lehrveranstaltungseinheit gestaltet werden, in die der mündliche Vortrag integriert ist. Das Referat soll in freien Formulierungen und anhand einer angemessenen Präsentationstechnik gehalten werden. In einer schriftlichen Ausarbeitung (10.800 bis 16.200 Zeichen pro Person, entspricht ca. vier bis sechs Seiten pro Person) sind die wichtigsten Ergebnisse darzustellen. Die Bearbeitung erfolgt im

laufenden Semester. Das Nähere regeln das Modulhandbuch und die Referatsrichtlinien für diesen Studiengang.

4. Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine schriftliche fachwissenschaftliche Beurteilung eines Geschehens oder Zustands. Eine Fallstudie erfolgt mit dem Ziel der Klärung bestimmter Fragen oder der fachwissenschaftlichen Beurteilung der Gesamtlage und kann als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen. Der Umfang einer Fallstudie beträgt in Abhängigkeit vom Modul zwischen 13.500 und 46.000 Zeichen pro zu prüfender Person, das entspricht einem Umfang zwischen fünf und siebzehn Seiten pro zu prüfender Person. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

5. Konzeptentwicklung

Eine Konzeptentwicklung ist eine fachwissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer Problemstellung aus der Praxis und dem Ziel der Entwicklung eines Lösungskonzepts. Sie umfasst eine schriftliche Ausarbeitung (Umfang je nach Modul zwischen 13.500 bis 40.500 Zeichen pro zu prüfender Person, entspricht zwischen fünf und fünfzehn Seiten pro zu prüfender Person) und erfolgt als Einzel- oder Gruppenleistung. Näheres regelt das Modulhandbuch.

6. Präsentation

Bei einer Präsentation weisen die Studierenden nach, eine oder mehrere Problemstellung/en auf Grundlage wissenschaftlicher Quellen und entsprechend den Methoden des jeweiligen Fachs bearbeiten sowie Problemaufriss, Methodik und Ergebnisse ansprechend und nachvollziehbar visualisieren und präsentieren sowie mit den zentralen Inhalten in einer sich anschließenden Diskussion verteidigen zu können. Eine Präsentationsleistung beinhaltet einen Vortrag von zehn bis zwanzig Minuten Dauer pro zu prüfender Person mit den zentralen Inhalten, die mittels eines akademischen Posters oder einer mediengestützten Präsentation visualisiert werden und in einer schriftlichen Ausarbeitung (10.800 bis 16.200 Zeichen pro zu prüfender Person, entspricht zwischen vier und sechs Seiten pro zu prüfender Person) darzulegen sind. Inhalte und Positionen sind in einer sich anschließenden Diskussion von fünf bis fünfzehn Minuten zu verteidigen. Eine Präsentation wird im Rahmen der Lehrveranstaltung erbracht und kann in Form einer Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

7. Portfolio

Ein Portfolio umfasst zwei bis vier Teilleistungen (z.B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Posterpräsentation, akademischer Essay, Exposé, Übungsaufgaben). Klausuren sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Die jeweilige Teilleistung, der konkrete Umfang, die konkrete Bearbeitungsdauer bzw. Abgabetermine werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Prüfenden bekannt gegeben. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet. Portfolioteilleistungen können als Einzel- bzw. als Gruppenleistung erfolgen.

8. Projektleistung

Eine Projektleistung wird im Rahmen eines Projektes erbracht und ist regelmäßig eine Gruppenleistung. Sie besteht aus der Bearbeitung des Projektthemas, den Projektergebnissen, dem Projektmanagement, der Projektzwischen- und -abschlusspräsentation, dem Projektzwischen- und -abschlussbericht sowie der Reflexion des Projektverlaufs und der Gruppenprozesse. Der Projektzwischenbericht hat einen Umfang von 81.000 bis 108.000 Zeichen (entspricht zwischen 30 und 40 Seiten), der Projektabschlussbericht hat einen Umfang von 135.000 bis 189.000 Zeichen (entspricht zwischen 50 und 70 Seiten). Die Abgabetermine für die Projektzwischenpräsentation

dauert zwischen 45 und 60 Minuten. Die Projektabschlusspräsentation dauert zwischen 90 und 120 Minuten. Näheres regeln das Modulhandbuch und ein Projektleitfaden für diesen Studiengang.

9. Lernportfolio

In einem Lernportfolio dokumentieren die Studierenden systematisch die in der Berufspraxis kennengelernten Arbeitsprozesse, erworbenen Kompetenzen sowie Erfahrungen und reflektieren diese anhand ihres Fach- und Methodenwissens. Der Umfang des Lernportfolios beträgt zwischen 8.100 und 54.000 Zeichen (entspricht einem Umfang zwischen drei und zwanzig Seiten). Näheres regelt das Modulhandbuch.

10. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung kann als studienbegleitende Modulprüfung erbracht werden oder als Verteidigung der Bachelor-Thesis (§ 19). Das Nähere zur Verteidigung der Bachelor-Thesis ist in § 19 geregelt. Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert zwischen 15 und 30 Minuten je zu prüfender Person. Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die in der mündlichen Prüfung als studienbegleitende Modulprüfung erbrachte Leistung wird von zwei Prüfenden bewertet und benotet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird von den Prüfenden unterzeichnet und ist in die Prüfungsakte aufzunehmen.

11. Take Home-Prüfung

Eine Take Home-Prüfung besteht aus der eigenständigen Bearbeitung einer oder mehrerer vorgegebener Prüfungsaufgaben, die von der*dem Studierenden ortsunabhängig unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit erfolgt. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben und die Abgabe der Lösungen erfolgen über ein elektronisches Datenfernnetz. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 120 und höchstens 300 Minuten. Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. Die Prüfung erfolgt über die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Kollaborations-, Videokonferenzsysteme oder Lernplattformen (elektronische Systeme). Den Studierenden soll vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben werden, sich mit den elektronischen Systemen vertraut zu machen. Bei der Abgabe versichert die*der Studierende schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

- (4) Die Richtlinien für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten für diesen Studiengang finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Die Leistungen werden in der Regel als Einzelleistungen erbracht. Bei den Prüfungsformen gemäß Absatz 3, in denen eine Gruppenleistung vorgesehen ist, können auch bis zu vier Studierende, bei Projektleistungen bis zu fünfundzwanzig Studierende eine Gruppenleistung erbringen. Der Beitrag der*des einzelnen Studierenden muss überwiegend abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (6) Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form durchgeführt werden (elektronische Prüfungen). Dabei geben Studierende Aufgabenlösungen in den Räumlichkeiten der HAW Hamburg in ein von der Hochschule zur Verfügung gestelltes elektronisches System ein. Es

muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den einzelnen Studierenden zugeordnet werden können. Prüfungen können auch über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten elektronische Systeme durchgeführt werden. Es sind die Regelungen §§ 15 a bis 15 f zu beachten. (7) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der für das Modul vorgesehenen Prüfungsform, die eine Präsenz erfordert, zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrperson alternative Prüfungsformen aus Absatz 3 ohne Präsenz (z.B. Take Home-Prüfung, Hausarbeit, videogestützte Referate oder videogestützte mündliche Prüfungen) bestimmen, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen.

§ 15 a Prüfungsmodalitäten bei elektronischen bzw. Online-Prüfungen

- (1) Wird eine elektronische oder Online-Prüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die*den Prüfende*n festzulegen. In Ausnahmefällen kann die Festlegung auch in einem angemessenen Zeitraum vor dem Anmeldezeitraum für die Prüfung erfolgen.
- (2) Mit der Festlegung nach Absatz 1 werden die Studierenden
- 1. über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 15 b,
- 2. über die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung,
- 3. im Falle einer Online-Prüfung über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 15 d Absatz 1 Satz 1 sowie einer qualitativ ausreichenden Internetverbindung und
- 4. über die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung gemäß § 15 e Satz 1 informiert.
- (3) Für die Studierenden muss die Möglichkeit geschaffen werden, sich vor der Prüfung mit den für die Prüfung verwendeten elektronischen Systemen vertraut machen zu können.

§ 15 b Datenverarbeitung bei elektronischen bzw. Online-Prüfungen

- (1) Bei der Durchführung von elektronischen und Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zu Zwecken der Authentifizierung nach § 15 c und der Videoaufsicht nach § 15 d.
- (2) Die HAW Hamburg stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen oder Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, verarbeitet werden.
- (3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei Online-Prüfungen sind elektronische Systeme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen

Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- 1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird außerhalb der Prüfung nicht und während der Prüfung nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung gemäß § 15 c sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 15 d notwendigen Maße beeinträchtigt,
- 2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
- 3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
- 4. eine vollständige Deinstallation der gegebenenfalls notwendigen Installationen ist nach Abschluss der Online-Prüfung möglich.

§ 15 c Authentifizierung bei elektronischen bzw. Online-Prüfungen

- (1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung der Studierenden mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres (z.B. Lichtbildausweis), das nach Aufforderung der aufsichtführenden Person vorzuzeigen ist, oder eines sonstigen gleich geeigneten Authentifizierungsverfahrens. Nicht für die Authentifizierung notwendige Daten des Legitimationspapiers können bei der Sichtung verdeckt werden. Im Rahmen von Kleingruppen, in denen die Teilnehmenden den Prüfenden von Person bekannt sind, kann auf die Vorlage eines Lichtbildausweises verzichtet werden.
- (2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 15 d Videoaufsicht bei Online-Prüfungen

- (1) Sofern die Prüfungsform, die als Online-Prüfung durchgeführt wird, eine Aufsicht der Studierenden erfordert oder im Beisein der*des Prüfenden abgehalten wird, sind die Studierenden zur Verhinderung von Täuschungshandlungen verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen während der gesamten Dauer der Prüfung zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (2) Während der Prüfung soll das Gesicht der*des Studierenden vollständig vom Kamerabild erfasst sein. So soll gewährleistet werden, dass Täuschungen durch Kommunikation mit einer anderen Person oder durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel verhindert werden. Studierende sind darauf hinzuweisen, dass sie eine Einsicht in ihre Räumlichkeiten durch die Aktivierung eines Hintergrundbildes verhindern können.
- (3) Bei Verdacht auf einen Täuschungsversuch können die prüfenden bzw. aufsichtführenden Personen im Prüfungsverlauf einzelne Studierende verpflichten, den Raum, in dem sich die*der Studierende befindet, mithilfe einer Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen (360 Grad-Kameraschwenk). So soll gewährleistet werden, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden oder andere Personen sich im Raum befinden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

- (4) Die Videoaufsicht erfolgt durch Mitglieder oder Angehörige der HAW Hamburg. Eine automatisierte Auswertung von Bild- und/oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.
- (5) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 15 c Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Ablauf der Online-Prüfung wird protokolliert.

§ 15 e Freiwilligkeit der Online-Prüfung, alternative Prüfungsangebote

Die Teilnahme an Online-Prüfungen ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung an der HAW Hamburg als Alternative angeboten wird. Die Präsenzprüfung soll innerhalb desselben Prüfungszeitraums angeboten werden.

§ 15 f Technische Störungen bei elektronischen bzw. Online-Prüfungen

- (1) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen.
- (2) Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen. Art, Dauer und Zeitpunkt der technischen Störung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.
- (3) Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen wird die Prüfung abgebrochen. Sind insbesondere die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der bearbeiteten Prüfungsaufgabe oder die nach § 15 d erforderliche Videoaufsicht technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung über die Fortsetzung oder den Abbruch der Prüfung trifft die prüfende Person bzw. treffen die prüfenden Personen. Bei Prüfungsabbruch wird die Studien- oder Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die*der Studierende die Störung zu vertreten hat.

§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

Hochschulisch erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden nach Maßgabe von § 40 HmbHG sowie der Anerkennungs- und Anrechnungssatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung anerkannt bzw. angerechnet.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen oder Teilprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Im Falle von Gruppenprüfungen ist die Wiederholungsprüfung nur von den Studierenden zu absolvieren, die die Leistung nicht mit wenigstens "ausreichend" (4,0) erbracht haben.
- (3) Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht fortgesetzt werden.
- (4) Eine bestandene Prüfung oder Teilprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Bei einem Wechsel an die HAW Hamburg oder des Studiengangs innerhalb der HAW Hamburg werden nicht bestandene Prüfungen oder Teilprüfungen bei der Zählung nach Absätzen 1 und 2 berücksichtigt.

§ 18 Bachelor-Thesis

- (1) Durch die Bachelor-Thesis soll die*der Studierende nachweisen, dass sie*er in der Lage ist, in einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelor-Thesis muss sowohl bei der Themenauswahl als auch durch die Art der Bearbeitung die enge Verknüpfung von theoriebasiertem Studium und Berufspraxis widerspiegeln.
- (2) Die*der Studierende beantragt die Zulassung zur Bachelor-Thesis schriftlich, spätestens am Tage des Ablaufs der ersten drei Monate des fünften Studienhalbjahres, beim Prüfungsausschuss. (3) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten erreicht hat.
- (4) Das Thema wird von der*dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Erstprüfenden nach Anhörung der*des Studierenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Der*dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis zu unterbreiten. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss und ist aktenkundig zu machen. Während der Anfertigung der Thesis wird die*der Studierende von der*dem Erstprüfer*in betreut.
- (5) Die Bachelor-Thesis kann auch an zwei Studierende vergeben werden. Das Thema muss für eine Leistung durch zwei Studierende geeignet sein. Es bedarf der vorherigen Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses. Von zwei Studierenden erbrachte Leistungen können nur dann als Leistungsnachweis anerkannt werden, wenn die zu bewertende individuelle Leistung der Studierenden überwiegend abgrenzbar und individuell bewertbar ist. Die Abgrenzung der Leistung der einzelnen Studierenden erfolgt entweder auf Grund der Angabe von Abschnitten, der Seitenzahlen oder durch eine vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung der Beiträge der einzelnen Studierenden ermöglicht. Jede*jeder der beiden Studierenden muss in dem Kolloquium gemäß § 19 die Fähigkeit unter Beweis stellen, den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis selbstständig zu erläutern und zu vertreten. Die Leistungen sind einzeln zu bewerten.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt sieben Wochen. Das Thema kann während der Bearbeitungszeit nicht zurückgegeben oder verändert werden. Kann die*der Studierende aus von ihr*ihm nicht zu vertretenden Umständen die Arbeit nicht in der Siebenwochenfrist bearbeiten, so kann sie*er bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist um die Zeit der Verhinderung verlängern, jedoch höchstens um drei Wochen. Dauert die Verhinderung länger als drei Wochen, so ist das Thema zurückzugeben. Der*dem Studierenden ist es jedoch auch in diesem Fall freigestellt, auch bei längerer Verhinderung die Bachelor-Thesis vor Ablauf der gewährten Verlängerungsfrist einzureichen. Sollte die*der Studierende von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, ist nach Beendigung der Verhinderung ein neues Thema von der*dem Studierenden unverzüglich zu beantragen und vom Prüfungsausschuss auszugeben; Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) In der Bachelor-Thesis sind wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Die*der Studierende hat zusammen mit der Thesis eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Arbeit abzugeben, aus der hervorgehen muss, dass sie*er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (8) Die Bachelor-Thesis ist in zwei schriftlichen Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form auf drei Datenträgern beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die Bachelor-Thesis wird von dem*der Erstprüfenden und der*dem Zweitprüfenden bewertet. Die Note der Bachelor-Thesis wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen im Erstund Zweitgutachten berechnet. Die Bewertung ist von den Prüfenden schriftlich zu begründen. Ist
 der Betrag der Differenz zwischen den beiden Bewertungen gemäß 5-Noten-Schema (§ 21 Absatz
 1) auch nach Beratung zwischen beiden Prüfenden größer als 1, bestimmt der Prüfungsausschuss
 eine weitere prüfende Person zur Bewertung der Bachelor-Thesis. In diesem Fall ist das
 arithmetische Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen zu bilden. Die Bachelor-Thesis ist
 bestanden, wenn sie von zwei Prüfenden mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet
 worden ist.
- (10) Das Bewertungsverfahren der Bachelor-Thesis ist vor Beginn der Verteidigung der Bachelor-Thesis (Kolloquium) abzuschließen und soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (11) Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden. Im Fall der Wiederholung der Bachelor-Thesis verlängert sich das Studium entsprechend. Die Absätze 3 bis 10 sind entsprechend anwendbar.

§ 19 Verteidigung der Bachelor-Thesis (Kolloquium)

- (1) In der Verteidigung der Bachelor-Thesis soll die*der Studierende nachweisen, dass sie*er gesichertes Wissen auf den Gebieten der Bachelor-Thesis besitzt und fähig ist, die angewandten Methoden und erzielten Ergebnisse selbstständig zu erläutern und zu begründen.
- (2) Die Zulassung zur Verteidigung zur Bachelor-Thesis setzt voraus, dass die Bachelor-Thesis bestanden wurde. Die Verteidigung der Bachelor-Thesis findet in Form einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) vor einer aus drei Personen bestehenden Prüfungskommission statt. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus der*dem Erstprüfenden der Bachelor-Thesis und einem Mitglied aus dem Kreis der hauptamtlich lehrenden Professor*innen des Departments Public Management. Bei dem dritten Mitglied der Prüfungskommission handelt es sich um eine verbeamtete Person mit der Befähigung für die Laufbahn Allgemeine Dienste ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, das vom Personalamt benannt wird. Das Personalamt benennt für dieses Mitglied auch eine Vertretung. Der Vorsitz wird durch das erstprüfende Mitglied der Kommission wahrgenommen. Sollte die Bachelor-Thesis nicht von einer hauptamtlichen professoralen Kraft des Departments betreut worden sein, wird der Vorsitz durch das Mitglied aus dem Kreis der professoral hauptamtlich Lehrenden wahrgenommen.
- (3) Die Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums soll 30 Minuten betragen. Eine Zweierprüfung wird bei einer gemeinsam bearbeiteten Bachelor-Thesis durchgeführt. Die Dauer dieser Prüfung soll 60 Minuten betragen.
- (4) Die Note wird von der Prüfungskommission vergeben. Bei Nichteinigung der Kommission wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen zugunsten der zu prüfenden Person auf die nächstbessere Note im 5-Noten-Schema gemäß § 21 Absatz 1 gerundet. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

- (5) Das Kolloquium ist unter Beachtung des § 13 Absatz 3 hochschulöffentlich, es sei denn, die*der Studierende widerspricht. Studierende, die zur Verteidigung der Bachelor-Thesis zugelassen sind, sind als Zuhörende auszuschließen.
- (6) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der Verteidigung der Bachelor-Thesis werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 20 Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn nach der Bachelor-Thesis auch die Verteidigung der Bachelor-Thesis mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wird.
- (2) Die Note des Moduls Bachelorarbeit setzt sich zu 90% aus der Bachelor-Thesis und zu 10% aus der Note für die Verteidigung der Bachelor-Thesis (Kolloquium) zusammen.

§ 21 Bewertung von Prüfungsleistungen, Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungen, der Bachelor-Thesis und deren Verteidigung sind die Noten des 5-Noten-Schemas zu verwenden. Wird bei studienbegleitenden Prüfungen für die Festlegung der Noten das 100 Punkte-Leistungsschema angewendet, gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

	Note im 5-Noten-Schema	100 Punkte-
		Leistungsschema
sehr gut	1,0	95 bis 100
(eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung)	1,3	90 bis <95
gut	1,7	85 bis <90
(eine den Anforderungen voll	2,0	80 bis <85
entsprechende Leistung)	2,3	75 bis <80
befriedigend	2,7	70 bis <75
(eine den Anforderungen im Allgemeinen	3,0	65 bis <70
entsprechende Leistung)	3,3	60 bis <65
ausreichend	3,7	55 bis <60
(eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht)	4,0	51 bis <55
nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	5,0	0 bis <51

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(2) Die Noten der Module, einschließlich des Moduls Bachelorarbeit, lauten:

bis 1,5 sehr gut, über 1,5 bis 2,5 gut,

über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

über 3,5 bis 4,0 ausreichend, über 4,0 nicht ausreichend.

- (3) Das Bewertungsverfahren studienbegleitender Prüfungen soll in einer angemessenen Zeit abgeschlossen sein. Die Noten der Prüfungsleistungen werden den Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.
- (4) Die Studierenden können sich grundsätzlich in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Wahlpflichtseminaren aus den Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfungen in bis zu drei Zusatzseminaren wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Notenberechnung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die gesamte Bachelorprüfung gemäß § 14 Absatz 3 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Modulnote errechnet sich aus dem nach den Leistungspunkten gewogenen arithmetischen Mittel der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen.
- (3) Die Gesamtnote ergibt sich zu 70 von Hundert aus der Teilgesamtnote der fachtheoretischen Module, zu 15 von Hundert aus der Teilgesamtnote der berufspraktischen Module und zu 15 von Hundert aus der Note des Moduls Bachelorarbeit. Die Teilgesamtnoten der fachtheoretischen und berufspraktischen Module errechnen sich als gewogene arithmetische Mittel der Noten für die zugehörigen Module, wobei die zugeordneten Leistungspunkte die Gewichte darstellen. Dabei fließt die Note des Studienprojektes (Modul 11) anteilig zu je 50 % in die Berechnung der Teilgesamtnote der fachtheoretischen und berufspraktischen Module ein.
- (4) Bei der Bildung der Modulnoten einschließlich der Note für das Modul Bachelorarbeit (§ 20 Absatz 2), der Teilgesamtnoten und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Gesamtnote lautet

bis	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht bestanden.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die statistische Verteilung der Noten in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Hierzu wird auf den Leitfaden zur Umsetzung des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leitfaden) in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Unterabschnitt 3: Ergänzende Verfahrensregelungen

§ 23 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie*er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehener Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Prüfungs- oder Studienleistung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsarten in einer

bedarfsgerechten Form gestatten. Kann ein*e Studierende*r vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner*ihrer Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit dem dualen Partner zu treffen.

- (2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist der*die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen. Das Einbeziehungserfordernis besteht nicht, wenn der oder die Betroffene ausdrücklich der Einbeziehung widerspricht.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der*des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem ärztlichen Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die*der Studierende chronisch erkrankt oder behindert ist.

§ 24 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

- (1) Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten und die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit sowie die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern entsprechend zu berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann entsprechende Nachweise fordern. Das Nähere entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem dualen Partner.
- (2) Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern werden auf Antrag im Einzelfall berücksichtigt. Krankheitszeiten des Kindes oder unabwendbarer Ausfall der Betreuung werden bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung der*des Kinderärztin*arztes oder der Betreuungseinrichtung/-person) wie bei eigener Erkrankung der Studierenden als Entschuldigung für Verzögerungen bei Studienleistungen oder als wichtiger Grund im Sinne des § 25 Absatz 3 anerkannt.

§ 25 Versäumnis, Verhinderung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung verbindliche Fristen von Prüfungs- und Studienleistungen für die Studierenden festgelegt oder hat sich ein*e Studierende*r verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält die*der Studierende eine solche Frist nicht ein (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Studienleistung mit "nicht bestanden" bewertet, es sei denn, die*der Studierende hat die Frist ohne ihr*sein Verschulden versäumt.
- (2) Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit nachvollziehbar ausgewiesen ist. Bestehen hinreichende Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis der Prüfungsunfähigkeit als sachgerecht erscheinen lassen, kann eine amtsärztliche Bescheinigung verlangt werden. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage ärztlicher Atteste verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die*der

Studierende erkrankt oder verhindert ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein*e Studierende*r von einer Prüfung zurücktreten mit der Folge, dass die Prüfung als nicht durchgeführt gilt (Rücktritt). Bei einer schriftlichen Ausarbeitung kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, sofern dies die jeweilige Prüfungsform zulässt, die Abgabefrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der*dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. Bei einer Aufsichtsarbeit ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Rücktritt ebenfalls zulässig. Der Rücktritt ist bis zum Antritt der Prüfung möglich. Ein wichtiger Grund im Sinne dieses Absatzes liegt vor, wenn der zu prüfenden Person unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und nach Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen die Prüfungsteilnahme nicht zumutbar ist. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Unternimmt die*der Studierende bei einer Prüfungs- oder Studienleistung einen Täuschungsversuch, hält die prüfende bzw. aufsichtführende Person das Vorkommnis schriftlich fest und legt den Vorgang unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vor. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Aufsichtsarbeit oder einer anderen in kontrollierter Form erbrachten Prüfung offenkundig, wird die*der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen. Die*der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie*ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der*dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit "nicht bestanden" bewertet.
- (5) Ein*e Studierende*r, die*der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der prüfenden bzw. aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie*er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) und die Studienleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Anderenfalls ist der*dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.
- (6) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der*dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Bachelor-Thesis und deren Verteidigung erfolgreich erbracht sind.
- (2) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungsund Studienleistungen, die Bachelor-Thesis oder deren Verteidigung endgültig nicht bestanden sind.

- (3) Ist die Bachelorprüfung nach Absatz 1 bestanden, werden das entsprechende Zeugnis und die Urkunde für die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt. Sie sind unverzüglich, spätestens nach vier Wochen auszustellen.
- (4) Das Zeugnis enthält
 - a. die Module, deren Bezeichnungen, die Modulnoten und die dadurch erworbenen Leistungspunkte,
 - b. das Thema der Bachelor-Thesis,
 - c. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtzahl der Leistungspunkte sowie die Bezeichnung des Studiengangs und
 - d. auf Antrag das Ergebnis der Prüfungen in bis zu drei Zusatzseminaren.

Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der HAW Hamburg versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Urkunde wird von der Departmentsleitung unterschrieben und mit dem Siegel der HAW Hamburg versehen.

- (5) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben gemäß dem ECTS User Guide. Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache abgefasst.
- (6) Wird das Studium beendet, ohne dass die Bachelorprüfung bestanden wurde, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exmatrikulationsbescheides eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.
- (7) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 27 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat ein*e Studierende*r bei einer Prüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich ist, getäuscht (§ 25 Absatz 4) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) oder die betreffende Studienleistung als "nicht bestanden" bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären.
- (2) Das unrichtige Zeugnis, das Diploma Supplement und die Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von drei Jahren, beginnend mit dem Datum der Exmatrikulation, ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden haben im Rahmen der vom Department angebotenen Einsichtstermine ein Recht auf Einsichtnahme in ihre Prüfungsakte insbesondere in die bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Prüfungsprotokolle bzw. -gutachten, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.
- (2) Das Personalamt ist berechtigt, aus wichtigem Grund Auskunft oder Einsicht zu verlangen.

§ 29 Widerspruch

- (1) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen sind beim Prüfungsausschuss des Departments Public Management einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden.
- (3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so wird der Widerspruch dem Widerspruchsausschuss der HAW Hamburg zugeleitet. In Hinblick auf das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuss wird auf die Regelungen der Grundordnung der HAW Hamburg verwiesen.
- (4) Die Ombudsperson fungiert in Prüfungsangelegenheiten als Beschwerdestelle. Auf die Regelungen der Grundordnung wird Bezug genommen.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 30 Einvernehmen mit dem Kooperationspartner, Inkrafttreten

- (1) Das Einvernehmen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg Personalamt ist hergestellt worden.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem 1. September 2022.
- (3) Für vor dem 1. September 2022 immatrikulierte Studierende findet die Studien- und Prüfungsordnung vom 20. Oktober 2016 in der bisher geltenden Fassung weiterhin Anwendung.
- (4) Studierende nach Absatz 3, bei denen sich der Zeitpunkt des Studienabschlusses infolge einer
- 1. Unterbrechung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511), zuletzt geändert am 8. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 697), über den 28. Februar 2025 hinaus verschiebt, setzen ihr Studium ab der Wiederaufnahme des Studiums nach dieser Ordnung fort,
- 2. Verlängerung des Studiums nach § 5 Absatz 2 der APO-AllgVwD-Lg2Ea1 über den 28. Februar 2025 hinaus verschiebt, setzen ihr Studium ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Verlängerung nach dieser Ordnung fort.
- (5) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 20.10.2016 in der jeweils geltenden Fassung tritt zum 31. August 2025 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg Hamburg, den 5. Mai 2022

Zugangs- und Auswahlordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg

vom 5. Mai 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 5. Mai 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Pflege und Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 31. März 2022 beschlossene und durch das Dekanat am 14. April 2022 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte "Zugangs- und Auswahlordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) und die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UHH/UKE) haben auf der Grundlage der Vereinbarung vom 16. September 2019 den hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) eingerichtet und sich darauf verständigt, Studienplatzbewerber*innen auf Grundlage der nachfolgenden Satzung auszuwählen und zuzulassen. Das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze, insbesondere die Entgegennahme der Bewerbungen und die Bescheiderteilung, wird ausschließlich von der HAW Hamburg durchgeführt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt nach Maßgabe des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG), des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) und der "Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)" in der jeweils geltenden Fassung die Zulassung und Auswahl der Studienplatzbewerber*innen im zulassungsbeschränkten Studiengang Hebammenwissenschaft an der HAW Hamburg und der UHH/UKE.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium der Hebammenwissenschaft sind:
 - 1. die Vorlage des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung oder die Vorlage eines Nachweises über den Abschluss einer Ausbildung gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b HebG, und
 - 2. die Vorlage eines Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung gemäß § 27 ff. HebG mit einer vertraglich mit den Hochschulen HAW Hamburg und UHH/UKE gebundenen verantwortlichen Praxiseinrichtung gemäß § 15 Absatz 2 und § 21 Absatz 2

HebG; aus dem Vertrag muss deutlich hervorgehen, dass die Ausbildung zeitgleich mit dem angestrebten Studienbeginn anfängt.

(2) Soweit der Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung gemäß Absatz 1 Nummer 2 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorgelegt werden kann, reicht die Vorlage einer Bestätigung über die Zusage für einen Ausbildungsplatz durch die verantwortliche Praxiseinrichtung aus. Der Vertrag muss spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters vorgelegt werden.

§ 3 Auswahl der Bewerber*innen in der Leistungsquote

Die Studienplätze in der Leistungsquote werden nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben, für die ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich ist. Es wird eine Rangliste in absteigender Reihenfolge der Durchschnittsnoten gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg Hamburg, den 5. Mai 2022

Geschäftsordnung

des Hochschulsenats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (GO-Hochschulsenat)

vom 03. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis:

§ 24 Inkrafttreten

Präambel

Als zentrales Repräsentationsorgan aller Hochschulmitglieder verantwortet und legitimiert der Hochschulsenat wissenschaftsrelevante Sach- und Personalentscheidungen mit Tragweite für die gesamte Hochschule. Seine Zusammensetzung und seine gestaltende Praxis für die Hochschule dienen dazu, die Teilhabe für wissenschaftsadäquate Sach- und Personalentscheidungen im grund- und landesgesetzlichen Rahmen zu gewährleisten. Die wechselnde Zusammensetzung des Hochschulsenats sowie die unterschiedlichen Rollen der vorsitzenden Person des Hochschulsenats, die zugleich Präsident*in mit der Hochschule ist, können dabei besondere Herausforderungen für die Transparenz und Kontinuität des Handelns zur Folge haben.

Diese Geschäftsordnung regelt im gesetzlichen Rahmen ausgewählte prozedurale Aspekte u.a. zur Ausübung der Initiativ-, Mitwirkungs-, Gestaltungs-, Stellungnahme-, Kontroll-, Informations-, Wahl- und Abwahlrechte des Hochschulsenats. Insbesondere für eine unabhängige Wahrnehmung von Gestaltungs-, Kontroll-, Empfehlungs- und Stellungnahmerechten erfordert dies eine frühzeitige Information des Hochschulsenats über die prägenden wissenschaftsrelevanten Entwicklungen und Entscheidungen, v.a. im Zusammenhang mit Lehre, Forschung, Struktur- und Entwicklungsplanung, Einrichtung und Entwicklung von Einrichtungen, Ordnungen/Satzungen, Haushaltsfragen einschließlich Wirtschaftsplan sowie die Aufteilung von Sach-, Investitions- und Personalmitteln.

§ 1 Vorsitz

- (1) Der*die Präsident*in ist beratendes Mitglied im Hochschulsenat und führt den Vorsitz. Der*die Präsident*in wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Präsidiums vertreten. Sind der*die Präsident*in und die Vertretung verhindert, vertritt sie das jeweils dienstälteste Hochschulsenatsmitglied.
- (2) Die vorsitzende Person wirkt zu jedem Zeitpunkt der Sitzungen des Hochschulsenats sowie bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen darauf hin, dass die Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse als Mitglieder des Hochschulsenats informierte Entscheidungen treffen können. Sie ermöglicht den Mitgliedern des Hochschulsenats in diesem Rahmen durch rechtzeitige Information eine frühestmögliche Meinungsbildung über bevorstehende wissenschaftsrelevante Entscheidungen und Entwicklungen mit prägender Bedeutung für die ganze Hochschule.
- (3) Besteht die Besorgnis eines Interessenkonflikts der vorsitzenden Person in Bezug auf Gegenstand oder Person einer Beratung, so reicht ein allgemeiner Hinweis der vorsitzenden Person auf den Interessenkonflikt zu Beginn des jeweiligen Beratungs- oder Beschlussgegenstands aus, wenn und soweit der Interessenkonflikt direkte Folge der Aufgaben des Hochschulsenats auf der einen und der Aufgaben des*der Präsidentin auf der anderen Seite ist. Die den Interessenkonflikt begründenden Tatsachen müssen insoweit nicht im Einzelnen offengelegt werden.

§ 2 Vorbereitung und Planung der Sitzungen des Hochschulsenats

- (1) Die Sitzungen des Hochschulsenats werden in vorbereitender Abstimmung zwischen der vorsitzenden Person und den Mitgliedern des Hochschulsenats so geplant, dass Gegenstände thematisch konzentriert und auf Vorlagen i.S.v. § 4 ausgerichtet werden.
- (2) Spätestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung des Hochschulsenats informiert die vorsitzende Person zusammen mit dem Entwurf des Protokolls der vorhergehenden Sitzung über

die geplante Tagesordnung der bevorstehenden Sitzung unter Angabe der jeweils geplanten Teilhaberolle des Hochschulsenats. Zugleich informiert die vorsitzende Person in der gebotenen Kürze über wesentliche aktuelle und bevorstehende Vorgänge, die Selbstverwaltungsangelegenheiten mit Tragweite für die gesamte Hochschule betreffen.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Hochschulsenat (die Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder und die beratenden Mitglieder) wird von der vorsitzenden Person unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Mit der Einladung erfolgt ein Hinweis auf den Server, auf dem sämtliche Unterlagen abrufbar sind. Die regelmäßige Sitzungsfolge wird von der vorsitzenden Person festgelegt. Die Einladung soll spätestens eine Woche vor der Sitzung abgesandt werden. Für weitere Sitzungstermine, die der Hochschulsenat kurzfristig beschlossen hat, bedarf es keiner gesonderten Einladung.
- (2) Außerordentliche Sitzungen kann die vorsitzende Person selbst oder aufgrund eines Beschlusses des Hochschulsenats mit einer auf bis zu einen Arbeitstag verkürzten Frist per E-Mail unter Angabe des dringlich zu behandelnden Gegenstandes einberufen. Tagesordnungspunkte, die Wahlen zum Gegenstand haben, können nicht mit verkürzter Frist aufgenommen werden. Außerordentliche Sitzungen muss die vorsitzende Person einberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder oder zwei Gruppen gemäß § 10 Absatz 1 HmbHG dies verlangen. Die Einladung muss den Verhandlungsgegenstand und die geltende Frist (normal oder verkürzt) angeben. In Fällen der verkürzten Einladungsfrist ist zu Beginn der Hochschulsenatssitzung die Eilbedürftigkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder unter der Voraussetzung der generellen Beschlussfähigkeit (§ 96 Absatz 4 HmbHG) zu bestätigen. Bei nicht vorgenommener Bestätigung der Eilbedürftigkeit oder der Ablehnung können Beschlüsse nicht gefasst werden.
- (3) Die Unterlagen sollen im Rahmen der gesetzlichen Auskunftsrechte des Hochschulsenats eine Information über wissenschaftsrelevante Präsidiumsbeschlüsse sowie Berichte der Präsidiumsmitglieder umfassen.
- (4) Zu den Unterlagen gehören auch Informationen zu geplanten Projektförderungen (Anträge), die Auswirkungen auf Selbstverwaltungsangelegenheiten haben und die gesamte Hochschule berühren. Dabei sollen kurz Zielsetzung des Antrags, Übereinstimmung mit strategischen Zielen sowie der Struktur- und Entwicklungsplanung der HAW Hamburg, Verstetigung (Daueraufgaben) des geplanten Antragsgegenstandes, sowie die Finanzierbarkeit der Überführung in eine Daueraufgabe und die damit ggf. verbundene personelle oder sachliche Mehrbelastung dargelegt werden. Soweit zeitlich möglich, wird ein Grobkonzept des Antrags sitzungsvorbereitend an den Hochschulsenat übermittelt. Der Bericht bzw. das Grobkonzept enthalten auch konkrete Angaben zur Beendigung/Abwicklung bei fehlender Anschlussfinanzierung.
- (5) Zu den Informationen nach Absatz 3 gehört im Rahmen der gesetzlichen Auskunftsrechte des Hochschulsenats eine frühzeitige Information des Hochschulsenats über geplante Organisationssatzungen nach § 92a Abs. 2 HmbHG.
- (6) Vorlagen zur Ergänzung des SEP um neue Studiengänge sollen im Zusammenhang mit den Prozessen des Qualitätsmanagements auch folgende Angaben enthalten
- unbefristete oder befristete Aufnahme in den SEP
- eine kurze Stellungnahme des Departmentrates, ggf. mit ergänzender Stellungnahme des Fakultätsrats zum inhaltlichen Konzept des Studiengangs

- kurze Erläuterung der SEP-Passung (Studiengangsportfolio)
- eine aussagekräftige Darstellung der (dauerhaften oder befristeten) Finanzierbarkeit des Studienganges einschließlich Stellenfinanzierung und mittelbarer Budgetwirkungen (z.B. Ausstattung zusätzlicher Professor*innen, Finanzierung des Mehraufwands für andere Arbeitsbereiche, wie z.B. Fakultätsservicebüro, Studierendenzentrum, International Office
- ein Raumkonzept, anhand dessen sich die zusätzlichen Raumbedarfe beurteilen lassen,
- ein Grobkonzept für ein Exit-Szenario, sollte der Studiengang (noch) nicht dauerhaft finanziert werden können.
- (7) Der Hochschulsenat kann im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse nach § 85 Abs. 2 HmbHG im Einzelfall oder für mehrere Senatssitzungen weitere Unterlagen und Angaben zur Sitzungsvorbereitung benennen sowie Empfehlungen zu Art und Struktur von Berichten aussprechen. Des Weiteren kann der Hochschulsenat Berichtsschwerpunkte mit dem Präsidium abstimmen.

§ 4 Beschlussvorlagen, Informationsvorlagen und Wahlvorlagen

- (1) Mit der Einberufung sollen Beschlussvorlagen, Informationsvorlagen und Wahlvorlagen versendet werden:
 - Beschlussvorlagen erläutern den Sachverhalt und die Gründe für einen herbeizuführenden Beschluss und enden mit einem konkreten Beschlussvorschlag.
 - Informationsvorlagen dienen zur Information des Hochschulsenats.
- Wahlvorlagen erläutern den Sachverhalt und die Gründe für eine herbeizuführende Wahl
 (2) Vorlagen sollen Angaben insbesondere zu folgenden Punkten enthalten:
- Ziel(e) der Vorlage;
- Beschreibung wesentlicher Aspekte der Ausgangssituation sowie der sachlichen und rechtlichen Grundlagen der Vorlage;
- Mögliche Handlungsalternativen und gegebenenfalls eine Beurteilung dieser Alternativen;
 Würdigung und Abwägung der Vor- und Nachteile, gegebenenfalls auch der Chancen und Risiken.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die vorsitzende Person stellt die vorläufige Tagesordnung auf.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden von:
- den Mitgliedern und den stellvertretenden Mit- gliedern des Hochschulsenats,
- den beratenden Mitgliedern des Hochschulsenats,
- den Vorsitzenden der Ausschüsse und den Beauftragten des Hochschulsenats,
- den Departmentleitungen,
- den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommissionen der hochschulübergreifenden Studiengänge,
- der*dem Behindertenbeauftragten
- dem Allgemeinen Studierendenausschuss.
- (3) Die Tagesordnung hat folgende feststehende Punkte:
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Festsetzung der Tagesordnung
- Genehmigung von Protokollen, Mitteilungen und Fragen; danach ggf. Änderung der Tagesordnung
- Berichte des Präsidiums
- Ausschüsse und Gremien
- Verschiedenes; am Schluss der Tagesordnung

- (4) Anträge zur Tagesordnung können bei der vorsitzenden Person in den folgenden drei Fällen gestellt werden.
- Anträge, die bis spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich mit Begründung eingegangen sind, werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
- Anträge zum Tagesordnungspunkt "Festsetzung der Tagesordnung" mit mündlicher Begründung
- Anträge, die sich aus dem Tagesordnungspunkt "Berichte und Fragen" ergeben mit mündlicher Begründung

Der Hochschulsenat beschließt die endgültige Tagesordnung.

Beschlüsse über Anträge, die nicht in der vorläufigen Tagesordnung enthalten sind, dürfen nicht gefasst werden, wenn mindestens drei Hochschulsenatsmitglieder widersprechen.

- (5) Die vorläufige Tagesordnung mit allen zugehörigen Unterlagen, soweit diese in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Gegenständen betreffen, ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommissionen der hochschulübergreifenden Studiengänge, die BWFGB und die Mitglieder des Hochschulrats erhalten die Tagesordnung zur Kenntnis.
- (6) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen des Hochschulsenats werden nur dann in die Tagesordnung aufgenommen, wenn alle einer Gruppe angehörenden Hochschulsenatsmitglieder den Tagesordnungspunkt beantragen oder ein Viertel der Mitglieder des Hochschulsenats aus verschiedenen Gruppen dies beantragen.
- (8) Spätestens 18 Monate vor Ende ihrer*seiner Amtszeit wird der Tagesordnungspunkt "Aussprache zur Wahl/Wiederwahl des*der Präsident*in (§ 80 Abs. 3 Satz 2 HmbHG)" auf die Tagesordnung des Hochschulsenats gesetzt. An dem Tagesordnungspunkt nehmen nur die stimmberechtigten Hochschulsenatsmitglieder sowie deren Stellvertretungen teil. Der Hochschulsenat informiert den Hochschulrat über das Ergebnis der Aussprache.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulsenats sind nach Maßgabe der tatsächlichen Gegebenheiten hochschulöffentlich. Auf Antrag kann die Hochschulöffentlichkeit für eine Sitzung oder einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit zu beschließen.
- (2) Mitglieder des Hochschulrats können an den Sitzungen des Hochschulsenats teilnehmen. Der Hochschulsenat und die vorsitzende Person können Sachverständige als Berater*innen zu seinen Sitzungen heranziehen. Gästen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, kann mit Zustimmung des Hochschulsenats die Anwesenheit gestattet werden. Die Einladung der Gäste erfolgt durch die vorsitzende Person. Das Gleiche gilt für die Presse.
- (3) Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen nach § 98 Absatz 2 HmbHG sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungsgegenstände verpflichtet. Stellvertretende Mitglieder des Hochschulsenats, die Mitglieder des Präsidiums, die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, die Dekan*innen, die Protokollführung sowie der*die zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt eingeladenen Berichterstatter*innen gelten nicht als Öffentlichkeit. Wahlangelegenheiten gelten nicht als Personalangelegenheiten.

§ 7 Rede- und Antragsrecht

- (1) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern haben die stellvertretenden und die beratenden Mitglieder des Hochschulsenats sowie die*der Behindertenbeauftragte Rede- und Antragsrecht. Die Mitglieder des Hochschulrats haben Rederecht.
- (2) Einzelnen Zuhörer*innen kann auf Antrag Rederecht erteilt werden. Gästen kann Rederecht gewährt werden.

§ 8 Sitzungsverlauf

- (1) Die vorsitzende Person eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie ruft die Tagesordnungspunkte auf, erteilt und entzieht das Wort. Zu Beginn der Sitzung stellt die vorsitzende Person die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend teilt sie mit, welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt wurden. Diese Feststellungen werden in das Protokoll aufgenommen. Den abwesenden und den stellvertretenden Mitgliedern sind die Unterlagen spätestens mit dem Protokoll zuzusenden.
- (2) Bei Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt die vorsitzende Person die eingegangenen Anträge bekannt.
- (3) Während der Sitzung eingebrachte Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu stellen.
- (4) Der Hochschulsenat kann jederzeit die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte beschließen.
- (5) Die Mitglieder des Hochschulsenats einschließlich der vorsitzenden Person selbst, soweit es sich nicht um sitzungsleitende Maßnahmen handelt, melden sich nach der Eröffnung der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes bei der vorsitzenden Person zu Wort. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen aufgerufen.
- (6) Die vorsitzende Person soll Redner*innen, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Sie kann eine Beschränkung der Redezeit bis auf drei Minuten verfügen, wenn dies für den Fortgang der Verhandlungen notwendig erscheint. Wird der Beschränkung der Redezeit von einem Mitglied des Hochschulsenats widersprochen, so ist über den Widerspruch abzustimmen.

§ 9 Video- und Telefonkonferenzen

- (1) Sitzungen des Hochschulsenats können nach vorheriger Abstimmung mit dem Hochschulsenat ganz oder teilweise in Form von Video- und/oder Telefonkonferenzen stattfinden. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft die vorsitzende Person.
- (2) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung auch für Video- und Telefonkonferenzen.
- (3) Die Einwahldaten müssen spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden.
- (4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung gilt ein Mitglied als anwesend. Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt vor, wenn die Identität des Mitglieds und zugleich die funktionierende Tonübertragung festgestellt wurden.
- (5) Um die Vertraulichkeit der Sitzung zu wahren, haben alle Teilnehmer*innen sowie auch alle Gäste an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz

nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann, es sei denn diese sind ausdrücklich selbst zugelassen. Eine Aufzeichnung der Video- bzw. Telefonkonferenz ist mit Ausnahme der Regelung in Absatz 6 Satz 2 unzulässig.

- (6) Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind. Die vorsitzende Person kann eine namentliche Einzelabstimmung nach § 11 Absatz 3 oder eine Aufzeichnung der Videokonferenz festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund technischer Störungen der Verbindung soll die vorsitzende Person eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, um den Mitgliedern die neue Einwahl zu ermöglichen. Ist eine geheime Abstimmung vorgeschrieben oder im Einzelfall festgelegt worden (vgl. § 11 Absatz 3), ist die Beschlussfassung in einem geeigneten schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen. Dies gilt entsprechend für Wahlen.
- (7) Sind Tagesordnungspunkte in hochschulöffentlicher Sitzung zu behandeln, findet eine Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit statt, soweit dies technisch möglich ist. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die hochschulöffentliche Sitzung in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der hochschulöffentliche Teil der Video- oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann.
- (8) Im Protokoll soll zusätzlich festgehalten werden, mit welchem System die Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurde.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Hochschulsenat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Haben einzelne Gruppen keine oder nicht alle ihre Mitglieder gewählt, bleiben diese Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht; das gleiche gilt, wenn einzelne Gruppen nicht vorhanden sind oder nicht genügend Mitglieder haben.
- (2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Mitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, melden sich bei der Protokollführung an bzw. ab.
- (3) Wird festgestellt, dass der Hochschulsenat nicht beschlussfähig ist, so hat die vorsitzende Person die Sitzung zu unterbrechen. Die vorher gefassten Beschlüsse bleiben von der Feststellung der Beschlussunfähigkeit unberührt.
- (4) Wird die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit unterbrochen, so bestimmt die vorsitzende Person im Einvernehmen mit den anwesenden Mitgliedern einen Zeitpunkt für die Fortsetzung der Sitzung. Ist der Hochschulsenat auch dann beschlussunfähig, so hebt die vorsitzende Person die Sitzung des Hochschulsenats auf. In einem solchen Fall darf die nächste Sitzung frühestens drei Werktage nach Versenden der Einladung stattfinden.

§ 11 Abstimmungen

(1) Die vorsitzende Person eröffnet die Abstimmung. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der vorsitzenden Person vor der Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Hochschulsenat.

- (2) Die vorsitzende Person stellt die Fragen so, dass sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lassen, wobei zuerst die Zustimmungen, dann die Ablehnungen und dann die Enthaltungen abgefragt werden. Abgestimmt wird durch Heben einer Hand.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes des Hochschulsenats und bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. Auf Beschluss des Hochschulsenats kann eine namentliche Abstimmung erfolgen. Der Antrag auf namentliche Abstimmung kann bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Bei der namentlichen Abstimmung verliest der Schriftführer die Namen der Senatsmitglieder, die jeweils mit "ja", "nein" oder "enthalte mich" abstimmen. Dies wird von der Protokollführung in die Namensliste eingetragen. Die vorsitzende Person gibt nach Zählung das Ergebnis bekannt.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Hamburgische Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Die vorsitzende Person stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (6) Duldet eine wichtige Angelegenheit keinen Aufschub, kann ausnahmsweise im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) beschlossen werden. In diesem Fall gibt die vorsitzende Person die zu behandelnde Angelegenheit unter Angabe der Gründe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Hochschulsenats in geeigneter Weise schriftlich oder elektronisch bekannt. Die Bekanntgabe muss den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnet, dass mit "ja", "nein" oder "enthalte mich" abgestimmt werden kann. Die vorsitzende Person bestimmt einen Termin von mindestens einer Kalenderwoche, bis zu dem die Stimmen eingegangen sein müssen. Verspätet eingegangene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt und kein Mitglied des Hochschulsenats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. Hochschulöffentlichkeit wird in einer der nachfolgenden Sitzungen des Hochschulsenats über das Umlaufverfahren informiert, in dem der Sachverhalt protokolliert wird.

§ 12 Zwei Lesungen

Der Hochschulsenat kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds beschließen, dass eine Angelegenheit in zwei Lesungen behandelt wird.

§ 13 Unterbrechung von Sitzungen

- (1) Die vorsitzende Person kann die Sitzung kurzzeitig unterbrechen.
- (2) Umstände, die den Fortgang der Sitzung in Frage stellen, geben der vorsitzenden Person das Recht, die Sitzung zu unterbrechen. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie den Platz; die Sitzung ist sodann unterbrochen. Zur Fortsetzung lädt die vorsitzende Person gesondert ein.

§ 14 Protokoll

- (1) Über die Sitzung des Hochschulsenats wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll muss Angaben über Tag, Zeit (Beginn und Ende) und Ort der Sitzung, die behandelten Gegenstände, den Wortlaut der Beschlüsse und die Wahl- und Abstimmungsergebnisse sowie die Anwesenheitsliste enthalten. Es kann den Gang der Verhandlungen wiedergeben.
- (2) Jedes anwesende Mitglied des Hochschulsenats kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Meinung oder eine persönliche Bemerkung im Protokoll vermerkt wird. Die

vorsitzende Person kann verlangen, dass das Mitglied seine Erklärung der Protokollführung schriftlich überreicht.

- (3) Das Protokoll wird von der vorsitzenden Person und Protokollführung unterschrieben und muss vom Hochschulsenat (möglichst auf der nächsten Sitzung) genehmigt werden. Der Entwurf des Protokolls wird den Mitgliedern sowie den stellvertretenden und beratenden Mitgliedern des Hochschulsenats spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung des Hochschulsenats übersandt, es sei denn, aus § 2 (2) ergibt sich ein früherer Zeitpunkt.
- (4) Das Protokoll wird, mit Ausnahme des in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Teils, durch die Protokollführung in der Hochschule bekannt gemacht. Den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommissionen der hochschulübergreifenden Studiengänge, der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke und den Mitgliedern des Hochschulrats wird das Protokoll zugesandt.
- (5) Die Protokollführung macht die Beschlüsse des Hochschulsenats unverzüglich nach jeder Sitzung im Wortlaut in der Hochschule bekannt. Davon ausgenommen sind Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, die ausschließlich die Arbeitsweise des Hochschulsenats selbst zum Gegenstand haben sowie Beschlüsse zu Satzungen und Ordnungen, die an anderer Stelle veröffentlicht werden.

§ 15 Rede zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung, persönliche Bemerkungen und sachliche Richtigstellungen können mündlich vorgebracht werden.
- (2) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung, die durch Heben beider Hände oder in sonstiger Weise anzuzeigen ist, wird nach Beendigung der Ausführungen der redenden Person die Beratung unterbrochen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
- Anträge zum Verfahren,
- auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- auf Nichtbefassung oder Verschiebung des Tagesordnungspunktes auf Überweisung an einen Ausschuss,
- auf Schluss der Debatte,
- auf Schluss der Redeliste,
- auf Beschränkung der Redezeit,
- auf sachliche Richtigstellung und persönliche Bemerkung.
- (4) Als persönliche Bemerkungen sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die redende Person beziehen, zurückgewiesen oder richtiggestellt werden.
- (5) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

§ 16 Ausschüsse, Hochschulsenatsbeauftragte und Arbeitsgruppen

(1) Der Hochschulsenat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen. Der Hochschulsenat bestimmt mit der Einsetzung den Auftrag, die Mitglieder und deren Stellvertretungen, eine Regelung über den Vorsitz und über die Einladung zur ersten Sitzung sowie die eventuelle zeitliche Befristung der Tätigkeit der Ausschüsse. Mit der Einberufung zur ersten

Sitzung des Ausschusses sind eine Übersicht über die personelle Besetzung des Ausschusses und die Geschäftsordnung des Hochschulsenats durch die vorsitzende Person des Ausschusses zu übersenden. Die Ausschüsse und Beauftragten sind an ihren Auftrag gebunden und dem Hochschulsenat verantwortlich.

- (2) Der Hochschulsenat kann den Ausschüssen und Beauftragten Entscheidungsbefugnisse übertragen. Soweit die Ausschüsse Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten haben, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Lehre unmittelbar berühren, muss die Gruppe der Professor*innen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.
- (3) Die Wahl von Ausschussmitgliedern erfolgt aufgrund von Vorschlägen der im Hochschulsenat vertretenen Gruppen. Die Wahl eines Ausschussmitgliedes ohne Zustimmung der Mehrheit der anwesenden entsprechenden Gruppenmitglieder ist nicht zulässig. Es können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Hochschulsenats sind. Ihre Zustimmung ist einzuholen.
- (4) Den Vorsitz der Ausschüsse übernimmt, sofern nicht vom Hochschulsenat anders festgelegt, ein Mitglied des Präsidiums nach Maßgabe der Geschäftsverteilung des Präsidiums. Dies gilt nicht für den Wahlprüfungsausschuss. Dieser bestimmt eine vorsitzende Person aus seiner Mitte.
- (5) Auf die Ausschüsse finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Der Ausschuss kann die Hochschulöffentlichkeit ausschließen. Die Mitglieder des Hochschulsenats und ihre Stellvertreter*innen sind stets befugt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihnen kann Rede- und Antragsrecht gewährt werden.
- (7) Die vorsitzende Person beruft den Ausschuss per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Die Beschlüsse der Ausschüsse sind den Mitgliedern, den stellvertretenden und beratenden Mitgliedern des Hochschulsenats, und der*dem Behindertenbeauftragten zugänglich zu machen.
- (8) Die Ausschüsse können Sachverständige und Auskunftspersonen laden.
- (9) Der Hochschulsenat und der* die Präsident*in können jederzeit einen schriftlichen Bericht der Ausschüsse und der Beauftragten verlangen. Minderheitenvoten von Ausschussmitgliedern sind in die Berichte aufzunehmen.
- (10) Aus den Vorlagen der Ausschüsse für den Hochschulsenat soll deutlich hervorgehen, ob und ggf. welche Aspekte von grundsätzlicher Bedeutung sie für die Entwicklung der Hochschule enthalten.
- (11) Ausschüsse des Hochschulsenats führen ihre Geschäfte über den Zeitpunkt der Neuwahl der Mitglieder des Hochschulsenats bis zu dessen ersten Zusammentreten mit der Maßgabe fort, dass sie nur noch beratende und empfehlende Funktionen ausüben.
- (12) Kann eine Neuwahl der Ausschussmitglieder nicht in der ersten Sitzung eines neugewählten Hochschulsenats durchgeführt werden, f ü h r e n die bisherigen Ausschussmitglieder bis zur Neubesetzung der Ausschüsse ihr Amt fort, es sei denn, der Hochschulsenat beschließt die Beendigung der Tätigkeit des Ausschusses.
- (13) Der Hochschulsenat kann zur Vorbereitung von Beschlüssen, Stellungnahmen, Auskunftsersuchen und Empfehlungen auf Antrag und Beschluss für einen befristeten Zeitraum Arbeitsgruppen ohne Übertragung von Entscheidungsbefugnissen einsetzen. Die Arbeitsgruppen werden im Rahmen des vom Hochschulsenats erteilten Auftrags tätig. Zur Vorbereitung der Arbeit des Hochschulsenats kann die Arbeitsgruppe in Selbstbefassung Angelegenheiten behandeln, die

mit dem jeweiligen Auftrag in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Die Arbeitsgruppen haben dem Hochschulsenat schriftlich über ihre Arbeit zu berichten.

§ 17 Erledigung von Hochschulsenatsbeschlüssen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Hochschulsenats

Die vorsitzende Person berichtet dem Hochschulsenat fortlaufend im Rahmen der Übersendung der Sitzungsunterlagen über die Erledigung der Hochschulsenatsbeschlüsse sowie über die Umsetzung von Empfehlungen und den Umgang mit Stellungnahmen des Hochschulsenats. Die schriftliche Information enthält auch Angaben, ob und ggf. warum von Empfehlungen und Beschlüssen des Hochschulsenats abgewichen wurde.

§ 18 Empfehlungen, Stellungnahmen und Entgegennahme des Hochschulsenats

- (1) Eine Empfehlung des Hochschulsenats (§ 85 Abs. 2 HmbHG) legt ein bestimmtes Verhalten nahe, ohne rechtsverbindlich zu sein.
- (2) Stellungnahmen des Hochschulsenats (§ 85 Abs. 1 Nr. 11, 12, 13 HmbHG) können mit Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 HmbHG verbunden werden. Betrifft eine Stellungnahme Aufgaben des Präsidiums, erläutert die vorsitzende Person in der darauffolgenden oder, soweit eine Erläuterung aufgrund der Natur der Stellungnahme erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, zu einem späteren Zeitpunkt, ob und wie die Stellungnahme Berücksichtigung gefunden hat.

§ 19 - Besondere Empfehlungsgegenstände

- (1) Empfiehlt der Hochschulsenat im Rahmen seines Empfehlungsrechts nach § 85 Abs. 2 HmbHG zur Unterstützung von Personalentscheidungen betreffend den*die Präsidenten*in oder eine*n Vizepräsidenten*in (Wahl-, Wiederwahl-/Wiederbestellungs- und Abwahlprozesse bzw. Bestätigungsprozesse) die Berücksichtigung eines Anforderungsprofils, so kann der Hochschulrat vorab um Stellungnahme gebeten werden. Entwickelt der Hochschulsenat ein solches Anforderungsprofil für eine Präsidentin oder einen Präsidenten, so kann sein Empfehlungscharakter auch auf Entscheidungen über die Dauer einer Wiederwahl nach § 80 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz erstreckt werden.
- (2) Formuliert der Hochschulsenat im Rahmen des § 85 Abs. 2 HmbHG Empfehlungen zur strategischen Entwicklung der Hochschule, wird den Fakultäten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, wenn die Umsetzung der Empfehlungen Auswirkungen auf die Strukturund Entwicklungsplanung der Hochschule hätten.

§ 20 Auskunftsersuchen des Hochschulsenats

- (1) Setzt der Hochschulsenat zur Umsetzung eines Auskunftsersuchens nach § 85 Absatz 2 HmbHG eine Frist, so muss diese Frist der Art und dem Umfang der Informationen angemessen sein. In das Auskunftsersuchen können Angaben zu Form und Umfang der Auskunft aufgenommen werden.
- (2) Auskunftsersuchen des Hochschulsenats können auch auf eine regelmäßige Information durch das Präsidium gerichtet sein.

§ 21 Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die vorsitzende Person, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Hochschulsenat.

§ 22 Abweichungen; Änderungen

Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Hochschulsenats zustimmen. Anträge auf Änderung werden in zwei Lesungen behandelt.

§ 23 Klausurtagung

Der Hochschulsenat führt mindestens einmal im Jahr zu übergreifenden Themen eine Klausurtagung durch. Der Termin der Klausurtagung wird durch den Hochschulsenat spätestens zwei Monate vor der Klausurtagung festgelegt. Die Tagesordnung ist sechs Wochen vor dem Termin zu versenden.

(2) Die Themen und der Termin der Klausurtagung werden zwischen dem Hochschulsenat und der vorsitzenden Person abgestimmt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Hochschulsenat in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 25.01.2018 tritt zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft. Sie gilt für kommende Hochschulsenate, wenn sie sie ausdrücklich oder stillschweigend übernehmen.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg Hamburg, den 3. Februar 2022

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)

vom 21. April 2022

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am XXX gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171) zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) die "Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)" in der nachfolgenden Fassung beschlossen.

Gliederung

D	räa	m	ha	ı
Р	ldo	1111	υe	ı

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Organisationsverantwortung der Hochschulleitung
§ 3	Gute wissenschaftliche Praxis
§ 4	Qualitätssicherung
§ 5	Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen, Verantwortung der Leitung von
	Arbeitseinheiten
§ 6	Forschungsdesign, Methoden und Standards
§ 7	Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte
§ 8	Dokumentation
§ 9	Wissenschaftliches Fehlverhalten
§ 10	Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
§ 11	Leistungsdimensionen und Rewertungskriterien

Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen und Publikationsorgan

- § 13 Autor*innenschaft
- § 14 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtung und Beratungen
- § 15 Archivierung

§ 12

- § 16 Ombudspersonen
- § 17 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene
- § 18 Anrufbarkeit der Ombudspersonen
- § 19 Verfahren der Ombudspersonen
- § 20 Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HAW Hamburg
- § 21 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten
- § 22 Evaluation
- § 23 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Präambel

Die Wissenschaftsfreiheit und die Legitimität des Wissenschaftssystems sind unauflösbar verbunden mit der Redlichkeit aller wissenschaftlich Tätigen und der Integrität der wissenschaftlichen Institutionen, in denen sie arbeiten. Mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis werden mithin wesentliche Funktionsbedingungen der Wissenschaft formuliert. Die Einhaltung, Kontrolle und Vermittlung dieser Standards ist Kernaufgabe der Wissenschaft. Die folgenden Bestimmungen sind Ausdruck der institutionellen Selbstverpflichtung der HAW Hamburg und zugleich Grundlage der Verpflichtung aller wissenschaftlich tätigen Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen auf die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis. Die wissenschaftliche Arbeit an der HAW Hamburg soll jederzeit in Übereinstimmung mit den Standards guter wissenschaftlicher Praxis erfolgen, wie sie in dieser Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis niedergelegt sind.

Der Satzung liegen der "Kodex: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Deutschen Forschungsgemeinschaft (2019), die "Empfehlungen zur wissenschaftlichen Integrität" des Wissenschaftsrats (2015) und die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zur "Guten wissenschaftlichen Praxis an deutschen Hochschulen" (2013) zugrunde.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung verpflichtet alle an der HAW Hamburg wissenschaftlich Tätigen (Wissenschaftler*innen). Hierzu gehören Mitglieder und Angehörige der Hochschule, insbesondere Professor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Professor*innen gemäß § 17 Abs. 1 HmbHG, die Mitglieder der Hochschulleitung, Studierende, Promovierende sowie Angehörige des nicht-wissenschaftlichen Personals, sofern sie in wissenschaftlichen Bereichen tätig sind.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Personen, die nur zeitweise in wissenschaftliche Aufgaben der HAW Hamburg eingebunden sind, wie insbesondere bei der Betreuung von studentischen Arbeiten oder bei gutachterlichen und prüfungsbezogenen Tätigkeiten. Die Satzung ist diesen Personen von den jeweils zuständigen Stellen der HAW Hamburg zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Zur Auslegung der mit dieser Satzung rechtsverbindlich in Geltung gesetzten Regeln guter wissenschaftlichen Praxis werden alle drei Ebenen des DFG-Kodex "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" sowie sonstige Verlautbarungen der DFG zur wissenschaftlichen Integrität einschließlich der DFG-Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in ihrer jeweils geltenden Fassung herangezogen.
- (4) Für die in Absatz 1 und 2 genannten Personen findet diese Satzung auch dann Anwendung, wenn sie nicht mehr an der bzw. für die HAW Hamburg tätig sind, sie aber von einem Vorwurf möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre dortige Tätigkeit betrifft.
- (5) Diese Satzung gilt nicht, soweit in den Prüfungs- und Studienordnungen abweichende Regelungen, insbesondere zur Abnahme von Prüfungen oder Zuständigkeiten getroffen sind.

§ 2 Organisationsverantwortung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis und schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Es trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.
- (2) Das Präsidium trägt die Verantwortung für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler*innen. Zu den Rahmenbedingungen nach Absatz 1 Satz 1 gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die

Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit ("Diversity") berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden nicht wissentliche Einflüsse ("unconscious bias").

- (3) Das Präsidium garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- Präsidium etabliert für den wissenschaftlichen Nachwuchs geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte. Die Anlage 1 (Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der HAW Hamburg) ist in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Es werden Laufbahn eine aufrichtige Beratung für die und weitere Karrierewege Weiterbildungsmöglichkeiten für das wissenschaftliche und Mentoring und wissenschaftsakzessorische Personal angeboten.

§ 3 Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien (Standards guter wissenschaftlicher Praxis), die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gelten. Die an der HAW Hamburg wissenschaftlich Tätigen sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets zu ihrer Einhaltung verpflichtet (Sorgfaltspflicht). Sie tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.
- (2) Zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere
- a) allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
 alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und den kritischen Diskurs in der
 Wissenschaft zuzulassen und zu fördern,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf eigene und die Beiträge anderer zu wahren,
- b) Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
- c) die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- d) die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
- e) wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftler*innen über ihre Arbeit,
- f) die Achtung fremden geistigen Eigentums,
- g) die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen, Studien und Experimenten.

§ 4 Qualitätssicherung

- (1) Jeder Teilschritt im Forschungsprozess ist lege artis und qualitätsgesichert durchzuführen. Wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betroffenen Fachgebiets, dass Ergebnisse und Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler*innen repliziert und somit bestätigt oder widerlegt werden können (beispielsweise auf Grundlage einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden). Die Wissenschaftler*innen gewährleisten eine kontinuierliche und forschungsbegleitende Qualitätssicherung, insbesondere bezogen auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.
- (2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet.
- (3) Der Quellcode von bereitgestellter oder genutzter öffentlich zugänglicher Software muss, sofern möglich und zumutbar, persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

§ 5 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen, Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten muss so organisiert sein, dass jede*r einzelne und die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen können, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- (2) Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (vgl. Anlage 1 zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses) sowie die Förderung der beruflichen Ziele und Entwicklung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakzessorischen Personals. Wissenschaftler*innen sowie wissenschaftsakzessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.
- (3) Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern. (4) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer*eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 6 Forschungsdesign, Methoden und Standards

- (1) Die Wissenschaftler*innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen werden von der HAW Hamburg im Rahmen kontinuierlicher Verbesserungsprozesse sichergestellt.
- (2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftler*innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.
- (3) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler*innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen Wissenschaftler*innen besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.
- (4) Die Wissenschaftler*innen an der HAW Hamburg erhöhen die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen durch die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen.

(5) Die für die Anwendung einer Methode notwendigen spezifischen Kompetenzen werden erforderlichenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt.

§ 7 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- (1) Die Wissenschaftler*innen der HAW Hamburg berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren. Die Wissenschaftler*innen der HAW Hamburg treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Die Nutzung steht insbesondere dem*der Wissenschaftler*in zu, der*die sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. Nutzungsvereinbarungen berücksichtigen die Beteiligung akademischer und nicht akademischer Einrichtungen sowie die Möglichkeit, dass ein*e Wissenschaftler*in die Hochschule verlässt. Soweit hierdurch nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Vorgaben verstoßen wird, genießt das Veröffentlichungsinteresse von Promovierenden zu Zwecken der Durchführung und des Abschlusses ihres Promotionsverfahrens Vorrang.
- (2) Für Forschungsvorhaben erfolgt eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen sowie die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte. Die Wissenschaftler*innen der HAW Hamburg holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Wissenschaftler*innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Die Grundsätze und Verfahren für eine ethische Beurteilung von Forschungsvorhaben regelt Anlage 2: Die Ethikkommission an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 8 Dokumentation

- (1) Wissenschaftler*innen der HAW Hamburg ermöglichen eine Replikation ihrer Forschungsarbeiten und dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Zur Dokumentation gehört es insbesondere, verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Die Dokumentation schließt grundsätzlich auch Einzelergebnisse ein, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.
- (2) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler*innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor.
- (3) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.
- (4) Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.
- (5) Wird die Dokumentation den Anforderungen (Absätze 1 bis 4) nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

§ 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn Standards guter wissenschaftlicher Praxis vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt werden, insbesondere in den Fällen des Absatz 2. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor bei:
- a) Falschangaben durch
- Erfinden von Daten,
- Verfälschung von Daten und Quellen, wie z. B. durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten, Manipulation von Quellen, Darstellung oder Abbildungen, Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerber*innen in Auswahl- oder Gutachter*innenkommissionen.
- b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtliches Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor*innenschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl),
- Anmaßung wissenschaftlicher Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
- Verfälschung des Inhalts,
- unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autor*innenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- c) Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer durch
- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer, wie z. B. durch
 - Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
 - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
- Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
- unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial,
- Beendigung wissenschaftlicher Zusammenarbeit ohne hinreichenden Grund,
- Verhinderung der Publikation von Forschungsergebnissen,
- Verweigerung der Mitwirkung bei der Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich auch aus der Verantwortung für das Handeln Anderer, wie der Mitautor*innenschaft an einer Veröffentlichung oder der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten ergeben.

§ 10 Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Vermittlung der Grundlagen guter wissenschaftlicher Praxis beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Dabei

werden die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in Wissenschaft und Forschung angeleitet werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende sowie Nachwuchswissenschaftler*innen entsprechend zu sensibilisieren.

(2) Wissenschaftler*innen auf allen akademischen Ebenen sind verpflichtet, regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung zu aktualisieren. Erfahrene Wissenschaftler*innen sowie Nachwuchswissenschaftler*innen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 11 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen, Verleihung akademischer Grade und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben. Quantitative Indikatoren sollen nur reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen und sind insbesondere disziplinspezifisch zu beurteilen. Neben der wissenschaftlichen Leistung können auch weitere Aspekte bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen Berücksichtigung finden, wie beispielsweise Engagement in der Lehre oder in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, Beiträge zum gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie dem Ideen-, Wissens- und Technologietransfer. Hierbei kann auch die wissenschaftliche Haltung von Wissenschaftler*innen berücksichtigt werden, wie z.B. Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familienoder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

§ 12 Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen und Publikationsorgan

- (1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftler*innen alle Ergebnisse durch Publikationen oder über andere Kommunikationswege in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie entscheiden in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Gibt es im Einzelfall Gründe (z.B. bei immaterialgüterrechtlichen Einschränkungen, Datenschutz, Auftragsforschung), keinen öffentlichen Zugang zu Ergebnissen herzustellen, darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen.
- (2) Werden wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Wenn Wissenschaftler*innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler*innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler*innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.
- (3) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen beschreiben diese Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört auch, soweit es möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software gemäß den FAIR-Prinzipien verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Gemäß der FAIR-Prinzipien müssen Forschungsdaten auffindbar, zugänglich, verknüpfbar (interoperabel) und wiederverwertbar sein. Selbst programmierte Software wird mindestens durch die Angabe des für die Veröffentlichung relevanten Quellcode-Auszugs öffentlich zugänglich gemacht, sofern er frei von entgegenstehenden Rechten Dritter ist. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte

bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt nach.

- (4) Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden. Wissenschaftler*innen beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als Mitautor*innen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.
- (5) Für die Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse kommen als Publikationsorgane neben Fachzeitschriften und Büchern insbesondere auch Fachrepositorien, Daten-Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Autor*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan ist auf seine Seriosität hin zu prüfen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Wissenschaftler*innen, die die Funktion von Herausgeber*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

§ 13 Autor*innenschaft

- (1) Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, Verantwortlichkeiten werden ausdrücklich anders ausgewiesen.
- (2) Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn Wissenschaftler*innen in wissenschaftserheblicher Weise an
- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- (3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautor*innenschaft, bei der gerade kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautor*innenschaft.
- (4) Wissenschaftler*innen verständigen sich, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (5) Autor*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbieter*innen so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können.

§ 14 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtung und Beratungen

- (1) Die Wissenschaftler*innen der HAW Hamburg, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit und Redlichkeit verpflichtet. Eine Weitergabe fremder Inhalte aus dem Beurteilungsvorgang an Dritte oder eine eigene Nutzung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wissenschaftler*innen der HAW Hamburg zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an und legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 15 Archivierung

- (1) Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten (i.d.R. Rohdaten) und Forschungsergebnisse sind einschließlich der ihnen zugrundeliegenden Materialien, Originaldaten und eventuell eingesetzter Forschungssoftware von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in adäquater Weise und in fachspezifischem Standard zugänglich und nachvollziehbar aufzubewahren. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler*innen dies dar.
- (2) Die Archivierungsdauer beträgt i.d.R. zehn Jahren ab dem Datum der öffentlichen Zugänglichmachung. Verkürzte Aufbewahrungsfristen oder die Aufbewahrung nur eines Teils der Daten sind unter der Voraussetzung einer dokumentierten Beschreibung nachvollziehbarer, gegebenenfalls gesetzlich vorgegebener, Gründe zulässig.
- (3) Die Archivierung erfolgt auf haltbaren und gesicherten Trägern an der Einrichtung, an der die Daten entstanden sind, oder in geeigneten Repositorien. Die HAW Hamburg stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur für die Archivierung verfügbar ist.
- (4) Verlassen Wissenschaftler*innen die Einrichtung vor Ablauf des angestrebten Aufbewahrungszeitraums, ist die Zuständigkeit zur Aufbewahrung mit dem*r Fachvorgesetzen zu regeln. Hat ein*e Wissenschaftler*in keine*n Fachvorgesetzte*n, erfolgt im Zweifel eine Archivierung in einem geeigneten Repositorium nach Absatz 3.
- (5) Sind an dem Vorgang der Datenerhebung mehrere Institutionen beteiligt, ist die Frage der Aufbewahrung sowie der Zugangsrechte vertraglich zu regeln.

§ 16 Ombudspersonen

- (1) Der*die Präsident*in ernennt auf Vorschlag des Hochschulsenats für die Dauer von vier Jahren vier aktive Professor*innen der HAW Hamburg als Vertrauens- sowie Ansprechpersonen (Ombudspersonen). Eine geschlechterparitätische Besetzung ist anzustreben. Die Nichterreichung der Geschlechterparität ist gegenüber der zentralen Gleichstellungsbeauftragten für das wissenschaftliche Personal zu begründen. Sie sollen über ausgeprägte Erfahrungen in der Durchführung von Forschungsprojekten und in der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie über nationale und internationale Kontakte verfügen. Professor*innen, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet sind, beispielsweise als Mitglied des Präsidiums oder eines Dekanats sowie Personen, die andere Leitungspositionen innehaben, sollen nicht zu Ombudspersonen ernannt werden. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Die Ombudspersonen, ihre Aufgaben und das Ombudsverfahren werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (2) Die Ombudspersonen arbeiten unabhängig, sind nicht weisungsgebunden und erfüllen die Aufgabe unparteilscher Schiedspersonen. Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig.
- (3) Für die Ombudspersonen gelten die Regelungen zu Neutralität und Befangenheit einschließlich der §§ 20, 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG). Liegt in einem

Verdachtsfall Befangenheit der Ombudsperson vor, greift die Vertretungsregelung nach Absatz 2 Satz 2.

- (4) Die Ombudspersonen legen dem Präsidium jährlich einen Arbeits- und Erfahrungsbericht vor. Dieser gibt auch Auskunft über die zeitliche Inanspruchnahme der Ombudspersonen.
- (5) Bei Bedarf erfährt die Tätigkeit der Ombudspersonen in den i.d.R. jährlichen Vergabeprozessen von Lehrentlastungen für Forschung oder sonstige Aufgaben eine Berücksichtigung.
- (6) Das Präsidium tritt für die Ombudspersonen bzw. die Ombudsarbeit transparent und durch sichtbare Kommunikation innerhalb der Hochschule und darüber hinaus ein.

§ 17 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- (1) Die Ombudspersonen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden als auch der* von den Vorwürfen betroffenen Personen ein.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Ombudspersonen tragen dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber einer betroffenen Person in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Die von den Vorwürfen betroffenen Personen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.
- (3) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit. Ist eine hinweisgebende Person namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder eine von den Vorwürfen betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität einer hinweisgebenden Person ankommt. Bevor der Name einer hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt. Eine hinweisgebende Person kann entscheiden, ob sie die Anzeige - bei abzusehender Offenlegung des Namens - zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich eine hinweisgebende Person mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch eine hinweisgebende Person umgeht. Ohne die Zustimmung von Ratsuchenden dürfen die Ombudspersonen die anvertrauten Informationen nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines derart schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, das bei dessen Nichtverfolgung erheblichen Schaden für die HAW Hamburg, deren Mitglieder oder für Dritte zur Folge hätte. In diesem Falle informieren die Ombudspersonen den*die Präsident*in.
- (4) Die Anzeige hinweisgebender Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Hinweisgebende Personen sind auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (5) Wegen der Anzeige sollen weder einer hinweisgebenden Person noch einer von den Vorwürfen betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Insbesondere die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
- (6) Können hinweisgebende Personen die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten

wissenschaftlichen Praxis, sollte die hinweisgebenden Personen sich zur Klärung des Verdachts an eine Ombudsperson oder an das Gremium "Ombudsman für die Wissenschaft" wenden.

(7) Anonym erhobenen Anzeigen können die Ombudspersonen nachgehen, wenn die Vorwürfe hinreichend konkret und objektiv nachvollziehbar sind und/oder wenn die Vorwürfe öffentlich geworden sind.

§ 18 Anrufbarkeit der Ombudspersonen

- (1) Die Ombudspersonen können durch jede*n angerufen werden, um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der HAW Hamburg darzulegen. Dieses Recht steht auch Personen zu, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Die Information über mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten soll schriftlich erfolgen. Sollte die Information mündlich erfolgen, ist dies schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Mitglied und Angehörige der HAW Hamburg haben Anspruch darauf, die Ombudspersonen innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

§ 19 Verfahren der Ombudspersonen

- (1) Die Ombudspersonen beraten diejenigen, die sie über ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten informieren sowie das Präsidium und die Dekanate in grundsätzlichen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und können dazu Empfehlungen aussprechen. Die Ombudspersonen prüfen die Hinweise auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten, auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe. Dabei ist vornehmlich eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen. Soweit ein Hinweis nicht plausibel dargelegt ist, wird den hinweisgebenden Personen Gelegenheit gegeben, den Vorwurf binnen einer durch die Ombudspersonen festzusetzenden Frist zu konkretisieren.
- (2) Sofern nach Ablauf der Frist keine Hinweise auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten festzustellen sind, wird von der Weiterleitung an die Kommission abgesehen. Die Ombudspersonen teilen diese Entscheidung den hinweisgebenden Personen mit. Die Mitteilung ist zu begründen.
- (3) Bei Vorliegen von Hinweisen auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten geben die Ombudspersonen den Betroffenen unter Darstellung des geschilderten Sachverhalts, Gelegenheit, innerhalb einer durch die Ombudspersonen festzusetzenden Frist, zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.
- (4) Die Ombudspersonen können unter Wahrung der Interessen der Beteiligten weitere Informationen oder Stellungnahmen einholen.
- (5) Sofern die Stellungnahmen oder Informationen nach den Absätzen 3 und 4 die erhobenen Vorwürfe auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten entkräften, können die Ombudspersonen das Verfahren unter Angabe einer Begründung einstellen. Die Begründung wird dokumentiert und entsprechend § 15 archiviert.
- (6) Wird das Verfahren nicht nach den Absätzen 2 oder 5 eingestellt, übergeben die Ombudspersonen den Vorgang schriftlich unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der hinweisgebenden und der betroffenen Personen, denen Fehlverhalten vorgeworfen wird, an die der Kommission vorsitzende Person.
- (7) Das Verfahren der Ombudspersonen soll innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 20 Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HAW Hamburg

- (1) Die Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HAW Hamburg (Kommission) stellt fest, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und gibt Empfehlungen für mögliche Sanktionen ab.
- (2) Die Kommission besteht aus 3 Mitgliedern der Hochschule. Der Kommission sollen mindestens eine Frau und ein Mann angehören. Eine Abweichung ist gegenüber der zentralen Gleichstellungsbeauftragten für das wissenschaftliche Personal zu begründen. Stellvertretungen

werden ernannt. Die Mitglieder der Kommission und die Stellvertretungen, die nicht gleichzeitig Ombudspersonen sein dürfen, werden von dem*der Präsident*in auf Vorschlag des Hochschulsenats für die Dauer von drei Jahren ernannt. Eine Ernennung für eine weitere Amtszeit ist möglich. Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Kommission entsprechen § 16 Absatz 1 Sätze 4 und 5.

- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person. Die Kommission tritt bei Bedarf, in der Regel aber einmal im Semester auf Antrag eines ihrer Mitglieder bzw. auf Einladung der vorsitzenden Person zur Beratung zusammen. Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- (4) An den Sitzungen der Kommission sollen auf Vorschlag der Kommission die Ombudspersonen sowie je ein*e Vertreter*in der im Einzelfall beteiligten Mitgliedergruppen mit beratender Stimme teilnehmen. In begründeten Fällen können weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (5) Die Regelungen aus § 16 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 zur Unabhängigkeit und Neutralität sowie § 17 Absatz 1 zum Schutz sowohl der hinweisgebenden als auch der* von den Vorwürfen betroffenen Personen, § 17 Absatz 2 zur Unschuldsvermutung und § 17 Absatz 3 Satz 1 zur Vertraulichkeit gelten entsprechend. Liegt in einem Verfahren Besorgnis der Befangenheit eines Kommissionsmitglieds vor, geht die Mitwirkung im Verfahren auf die Stellvertretung über.
- (6) Die Unterlagen und Akten zu Anfragen der Kommission sind für 30 Jahre aufzubewahren.
- (7) Die Kommission erstattet dem*der Präsident*in der HAW Hamburg jährlich Bericht.

§ 21 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen weiteren Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter*innen aus dem betroffenen Forschungsbereich sowie andere Expert*innen hinzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Einer betroffenen Person sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihr sowie hinweisgebenden Personen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme ist mit einer Frist zu versehen. Sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Eine betroffene Person wie auch eine hinweisgebende Person kann eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (2) § 17 findet entsprechende Anwendung für Verfahren der Kommission bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (3) Eine Ombudsperson kann Verdachtsmomente auch für eine hinweisgebende Person vortragen, ohne dass deren Identität preisgegeben werden muss. Ist die Identität einer hinweisgebenden oder einer betroffenen Person nicht bekannt, so ist diese offen zu legen, wenn die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der hinweisgebenden Person für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist.
- (4) Die Kommission legt dem*der Präsident*in der HAW Hamburg über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen schriftlichen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die betroffenen Personen und die hinweisgebenden Personen über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.
- (5) Die Kommission erstellt den Abschlussbericht innerhalb von sechs Monaten, sofern nicht die Komplexität und Schwierigkeit des Sachverhalts eine spätere Entscheidung rechtfertigt.
- (6) Der*Die Präsident*in der HAW Hamburg entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichts und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet der*die Präsident*in auch über die zu treffenden Maßnahmen. Der*Die Präsident*in entscheidet aufgrund einer Empfehlung der Kommission zudem über die Mitteilung des Verfahrensergebnisses an

betroffene Wissenschaftsorganisationen und ggf. Dritte mit begründetem Interesse an der Entscheidung. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt der*die Präsident*in für eine Rehabilitation der betroffenen Personen.

- (7) Die Kommission kann bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere folgende Empfehlungen und Sanktionen aussprechen:
- arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung;
- beamtenrechtliche Konsequenzen, insbesondere in Form von Disziplinarmaßnahmen;
- akademische Konsequenzen, wie insbesondere Entzug von akademischen Graden bzw. der Lehrbefugnis;
- zivilrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere Erteilung eines Hausverbots, Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Patentrecht und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen), Schadensersatzansprüche der HAW Hamburg oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen;
- strafrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere Strafanzeige oder Strafantrag;
- ordnungswidrigkeitsrechtliche Konsequenzen, insbesondere bei Urheberrechtsverletzungen;
- Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen, Information der Öffentlichkeit bzw. der Medien.

§ 22 Evaluation

- (1) Die Umsetzung dieser Satzung und ihrer Anlagen an der HAW Hamburg wird 4 Jahre nach Inkrafttreten durch eine vom Hochschulsenat einzusetzende Kommission evaluiert.
- (2) Die Ombudspersonen und die Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HAW Hamburg erstellen für die Evaluation ein gemeinsames Whitepaper mit Hinweisen und Anregungen zur Weiterentwicklung der Ansätze und Verfahrensweisen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HAW Hamburg auf Basis ihrer Tätigkeiten und Erfahrungen. Das Whitepaper darf keine Rückschlüsse auf einzelne Verfahren oder Personen zulassen.

§ 23 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) vom 14. Januar 2021 außer Kraft.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestellten Ombudspersonen und Mitglieder der Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HAW Hamburg bleiben bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit im Amt und übernehmen die entsprechenden Aufgaben nach dieser Satzung.
- (3) Gegebenenfalls vor Inkrafttreten dieser Satzung bei den Ombudspersonen oder bei der Kommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der HAW Hamburg anhängige Verdachtsfälle werden nach den Regelungen der im Zeitpunkt der Anhängigmachung geltenden Satzung abgeschlossen.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Hamburg, den 21. April 2022

Anlage 1: Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) beteiligt sich bereits seit längerem an kooperativen Promotionsverfahren mit promotionsberechtigten Hochschulen im In- und Ausland (Universitäten). Promotionen, die an der HAW Hamburg in Zusammenarbeit mit Universitäten erstellt werden, sind Prüfungsarbeiten der Universität. Aus dem Blickwinkel der Universität ist die HAW Hamburg externer Partner, jedoch in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der kooperativen Promotion institutionell in zunehmender Verantwortung für die Betreuung und den Erfolg eines Promotionsvorhabens. Die originäre Forschungsleistung und damit der Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit entsteht bei diesen kooperativen Promotionsverfahren in der Regel an der HAW Hamburg und wird hier betreut. Die HAW Hamburg ist als Institution verantwortlich für die erfolgreiche Betreuung selbständiger und originärer Forschungsleistungen und der Qualifizierung von Doktorandinnen und Doktoranden.

Mit den folgenden Bestimmungen wird die Etablierung geeigneter Betreuungsstrukturen und konzepte unterstützt (§ 2 Absatz 4 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg).

A. Grundsätze für die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

I. Anwendungsbereich

Die folgenden Grundsätze gelten für an der HAW Hamburg betreute Promotionen.

Ein Promotionsvorhaben gilt als an der HAW Hamburg betreut, sofern eine schriftliche Zulassungs-/ Betreuungsbestätigung der kooperierenden Universität vorliegt und zusätzlich entweder die Immatrikulation an der HAW Hamburg erfolgt und/oder eine Betreuungsvereinbarung des*der Promovierenden mit dem*der betreuenden Professor*in der HAW Hamburg vorgelegt wird.

Die Regeln zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der HAW Hamburg gelten im Umfang ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der promotionsberechtigten Hochschule (Universität). Gleiches gilt im Verhältnis zu Bestimmungen der HAW Hamburg für den Fall, dass der HAW Hamburg das Promotionsrecht verliehen wird.

II. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Betreuung an der HAW Hamburg ist keine standardisierte Leistung, sondern ergibt sich in Abhängigkeit u.a. von den fachspezifischen Gegebenheiten, der Kooperationsform, dem Institutionalisierungsgrad der Kooperation und aus den jeweiligen Voraussetzungen und Bedarfen des*der Promovierenden.

Jede*r Promovierende*r hat eine primäre Ansprechperson an der HAW Hamburg (HAW-Betreuer*in). Diese Betreuungsperson ist in der Regel hauptverantwortlich für den Betreuungsprozess auf Seiten der HAW Hamburg und für die Koordination der kooperativen Betreuungssituation.

HAW-Betreuer*innen beraten den wissenschaftlichen Nachwuchs bei der Wahl eines geeigneten Themas.

Die Anzahl der Promovierenden je HAW-Betreuer*in muss eine angemessene Betreuung ermöglichen.

HAW-Betreuer*innen erhalten Angebote zur Weiterbildung in Fragen der guten Betreuung.

III. Aufklärung über gute wissenschaftliche Praxis einschließlich Umgang mit Daten und hochschulexternen Kooperationspartnern

Die Vermittlung der Grundlagen guter wissenschaftlicher Praxis an Promovierende ist verpflichtend und umfasst die jeweiligen methodischen, fachlichen, überfachlichen und forschungsethischen Bezüge.

Die HAW-Betreuer*innen wirken auf die Einhaltung dieser Regeln hin einschließlich der Vorgaben für den Umgang mit Daten und hochschulexternen Kooperationspartnern (sog. Industriepromotion).

IV. Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Zur Unterstützung zielgerichteter individueller Kompetenzvermittlung werden Qualifikationsangebote bereitgestellt, die ECTS-kompatibel sein sollen. Teil der qualitativ hochwertigen Betreuung an der HAW Hamburg sind disziplinäre, methodische und überfachliche Qualifizierungsangebote zur Unterstützung der eigenständigen und originären Forschungsarbeiten der Promovierenden.

Unabhängig von der Finanzierung des Promotionsvorhabens soll Promovierenden Gelegenheit zur Tätigkeit in der Lehre gegeben werden, um Fähigkeiten in der Vermittlung von Fachwissen zu erwerben.

V. Voraussetzungen der Betreuungsübernahme

Die HAW-Betreuer*innen sind zur Betreuung von Nachwuchswissenschaftlern*innen qualifiziert und verfügt über eine hinreichende fachliche Nähe zum Promotionsthema.

Die Auswahl von Promovierenden erfolgt nach dem Prinzip der Bestenauswahl.

VI. Weitere Beteiligte

HAW-Betreuer*innen wirken darauf hin, dass die Promovierenden regelmäßig über den Stand ihres Promotionsvorhabens berichten, beispielsweise im Rahmen eines Kolloquiums oder anderer Foren.

In Abhängigkeit von der Ausgestaltung des Promotionsverfahrens an der promotionsberechtigten Kooperationshochschule können an der HAW Hamburg bis zu zwei weitere Betreuungspersonen für Zwecke eines `Progress Monitoring´ hinzugezogen werden (z.B. in Form eines Thesis Advisory Committee/ TAC).

VII. Aufgaben der Qualitätssicherung

HAW-Betreuer*innen werden durch eine zentrale Einrichtung zur Qualitätssicherung der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seiner Betreuung unterstützt. Die Unterstützungsleistungen betreffen vor allem:

- Beratungs- und Qualifikationsangebote für Promovierende und Betreuende,

- Entwicklung und Koordination von Promotionskooperationen,
- Erfassung und Aufbereitung promotionsbezogener Daten,
- Graduiertenkollegs und fachliche Graduierteneinrichtungen der HAW Hamburg.

VIII. Umgang mit Problemen und Konflikten

Die HAW Hamburg bietet den Promovierenden die Möglichkeit, sich bei Meinungsverschiedenheiten an eine unabhängige Stelle zu wenden (Konfliktlots*innen, Ombudspersonen).

IX. Betreuungskonzept und Betreuungsvereinbarung für Promovierende

HAW-Betreuer*innen entwickeln mit ihren Promovierenden im Rahmen der jeweiligen Promotionskooperation und vor dem Hintergrund der persönlichen Entwicklungsperspektiven des*der Promovierenden ein individuelles Betreuungskonzept. Kern des Betreuungskonzepts ist die in Übereinstimmung mit den individuellen Bedürfnissen strukturierte Kooperation zwischen Betreuenden und Promovierenden mit dem Ziel, das Promotionsvorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage einer abgestimmten persönlichen Entwicklungsplanung der*des Promovierenden abzuschließen.

Die Betreuungsvereinbarung dient vor allem dem Zweck der Dokumentation von Betreuungsabsprachen. Als Instrument der qualitätsgesicherten Durchführung des Promotionsvorhabens ist sie flexibel hinsichtlich fachlicher Besonderheiten und Anpassungen im Zeitverlauf.

Mindestinhalte der Betreuungsvereinbarung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Fächertraditionen und Situationen der Promovierenden sind:

- Arbeitstitel und Fachgebiet(e) der Dissertation
- Beteiligte Hochschulen und Institutionen
- Betreuer*innen, ggf. zusätzliche Ansprechpartner*innen
- Zeitrahmen der Fertigstellung der Dissertation
- Regelmäßige wissenschaftliche Status- und Betreuungsgespräche (mindestens vierteljährlich),
- Qualifizierungen (fachlich, methodisch, überfachlich)
- Anbindung an Forschungsgruppen bzw. an die `Scientific Community´, bspw. durch Vereinbarung der Teilnahme an nationalen oder internationalen Tagungen
- Verantwortung des*der HAW-Betreuer*in für die Koordination der Betreuung des Promotionsvorhabens mit den Betreuenden der promotionsberechtigten Hochschule
- Schlichtung von Konflikten (Konfliktlotsen, Ombudsverfahren)

Anlage 2: Die Ethikkommission an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Präambel

Alle wissenschaftlich tätigen Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen gehen mit der verfassungsrechtlichen garantierten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie sind zur redlichen Durchführung von Forschungsvorhaben und, als Teil der Standards guter wissenschaftlicher Praxis, zur Einhaltung forschungsethischer Rahmenbedingungen und Normen verpflichtet. Hierzu gehören insbesondere ethische Standards des humanen Umgangs, der Würde, der Selbstbestimmung und Autonomie des Menschen, aber auch eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen einschließlich der mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Risiken. Die Forschung an der HAW Hamburg ist gemäß ihrer Grundordnung friedlichen Zielen verpflichtet und soll zivile Zwecke erfüllen.

Mit den folgenden Regelungen werden die institutionellen Voraussetzungen geschaffen, allen Forschungsverantwortlichen an der HAW Hamburg eine unabhängige Begutachtung- und Entscheidung der forschungsethischen Implikationen ihrer Vorhaben zu ermöglichen. Zugleich kommt die HAW Hamburg ihrer Verpflichtung nach, die Entwicklung verbindlicher Grundsätze für Forschungsethik zu unterstützen und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben an der HAW Hamburg schaffen (vgl. DFG-Kodex "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" vom 21.8.2019).

§ 1 Errichtung und Name der Ethikkommission

Die Ethikkommission ist eine Einrichtung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Sie führt den Namen "Ethikkommission der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg".

§ 2 Zweck der Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission der HAW Hamburg beurteilt Forschungsvorhaben auf der Grundlage international anerkannter ethischer Richtlinien und forschungsethischer Normen und ausgewählter rechtlicher Kriterien auf ihre Zulässigkeit. Sie tut dies insbesondere zum Schutz der an der Forschung Beteiligten vor möglichen Gefahren für Menschenwürde, Autonomie und Selbstbestimmung, die sich aus den Forschungsvorhaben ergeben können sowie zur Abschätzung von Forschungsfolgen einschließlich Einschätzung der ethischen Vertretbarkeit sicherheitsrelevanter (einschließlich dual use) Forschung.
- (2) Jedes Mitglied der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ist verpflichtet, die Ethikkommission bei den in § 8 benannten Forschungsvorhaben einzubinden.

§ 3 Aufgaben der Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission hat zur Aufgabe, zu Forschungsvorhaben ethisch und rechtlich Stellung zu nehmen, die durch Mitglieder oder Angehörige der HAW Hamburg durchgeführt werden. Des Weiteren gehört es zu den Aufgaben der Ethikkommission, die verantwortlichen Forscher*innen in ethischen Fragen zu beraten. Die ethische Verantwortung der Forscher*innen bleibt von diesen Aufgaben der Ethikkommission unberührt.
- (2) Die Ethikkommission der HAW Hamburg nimmt nicht die einer anderen Ethikkommission nach Bundes- oder Landesrecht zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere nicht gemäß dem Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz, dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz, dem Transfusionsgesetz sowie der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Verordnungen und

Satzungen. Klinische Studien mit somatischer Zelltherapie, Gentransfer und genetisch veränderten Organismen sind ebenfalls nicht Gegenstand ihrer Beurteilung.

(3) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage der einschlägigen Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen, Stellungnahmen und Regelwerke. Formulare und Checklisten werden auf neuestem Stand gehalten.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung der Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission ist interdisziplinär zusammengesetzt und besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Mindestens ein*e Student* in und ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in sollen bestellt werden. Professor*innen stellen die Mehrheit der Kommission. Nicht alle Mitglieder der Ethikkommission müssen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg sein. Eine geschlechterparitätische Besetzung ist anzustreben. Die Nichterreichung der Geschlechterparität ist gegenüber der zentralen Gleichstellungsbeauftragten für das wissenschaftliche Personal zu begründen.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission werden für die Dauer von drei Jahren durch den Hochschulsenat gewählt und von dem*der Präsident*in bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zum Mitglied ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Der*Die Präsident*in stellt die Wahlliste unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus den Fakultäten zusammen. Der Ethikkommission ist vor Beschlussfassung durch den Senat Gelegenheit zu geben, zu der vorgeschlagenen Zusammensetzung eine Stellungnahme abzugeben.
- (3) Mindestens ein Kommissionsmitglied soll durch wissenschaftliche oder berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der geisteswissenschaftlichen Ethik bzw. der Ethik in der Medizin ausgewiesen sein. Mindestens ein Mitglied soll Ärzt*in mit Erfahrungen in der klinischen Medizin sein. Des Weiteren sollen vertreten sein je eine Person, die ausgewiesen ist in Gesundheitswissenschaften, Pflegewissenschaften, Versuchsplanung, Statistik, Technikfolgenabschätzung, KI/Robotik sowie ein*e Jurist*in mit der Befähigung zum Richteramt. Für eine angemessene Beteiligung der Geschlechter soll Sorge getragen werden.
- (4) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.
- (5) Die Ethikkommission darf zu einzelnen Fragen, insbesondere zum Datenschutz, externe Beratung einbeziehen.

§ 5 Vorsitz der Ethikkommission

- (1) Die vorsitzende Person der Ethikkommission und ihre Stellvertretung werden von den Mitgliedern der Ethik- Kommission mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Amtszeit der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung endet mit der Wahl einer neuen vorsitzenden Person mit Stellvertretung.

§ 6 Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder

Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft in der Ethikkommission

- (1) Die Mitgliedschaft in der Ethikkommission endet grundsätzlich mit der Wahl einer neuen Ethikkommission. Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden.
- (2) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied vom Senat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Senatsmitglieder abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Amtsperiode der Ethikkommission ein neues Mitglied zu wählen.

§ 8 Verantwortung der wissenschaftlich tätigen Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen

- (1) Alle wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörigen der HAW Hamburg sind zur Einhaltung ethischer Normen verpflichtet. Sie haben die von ihnen verantworteten Forschungsvorhaben eigenverantwortlich auf mögliche Risiken für eine Verletzung ethischer Normen zu prüfen. Die Ethikkommission stellt zu diesem Zweck eine geeignete Handreichung mit Kriterien zur Verfügung, um die Forschenden bei der selbstständigen Beurteilung von Forschungsvorhaben zu unterstützen.
- (2) Kommt der oder die Wissenschaftler*in bei der Selbsteinschätzung zu dem Ergebnis, dass ein Forschungsvorhaben ein Risiko der Verletzung ethischer Normen mit sich bringt, ist er*sie zur Antragstellung nach § 9 verpflichtet.
- (3) Forschungsvorhaben, die ethische Risiken bergen, dürfen nicht ohne ein positives Votum der Ethikkommission begonnen werden.
- (4) Einzelheiten zum Verfahren der eigenverantwortlichen Prüfung der ethischen Unbedenklichkeit kann die Ethikkommission in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 9 Antragstellung

- (1) Die Ethikkommission wird auf schriftlichen Antrag tätig. Antragsberechtigt ist der*die Verantwortliche des geplanten Vorhabens. Mit dem Antrag sind der Kommission alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge können geändert oder zurückgenommen werden. Anträge können in englischer Sprache eingereicht werden.
- (2) Bei Erweiterungen, Verlängerungen oder Fortführungen bereits begutachteter Forschungsvorhaben können Änderungen in Kurzform (sogenannte Amendments) eingereicht werden.
- (3) Anträge, die schon begonnene Forschungsarbeiten betreffen, werden nicht angenommen. Dies gilt nicht für Vorhaben, die vor Beginn der Forschungstätigkeit von der Ethikkommission positiv bewertet worden sind und einer begleitenden Überprüfung bedürfen.
- (4) Der*Die Antragsteller*in hat gegebenenfalls dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob und mit welchem Ergebnis vorher oder gleichzeitig Anträge ähnlichen Inhalts gestellt worden sind. Vorliegende Unterlagen hierzu sind dem Antrag beizufügen.
- (5) Für die Antragstellung sind die von der Ethikkommission entwickelten Formulare und Hinweise zu verwenden. Einzelheiten zur Antragstellung einschließlich einer Regelung von Fristen kann die Ethikkommission in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 10 Verfahren

- (1) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Die Ergebnisse der Sitzungen der Ethikkommission sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (2) Die vorsitzende Person lädt zu den Sitzungen ein, leitet und schließt sie. Sie kann sitzungsvorbereitend zu einzelnen Anträgen ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Ethikkommission zur Berichterstatter*in bestimmen.
- (3) Eine Ladung zu einer Sitzung muss mindestens sieben Tage vor dem Termin versendet werden. Anträge und Einschätzungen von Berichterstatter*innen sollen sieben Tage vor der Sitzung den anderen Mitgliedern übermittelt werden. Die Ethikkommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Sitzungen bzw. mündlichen Erörterungen können im Einzelfall auch in Form einer Videobzw. Telefonkonferenz abgehalten werden. Die Geschäftsordnung kann hierzu Einzelheiten regeln.
- (5) Die Ethikkommission ist nicht an das Vorbringen des*der Antragsteller*in gebunden. Sie kann den*die Antragsteller*in anhören, eine schriftliche Äußerung, ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen oder Sachverständige beratend hinzuziehen.

- (6) Die Ethikkommission tagt halbjährlich, sofern die Geschäftslage es nicht öfters erfordert.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Ethikkommission.

§ 11 Entscheidungen der Ethikkommission

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Ethikkommission soll über die jeweils zu treffenden Voten und sonstigen Entscheidungen einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Fall eines Umlaufverfahrens mit relativer Mehrheit aller von den Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Ablehnung.
- (3) Die vorsitzende Person kann nach Sichtung der Antragsunterlagen von einer mündlichen Erörterung durch die gesamte Ethikkommission absehen und eine schriftliche Entscheidung der Mitglieder im Umlaufverfahren einholen. Er kann vorbereitend auch zwei oder mehr thematisch einschlägige Mitglieder (Berichterstatter*innen) zur Abgabe eines Votums bitten. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Eine mündliche Erörterung von Anträgen durch die gesamte Kommission ist durchzuführen, wenn die Berichterstatter*innen oder ein anderes Mitglied der Ethikkommission dies verlangen.
- (4) Die Ethikkommission kann die vorsitzende Person in den in der Geschäftsordnung näher bezeichneten Fällen ermächtigen, unter Einbeziehung der Geschäftsstelle und ggf. eines weiteren Kommissionsmitglieds allein zu entscheiden. Des Weiteren kann die Ethikkommission die vorsitzende Person ermächtigen im Fall des Absatz 3 Satz 2 allein zu entscheiden, wenn die Voten zu dem gleichen Ergebnis gelangen. Sie hat die Ethikkommission über seine Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Eine Anzeige des*der Antragsteller*in über eine Änderung des Forschungsvorhabens oder über schwerwiegende unerwartete Ereignisse wird von der vorsitzenden Person oder einem (anderen) sachverständigen Mitglied geprüft. Hält sie oder er es für erforderlich, so befasst sich die Ethikkommission erneut mit dem Forschungsvorhaben. In diesem Fall beschließt die Ethikkommission, ob sie ihre Entscheidung ganz oder teilweise zurücknimmt oder, ggf. unter Auflagen, aufrechterhält.
- (6) Die Ethikkommission hat insbesondere folgende Entscheidungsmöglichkeiten für ihre Voten:
 - 1. "Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens."
 - 2. "Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn die benannten Auflagen erfüllt werden."
 - 3. "Es bestehen ethische Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens."
 - 4. "Die Ethikkommission der HAW Hamburg kann zurzeit kein Votum abgeben, da die Unterlagen unvollständig oder mangelhaft sind."

Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.

- (7) Die vorsitzende Person nimmt zu den Anträgen im Namen der Ethikkommission als Ganzes Stellung. Die Entscheidung der Ethikkommission einschließlich etwaiger Sondervoten ist dem*der Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.
- (8) Die Ethikkommission kann ihre Entscheidung abändern, wenn ihr während oder nach der Durchführung des Forschungsvorhabens Ereignisse bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis eine andere Beurteilung eines Antrags zur Folge gehabt hätten. Der*Die Antragsteller*in ist verpflichtet, schwerwiegende, unerwartete oder unerwünschte Ereignisse, die während oder nach der Durchführung des Forschungsvorhabens auftreten und die Sicherheit der Teilnehmer*innen gefährden oder gefährden können, mitzuteilen.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht, Befangenheit und Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder der Ethikkommission und die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet. Hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen, denen die Sitzungsleitung die Teilnahme an der Sitzung gestattet, sind ebenfalls zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten.
- (2) Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht. Mitglieder der Ethikkommission, die bei der Bewertung eines Antrags nicht die erforderliche persönliche und finanzielle Unabhängigkeit besitzen oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können, sind von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen. Befangen sind insbesondere Mitglieder, die selbst an dem beantragten Forschungsvorhaben mitwirken oder Angehörige eines Mitwirkenden sind. Entsprechendes gilt für Sachverständige, die zu Beratungszwecken hinzugezogen werden.
- (3) Die zuständige Stelle für die Anzeige von Interessenkonflikten und Befangenheiten, die in Bezug auf das zu beurteilende Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein können ist die vorsitzende Peron der Ethikkommission. Betrifft der Interessenkonflikt oder die Befangenheit die vorsitzende Person, ist zuständige Stelle deren Stellvertretung.
- (3) Ergänzend finden die Regelungen des HmbVwVfG und der Geschäftsordnung Anwendung.

§ 13 Anerkennung von Entscheidungen anderer Ethikkommissionen

- (1) Die Entscheidung einer anderen nach Bundes- oder Landesrecht gebildeten Ethikkommission wird grundsätzlich anerkannt. Dies schließt nicht aus, dass das Forschungsvorhaben von der Ethikkommission noch einmal beraten wird. Die Ethikkommission kann in einer Stellungnahme zusätzliche Hinweise und Empfehlungen aussprechen.
- (2) Abweichende Vorgaben höherrangigen Rechts bleiben unberührt.

§ 14 Geschäftsstelle

Für die Ethikkommission wird bei der Stabsstelle Forschung und Transfer eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die notwendigen personellen und sachlichen Mittel stellt die HAW Hamburg.

§ 15 Archivierung

Die Unterlagen der Ethikkommission sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen. Bei AMG- und MPG- Studien sind die Unterlagen zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens oder des Forschungsvorhabens, bei allen anderen Studien, bei denen der Studienabschluss nicht bekannt ist, zehn Jahre nach Erteilung der Bewertung bzw. Stellungnahme aufzubewahren. Die Unterlagen werden durch die Geschäftsstelle archiviert.

§ 16 Geschäftsordnung

Die Ethikkommission gibt sich eine Geschäftsordnung zur näheren Ausgestaltung ihrer Organisation und Verfahrensabläufe. Der Beschluss der Geschäftsordnung sowie Änderungen erfolgen durch die Mehrheit der Kommissionsmitglieder.

§ 17 Schluss- und Übergangsvorschriften

(1) Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

(2) Die bei der Ethikkommission des Competence Centers Gesundheit zeitlich vor der konstituierenden Sitzung und Wahl des Vorsitzes (§ 5 Absatz 1) anhängigen Anträge werden noch von der Kommission des Competence Centers Gesundheit beraten und entschieden.